

Generalplanung Erneuerung EGL442

Unterlage 10 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „PSA“ – Pipeline Abschnitt Sachsen

Projekt-Nr. IPROconsult	5388/01_C	Leistungsphase	LP4
Projekt-Nr. VEENKER	43217	Dokumenten-Nr./ Version-Nr.	EGL442-GPL-PSA-EN-REP-1001_01

Auftraggeber	Ferngas Netzgesellschaft mbH
Kontaktdaten	Reichswaldstraße 52 90571 Schwaig b. Nürnberg Herr Egle
Projektleiter	Tel.: +49 361 5673 164 E-Mail: philipp.egle@ferngas.de



Auftragnehmer	ARGE Generalplanung EGL442
Kontaktdaten	c/o IPROconsult GmbH Trothaer Straße 65 06118 Halle/ Saale Herr Koch / Herr A. Junge
Projektleitung	Tel.: +49 345 5296 118 / +49 511 28499 32 E-Mail: egl442@iproconsult.com



Ersteller Dokument Firma,	IPROConsult GmbH, Niederlassung Lausitz Hörlitzer Straße 34 01968 Senftenberg Janine Hointza
Name Fachplaner	Ingenieurbüro Hointza
Telefon, E-Mail	Tel.: +49 34922 66 32 66 E-Mail: kontakt@ingenieurbuero-hointza.de

Christian Koch
Projektleiter

Nadine Kolbe
Leitender Fachplaner

Janine Hointza
Bearbeiter

04. Mai 2018
Datum

VERSIONSVERZEICHNIS

VERS.	DATUM	AUSGABE	ERSTELLT	GEPRÜFT	FREIGABE
00	09.03.2018	Leseexemplar an AG und Planfeststellungsbehörde	J. Hointza	C. Koch	C. Koch
01	04.05.2018	Ausgabe Endfassung an Planfeststellungsbehörde	J. Hointza	C. Koch	C. Koch

REVISIONSHISTORIE

VERS.	GRUND DER REVISION	DETAILS DER REVISION
01	Finalisierung für Einreichung des Planfeststellungsantrages	Einarbeitung von Kommentaren / Hinweisen der Planfeststellungsbehörde sowie Endbearbeitung, diverse Kapitel betreffend

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	7
2	Beurteilungsstrecken PTW, PTO, PSA – Aufteilung der geplanten Trasse	8
3	Rechtliche Grundlagen	10
3.1	Richtlinien und Gesetze	10
3.2	Bundesnaturschutzgesetz	10
3.2.1	Verbote nach § 44 BNatSchG	12
3.2.2	Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG	13
4	Datengrundlagen und Methodik	14
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
4.2	Betrachtetes Artenspektrum im Rahmen der faunistischen Kartierungen.....	14
4.3	Datengrundlagen	17
4.4	Methodik.....	17
5	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen	25
5.1	Beschreibung des Vorhabens.....	26
5.2	Schutzgebiete und -objekte	32
5.3	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren	33
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	33
5.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	34
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	35
5.3.4	Potenzielle Wirkungen auf streng und europarechtlich geschützte Arten.....	35
6	Darstellung der Bestandssituation Beurteilungsstrecke PSA (Pipeline Abschnitt Sachsen)	37
6.1	Landkreis Vogtlandkreis	37
6.2	Landkreis Zwickau	37
6.2.1	Säugetiere	37
6.2.1.1	Fledermäuse	37
6.2.1.2	Fischotter	38
6.2.1.3	Biber	38
6.2.1.4	Haselmaus.....	38
6.2.1.5	Wildkatze	39
6.2.2	Avifauna	39
6.2.2.1	Brutvögel.....	39
6.2.2.2	Horstbaumerfassungen.....	42
6.2.2.3	Zug- und Rastvögel.....	43
6.2.3	Fische	43
6.2.4	Amphibien/ Reptilien	43
6.2.4.1	Amphibien.....	43

6.2.4.2	Reptilien	44
6.2.5	Tagfalter und Widderchen/ Xylobionte Käfer	44
6.2.5.1	Tagfalter und Widderchen	44
6.2.5.2	Xylobionte Käfer	46
6.2.6	Libellen	46
6.2.7	Hügelbauende Ameisen	46
6.2.8	Sonstige Arten	46
7	Relevanzprüfung	48
7.1	Grundlagen der Bewertung	48
7.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung	49
8	Konfliktanalyse einschl. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	50
8.1	Säugetiere	50
8.1.1	Haselmaus	50
8.2	Brutvögel	55
8.2.1	Feldlerche	55
8.2.2	Grünspecht	60
8.2.3	Hohltaube	64
8.2.4	Mäusebussard	70
8.2.5	Neuntöter	74
8.2.6	Schwarzspecht	80
8.2.7	Stockente	85
8.2.8	Turmfalke	89
8.2.9	Gilde 1 „Vögel der Wälder“	95
8.2.10	Gilde 2 „Gehölzbrütende Vögel“	101
8.2.11	Gilde 3 „Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft“	106
9	Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	112
9.1	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen	112
9.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	114
10	Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	116
11	Zusammenfassung	117
12	Quellenverzeichnis	118
13	Anlagen	121

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Relevanzprüfung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Beurteilungsstrecken 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufschlüsselung der betroffenen Gemeinden mit den dazugehörigen Landkreisen	9
Tabelle 2: Umfang faunistischer Kartierungen	15
Tabelle 3: Formblatt Artenschutz entspr. Anhang III der RLBP 2011, Ausgabe 2011	19
Tabelle 4: Bauabschnitte für die Erneuerung der Leitung (Stand: Februar 2018)	27
Tabelle 5: Übersicht technische Daten Gashochdruckleitung	27
Tabelle 6: Übersicht Absperreinrichtungen	28
Tabelle 7: Übersicht Anschlussleitungen	28
Tabelle 8: Übersicht geplante Umtrassierung	29
Tabelle 9: Übersicht Schutzgebiete und -objekte	32
Tabelle 10: Auflistung der räumlich relevanten internationalen Schutzgebiete in Sachsen	33
Tabelle 11: Baubedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Projekt EGL442	34
Tabelle 12: Anlagenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Projekt EGL442	34
Tabelle 13: Betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Projekt EGL442	35
Tabelle 14: Liste der im Untersuchungskorridor festgestellten Brutvogelarten für den Landkreis Zwickau	39
Tabelle 15: Liste der im Untersuchungskorridor festgestellten Horstbäume für den Landkreis Zwickau	42
Tabelle 16: Liste der im Untersuchungskorridor festgestellten Amphibien für den Landkreis Zwickau	43
Tabelle 17: Liste der im Untersuchungskorridor für den Landkreis Zwickau nachgewiesenen Tagfalterarten	45
Tabelle 18: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme	116

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Aug.	August
AS	Arbeitsstreifen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaare
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung
EGL442	Erdgasleitung 442
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EUGAL	Europäische Gas-Anbindungsleitung
evtl.	eventuell
FCS-Maßnahmen	Favourable Conservation Status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
incl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KP	Kilometrierungspunkt
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LPB	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
mind.	mindestens
NO	Nordosten, nordöstlich
Nr.	Nummer
NW	Nordwesten, nordwestlich
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o.g.	oben genannt
Pkt.	Punkt
RLBP 2011	Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011
s.	siehe
S	Süden, südlich
SO	Südosten, südöstlich
Sp.	Spalte
TK25	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
u.	und
u.a.	unter anderem
UR	Untersuchungsraum
usw.	und so weiter
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VSRL	Vogelschutzrichtlinie
W	Westen, westlich
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH betreibt Erdgashochdrucknetzwerke und findet ihren Ursprung in dem Zusammenschluss zweier Schwesterngesellschaften. Die Ferngas Netzgesellschaft mbH betreibt u.a. ein Erdgashochdrucknetzwerk, welches in Thüringen und Landschaftsteilen der angrenzenden Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen verläuft. Dieses erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 1.100 km und ermöglicht eine regionale Energieäquivalentbereitstellung von 40 Mrd. kWh/Jahr. Die Verantwortung für dieses Erdgasversorgungsnetz wird von der Ferngas Netzgesellschaft mbH als verantwortlicher Betreiber getragen.

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH plant die Erneuerung der Erdgasleitung 442 und ihrer Anschlussleitungen zwischen Limbach und Niederhohndorf bei Zwickau. Mit der Maßnahme soll ein rund 125 Kilometer langer Netzabschnitt modernisiert werden. Dieser wurde in den 1950er und 1960er Jahren gebaut. Der Fokus liegt dabei auf dem Abschnitt von Limbach (Thüringen) bis Niederhohndorf bei Zwickau (Sachsen). Aktuell werden über die EGL442 Kunden aus der Industrie und dem Gewerbe sowie 17 Stadtwerke innerhalb der Region Süd-Ostthüringen mit Gas versorgt. Somit muss von der Ferngas Netzgesellschaft mbH eine kontinuierliche, sichere, störungsfreie und zuverlässige Erdgasversorgung – in Anbetracht der o.g. Verantwortung – gewährleistet werden. Von elementarer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Stand der Technik. Um diesen aufrecht zu erhalten, kam es bis zum Jahr 2015 zu diversen Sanierungsarbeiten an Teilen der EGL442.

Das Projektziel besteht im weiteren Sinne darin, der zuvor angesprochenen Verantwortung und Aufrechterhaltung vom Stand der Technik nachzukommen und den „Kunden“ eine Versorgungssicherheit zu bieten, welche auch noch in den nächsten Jahrzehnten erhalten bleibt und kontinuierlich verbessert werden soll.

Die geplante Maßnahme leistet einen Beitrag zur Absicherung der Daseinsvorsorge und zur wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung in Thüringen und Sachsen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) hat die Aufgabe die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu klären. Im AFB sind die durch das Vorhaben eintretenden Auswirkungen auf alle prüfrelevanten Arten zu prognostizieren, ob die Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) und der damit einhergehenden Verhinderung von Verbotverletzungen. Nach der Prognose von Wirkungen des Vorhabens ist durch den AFB einschätzbar, ob für betroffene Arten eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

2 Beurteilungstrecken PTW, PTO, PSA – Aufteilung der geplanten Trasse

Der gesamte Trassenverlauf wird innerhalb der Planfeststellungsanträge in drei Beurteilungstrecken untergliedert. In diesen findet dann landkreisbezogen die jeweilige Beurteilung und räumliche Zuordnung der artenschutzrechtlichen Bestandsdaten sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen statt. Diese Untergliederung dient der besseren Übersichtlichkeit für den Leser und der behördlichen Handhabung.

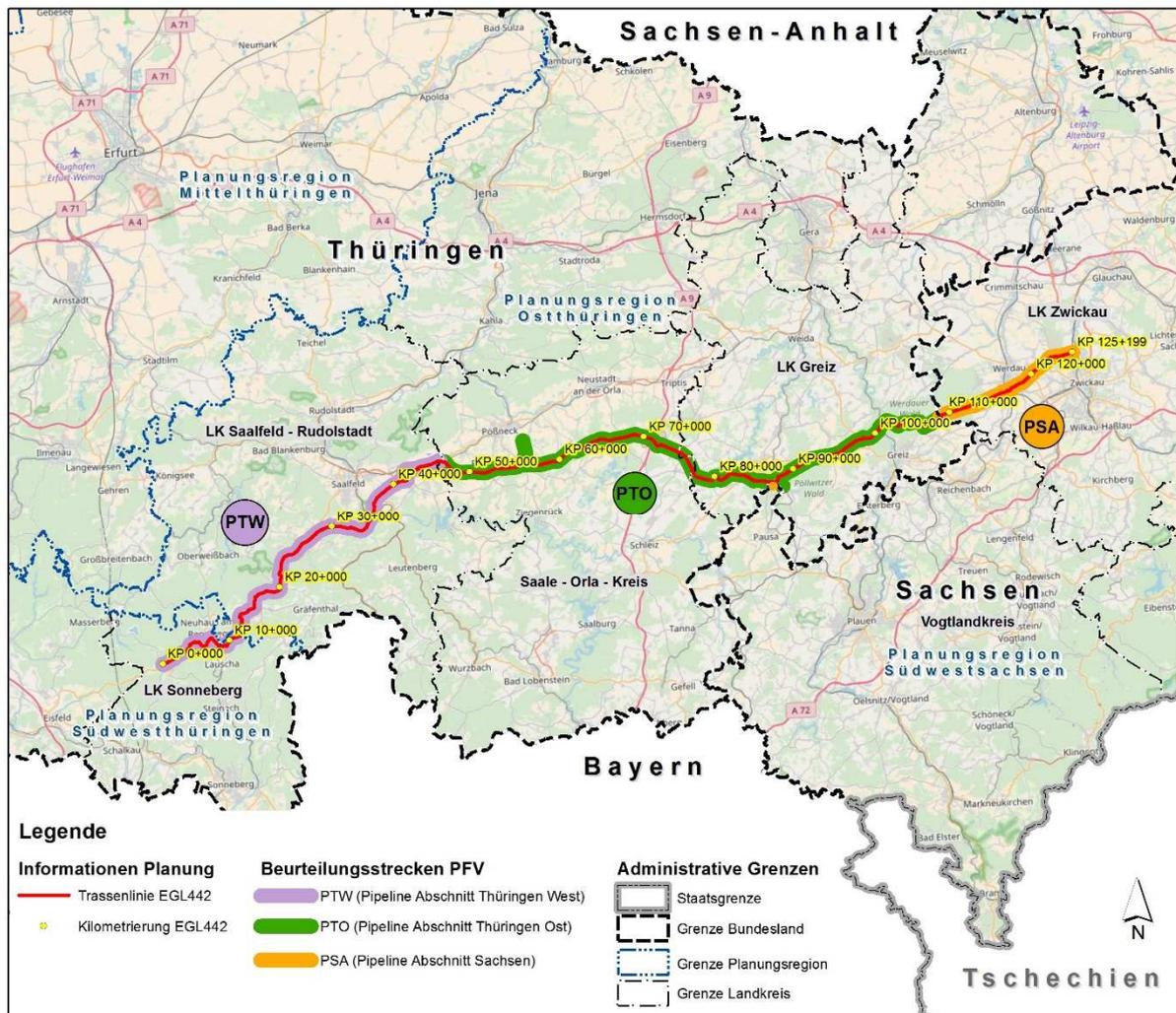


Abbildung 1: Übersicht Beurteilungstrecken ¹

¹ Quelle: IPROconsult GmbH Stand: 25.04.2018 (Kartengrundlage: ESRI Basemap)

Freistaat Thüringen

Beurteilungsstrecke **PTW** (KP 0+000 – 46+250) – Pipeline Abschnitt Thüringen West (LK Sonneberg, LK Saalfeld-Rudolstadt)

Beurteilungsstrecke **PTO** (KP 46+250 – 108+750) – Pipeline Abschnitt Thüringen Ost (LK Saale-Orla-Kreis, LK Greiz)

Freistaat Sachsen

Beurteilungsstrecke **PSA** (KP 108+750 – 125+199) – Pipeline Abschnitt Sachsen (LK Zwickau, LK Vogtland). Der Landkreis Vogtland wird von der Trasse nicht direkt gequert, jedoch fällt ein Teil des Untersuchungsraumes und Arbeitsstreifens bei KP 87+000 in das Gebiet dieses Landkreises.

In der nachfolgenden Tabelle sind für jede Beurteilungsstrecke die betroffenen Landkreise und Gemeinden aufgelistet mit dem Hinweis auf die Beurteilungsstrecke, welche im vorliegenden AFB betrachtet wird.

Tabelle 1: Aufschlüsselung der betroffenen Gemeinden mit den dazugehörigen Landkreisen

Freistaat Thüringen		Freistaat Sachsen
PTW	PTO	PSA
<u>Landkreis Sonneberg</u> Neuhaus am Rennweg Lauscha <u>LK Saalfeld-Rudolstadt</u> Kamsdorf Kaulsdorf Lichte Piesau Reichmannsdorf Saalfeld/Saale Saalfelder Höhe Schmiedefeld Unterwellenborn	<u>Saale-Orla-Kreis</u> Bodelwitz Dittersdorf Gertewitz Grobengereuth Kröpla Linda bei Neustadt an der Orla Moßbach Neustadt an der Orla Oberoppurg Peuschen Quaschwitz Ranis Seisla Tegau Weira Wernburg <u>Landkreis Greiz</u> Auma-Weidatal Greiz Langenwetzendorf Langenwolschendorf Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Neumühle/Elster Zeulenroda-Triebes	<u>Landkreis Vogtlandkreis</u> Pausa-Mühltroff <u>Landkreis Zwickau</u> Fraureuth Stadt Werdau Stadt Zwickau <div style="text-align: center;">  Im vorliegenden AFB zu betrachtende Beurteilungsstrecke. </div>

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) bezieht sich auf die Beurteilungsstrecke PSA im Freistaat Sachsen. Hier wird entsprechend auf Landkreisebene die Bestandssituation anhand der Ergebnisse der durch Büro Lange GbR übergebenen faunistischen Daten mit Stand der Daten bis 25.04.2018 (Endbericht Faunistischer Untersuchungen) erläutert und dargestellt. Eine Darstellung der Fundpunkte zur Fauna erfolgt in den Plananlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 11). Zur Vermeidung der Dopplung wird auf eine erneute graphische Darstellung vorhandener Fundpunkte im vorliegenden AFB verzichtet.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Richtlinien und Gesetze

Für die artenschutzrechtlichen Belange in der Planfeststellung gelten die Regelungen des § 44 und 45 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Weiterhin sind im Rahmen der Erarbeitung des AFB nachfolgend aufgeführte Richtlinien und Gesetze zu beachten:

- > Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), Abl. 2010 Nr. L 20 S. 7, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),
- > Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Amtsblatt Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),
- > Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- > Gesetz über Naturschutzgesetz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.

3.2 Bundesnaturschutzgesetz

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der letzten Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). Es gilt in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Im § 37 Abs. 1 sind die grundlegenden Aufgaben des Artenschutzes wie folgt erläutert:

- > Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
- > Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- > Wiederansiedelung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes wird zwischen „Allgemeinen“ (Kapitel 5, Abschnitt 2) und „Besonderen“ (Kapitel 5, Abschnitt 3) Artenschutz unterschieden.

Der Allgemeine Artenschutz umfasst alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. Hierbei ist vor allem die mutwillige Verletzung, Tötung von wild lebenden Tieren sowie die Entnahme und Verwüstung von wild lebenden Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“ verboten. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-RL genannten Arten aus der Natur zu entnehmen. Beeinträchtigungen und Eingriffe im Rahmen des Allgemeinen Artenschutzes werden im vorliegenden Genehmigungsverfahren über die Eingriffsregelung (siehe LBP, Unterlage 11) der entsprechenden Länderverordnungen berücksichtigt. Eine genaue Erläuterung der Verbotstatbestände im Rahmen des Allgemeinen Artenschutzes ist dem § 39 (5) BNatSchG zu entnehmen. Darüber hinaus ist der Abs. 6 für die Beeinträchtigung von Winterquartieren bei Fledermäusen zu beachten.

Schutzgegenstand im Rahmen des Besonderen Artenschutzes laut Kapitel 5, Abschnitt 3, des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten. Die gesetzlichen Definitionen für die genannten Schutzkategorien sind im § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG aufgeführt. Es handelt sich dabei um

- > Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II, IV oder V der FFH-RL),
- > prioritäre Arten (Anhang II der FFH-RL),
- > europäische Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutz-RL),
- > besonders geschützte Arten (Anhang A u. B der EG-ArtSchVO; Anhang IV der FFH-RL; europäische Vogelarten; Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind) und
- > streng geschützte Arten (Anhang A der EG-ArtSchVO; Anhang IV der FFH-RL; in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG).

Weitere nationalrechtlich geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung gemäß §§ 14ff BNatSchG im LBP (siehe Unterlage 11) behandelt, nicht jedoch im AFB, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind (Abhandlung nationalrechtlich geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden alle kartierten Arten laut „Endbericht Faunistischer Untersuchungen“ (Stand: 25.04.2018, Lange GbR) in einer Tabelle (Anlage 1 zum AFB) aufgelistet und deren Relevanz für die weitere Bearbeitung im AFB übersichtlich dargestellt.

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob in der Bau- und Betriebsphase oder durch die Anlage vorhabensbezogen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erfüllt werden (können).

Der ausgewiesene Bezugsraum im LBP ist nicht Grundlage der Betrachtungen im AFB. Die Betrachtungen erfolgen losgelöst und in eigenständiger Abfolge, eine Überlagerung von Lebensstätten der AFB-relevanten Arten ist möglich, aber nicht zwingend.

Zur Prüfung und Bewertung von Eingriffen von Vorhaben oder Planungen im Rahmen des besonderen Artenschutzes sind in der Regel gesonderte Gutachten zu erarbeiten. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich dabei um einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Unterlage 10).

3.2.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

- > wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot)
- > wild lebende Tiere **der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- > Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- > wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den, für Eingriffsvorhaben und damit auch für das vorliegende Vorhaben, relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- > Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- > Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- > Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- > Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Um eine durchgängige ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 6 des § 44 gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dazu dienen negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffs zu verhindern (z.B. räumliche und zeitliche Betriebsbeschränkungen, naturschutzfachliche Gestaltung von Bauwerken).

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d.h. der betroffenen Population/ Teilpopulation durch Gegenmaßnahmen auffangen. Kann das Eintreten von Zugriffsverboten auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen nicht verhindert werden, wird in einem nächsten Schritt dargelegt, ob die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Bei Zutreffen eines Verbotstatbestandes erfolgt die Ausnahmereprüfung, die mit artspezifischen Kompensationsmaßnahmen zur Überwindung des Eintretens von Zugriffsverboten untersetzt wird.

Grundlage für die Auswahl der zu betrachtenden Arten bilden nachfolgend aufgeführte Unterlagen:

- > inhaltliche Festlegungen und Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden (siehe Scoping-Unterlage vom 09.06.2017),
- > Endbericht Faunistischer Untersuchungen des Büro Lange GbR (Stand: 25.04.2018) sowie den dazugehörigen shape-Dateien (Stand: 22.12.2017 und 25.04.2018).

3.2.2 Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG

Der § 45 (7) BNatSchG regelt Ausnahmen für die Verbote nach § 44 (1). Hier sind durch die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden Ausnahmen im Einzelfall möglich:

- > *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- > *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- > *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedelung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- > *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- > *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Letzteres gilt, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie können Ausnahmen erteilt werden, sofern:

- > es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) gibt, und
- > die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

4 Datengrundlagen und Methodik

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der konkrete Untersuchungsraum setzt sich aus dem unmittelbaren Vorhabengebiet und dem potenziellen Wirkraum zusammen. Somit soll die Erfassung und Prüfung aller zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, mit denen das Vorhaben Veränderungen hervorrufen kann, gewährleistet werden. Das Vorhabengebiet umfasst hierbei den gesamten Arbeitsstreifen (durch die Erneuerung unmittelbar beanspruchte Fläche) und den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen (6-8 m breit). Dieser festgelegte Schutzstreifen soll die Gasleitung vor Einwirkungen schützen, die den Bestand oder Betrieb und Instandhaltung der Gastransportleitung beeinträchtigen oder gefährden. Für die Dimensionierung des Arbeitsstreifens existieren zwei Vorgaben. Im Leitungsabschnitt soll der Regelarbeitsstreifen eine Breite von 23 m (im Offenland) und der eingeschränkte Arbeitsstreifen eine Breite von 20 m (in Waldbereichen) besitzen. Der Wirkraum hingegen wird durch einen 600 m Korridor (300 m beidseitig) definiert. Durch diesen dimensionierten Untersuchungsraum soll eine optimale Voraussetzung geschaffen werden, die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, auch für mögliche kleinräumige Trassenverschiebungen, zu untersuchen. Eine Aufweitung des Untersuchungskorridors bis auf 1.000 m in relevanten Bereichen, um den maximal zu erwartenden Wirkraum bei Vorkommen besonders sensibler Vogel- und Säugetierarten zu berücksichtigen, war nicht erforderlich.

Das Vorhaben im Bereich der Beurteilungsstrecke PSA betrifft den Naturraum Sächsisches Lössgefülle und deren Untereinheit. Geomorphologisch betrachtet ist der Haupttrassenverlauf der EGL442 mit dem Untersuchungsraum wie folgt gekennzeichnet:

Der westliche Bereich des Gebietes „Erzgebirgsbecken“ stellt den ersten landschaftsgliederischen Berührungspunkt zwischen der EGL442 und dem Freistaat Sachsen dar. Innerhalb des „Erzgebirgsbeckens“ wird die EGL442 durch die Gemeinde Fraureuth (nördlich) und der Stadt Werdau (südlich) geführt, bis diese im „Stadtlandschaft Zwickau“ liegenden Stadtteil Niederhohndorf endet. Auf Grund der geringen Längendimensionierung der Anschlussleitungen liegen diese hauptsächlich in den dazugehörigen geomorphologischen Naturräumen der Haupttrasse.

4.2 Betrachtetes Artenspektrum im Rahmen der faunistischen Kartierungen

Um den notwendigen Erhebungsaufwand projektspezifisch auf Grundlage der örtlichen Habitatausstattung zu bestimmen, wurde durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2016) eine faunistische Planungsraumanalyse in Anlehnung an Albrecht et al. (2014, Quelle entspr. Kartierbericht) angefertigt. Der Umfang projektspezifisch, planungsrelevanter Arten wurde im Zuge einer Potenzialanalyse festgelegt.

Diese basiert auf der Auswertung der verfügbaren Daten zu faunistischen Vorkommen, die durch die Fachbehörden in Thüringen (TLUG, Daten zur Fauna und Flora) und Sachsen (LfULG, Auszüge Artdatenbanken) für das Umfeld der Planungen übermittelt worden sind. Ergänzend wurden Hinweise auf faunistische Vorkommen aus den aktuellen Schutzgebietsdaten und Standard-Datenbögen zur NATURA-2000-Gebietskulisse im Trassenumfeld ausgewertet. Weitere Strukturanalysen erfolgten auf der Grundlage von Luftbildern, Kartenmaterial (TK25) sowie weiteren Flächeninformationen der Fachbehörden zu Vorkommen geschützter Biotope und Biotopkartierungen. Der Untersuchungsraum als Grundlage für die Analyse beträgt bis zu 300 m beiderseitig der bestehenden Fernleitung EGL442 und den abgehenden kürzeren Anschlussleitungen². Daraus leitete sich im Rahmen der Durchführung eines Scoping-Termins am 09.06.2017 das erforderliche Kartierkonzept (siehe Tabelle 2) ab.

Tabelle 2: Umfang faunistischer Kartierungen³

Artengruppe/Methodik	Untersuchungsraum	Kartierzeitraum und -intensität
Fledermäuse		
Lokalisation von Höhlenbäumen	bei Ersteingriffen in Waldbestände: 100 m bei vorhandenen Waldschneisen: 50 m beidseitig der Schneisen	einmalig im Winterhalbjahr
Transektkartierung mit Fledermausdetektor	Transekte mit Vorkommen einer großen Anzahl an Höhlenbäumen	2 Begehungen zw. April und Mitte Oktober
Biber und Fischotter		
Spurensuche entlang von Gewässern (z. B. Fuß-, Kot- und Fraßspuren)	relevante Uferbereiche im 600 m Korridor	einmalige Begehung, vorzugsweise in den Wintermonaten
Brutvögel		
Revierkartierung Brutvögel	flächendeckend im 600 m Korridor, evtl. punktuelle Aufweitung auf 1000 m	8 Begehungen (6 tags, 2 nachts)
Horstbaumerfassungen		
Sichtbeobachtung	in Waldgebieten, Feldgehölzen und Alleen im 400 m Korridor	einmalig in den Wintermonaten, Besatzkontrolle im Mai/Juni
Rastvögel		
Beobachtungen von Zug- und Rastvögeln	im Bereich großer Stillgewässer und potentieller Offenlandhabitats, sowie Schutzgebieten mit Meldung	12 Begehungen
Haselmaus		
Nistkästen. Niströhren	Hecken, Laub- und Mischwälder im 600 m Korridor	Ausbringen der Kästen zwischen März und Juni, sechs Begehungen bis Oktober
Freinest- und Fraßspurensuche	Hecken, Laub- und Mischwälder im 600 m Korridor	einmalige Begehung zwischen Mitte August bis Oktober
Wildkatze		
Lockstockmethode	im Bereich bekannter Vorkommen	sechs Begehungen zw. Januar und März
Amphibien		

² Lange GbR (2017), Honorarangebot floristische und faunistische Kartierungen vom 16.02.2017

³ Lange GbR (2017), Scopingunterlage, S. 21

Artengruppe/Methodik	Untersuchungsraum	Kartierzeitraum und -intensität
Verhören, Sichtbeobachtung, Handfänge und Fallen	Still- und Fließgewässer im 600 m Korridor	4 Begehungen zw. Februar und Juli
Reptilien		
Sichtbeobachtung und Einbringen künstlicher Verstecke, ergänzende Punkttaxierung	magere/trockene Wiesenflächen, Waldränder, Schneise und Böschungen im 600 m Korridor	4 Begehungen zw. März und Oktober, Kontrolle der Kunstverstecke im Rahmen der Transektbegehung
Fische		
Elektrobefischung	100 m Probestrecken bei Fließgewässerquerungen	einmalige Befischung
Libellen		
Sichtbeobachtung	100 m Probestrecke bei Fließgewässerquerungen 1. Und 2. Ordnung	Vier Begehungen zw. Mai und September
Tagfalter		
Standardisierte Transektkartierungen zur Hauptflugzeit und/oder Suche nach Prämaginalstadien	magere/trockene blütenreiche Wiesenflächen, Waldränder, Schneisen, Böschungen im 200 m Korridor	Drei Begehungen zw. Mai und Mitte August
Xylobionte Käfer, Brutbäume		
Lokalisierung von Altbäumen, untersuchen dieser auf Spuren von Käfern (z. B. Kot, Käferreste)	100 m Korridor entlang der Trasse	einmalige Begehung im Winterhalbjahr
Hügelbauende Ameisen		
Sichtbeobachtungen	gesamter Trassenverlauf innerhalb von Waldbereichen	einmalige Begehung
Biotoptypen		
Biotoptypenkartierung gemäß Landesschlüssel	gesamter Leitungsverlauf	einmalige Begehung

Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen werden im vorliegenden AFB nachfolgend aufgeführte Artengruppen in der eben dieser Reihenfolge betrachtet:

- > Säugetiere (Fledermäuse, Fischotter, Biber, Haselmaus, Wildkatze),
- > Vögel (Brutvögel, Zug- und Rastvögel),
- > Fische,
- > Amphibien/ Reptilien,
- > Tagfalter und Widderchen/ Xylobionte Käfer,
- > Libellen,
- > Hügelbauende Ameisen.

4.3 Datengrundlagen

Nachfolgend aufgeführtes Datenmaterial wurde zur Ermittlung des faunistischen Artvorkommens im Eingriffsraum herangezogen:

- > Endbericht Faunistischer Untersuchungen (Lange GbR, Stand: 25.04.2018) incl. der bis dato gelieferten shape-Dateien,
- > Berücksichtigung der Festlegungen laut Scoping-Unterlage vom 09.06.2017.

Die Fundpunkte der nachgewiesenen Arten innerhalb des Untersuchungskorridors wurden durch das Büro Lange GbR in Form von shape-Files (Stand: 22.12.2017 und 25.04.2018) übergeben und sind in den Plananlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 11) dargestellt. Auf eine doppelte Darstellung im Rahmen des vorliegenden AFB wird verzichtet.

4.4 Methodik

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient als Untersuchungs- und Bewertungsfachbeitrag hinsichtlich der möglichen Betroffenheit geschützter Arten. Die Basis hierfür stellt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Dieser gilt als elementare Vorschrift des Artenschutzes hinsichtlich der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 13 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten gemäß § 7 Absatz 2 Satz 12 BNatSchG.

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des vorliegenden AFB wird entsprechend der nachfolgenden Arbeitsschritte abgehandelt. Weiterhin erfolgte die Beachtung des „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG“ (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen) des Freistaates Sachsen.

Des Weiteren wurden die länderübergreifenden „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“, Ausgabe 2011, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Erarbeitung des AFB hinzugezogen. Sachverhalte und Festlegungen im Rahmen des Scoping-Termins vom 09.06.2017 werden ebenso Bestandteil der vorliegenden Unterlage.

Zusammenstellen und Auswerten vorhandener faunistischer und floristischer Daten

Zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ist die Auswertung vorhandener faunistischer und floristischer Daten erforderlich. Hierzu zählen insbesondere die in Punkt 4.3 dieser Unterlage aufgeführten Datenquellen.

Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung sind die maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse und Faktoren des Projektes zu ermitteln und zu beschreiben. Weiterhin erfolgt die Festlegung der maximalen Wirkzone bezogen auf das vorhandene bzw. potenzielle Artenspektrum. Nach Auswertung der vorliegenden Kartiererergebnisse des Büros Lange GbR kann die zu untersuchende Artenkulisse hergeleitet und möglicherweise artenschutzrechtlich betroffene Arten eingegrenzt werden.

Es erfolgt die Darlegung für welche Arten auf Basis der konkreten Planung ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes nach BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sowie eine Darstellung der artenschutzrechtlich betroffenen und vertieft zu bewertenden Arten.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse erfolgt die Ermittlung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote unter der Maßgabe des § 44 (1) BNatSchG. Neben dem Beschreiben der betroffenen Arten und der Beurteilung/Darstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art, wird eine Beschreibung der Lebensräume und Verhaltensweisen der Art zur Abschätzung relevanter Beeinträchtigungen durch das Vorhaben durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist die konkrete Erarbeitung und Begründung von artbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) möglich. Weiterhin kann im Rahmen der Konfliktanalyse eingeschätzt und abgeleitet werden, für welche Arten trotz vorgesehener Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nachfolgende Tatbestände gegeben sind:

- > Tötungsrisiko,
- > Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang geht verloren,
- > Erhebliche, störungsbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Population liegen vor.

Die dabei erforderliche Art-für-Art-Prüfung bzw. artengruppenbezogene Betrachtung prüfungsrelevanter Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten erfolgt auf der Grundlage des Formblattes Artenschutz laut Anhang III der RLBP 2011 (siehe Tabelle 3). Damit ist eine Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG möglich (siehe nachfolgend). Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in einem Grobkonzept zusammengefasst, in welchem nach Artenschutzrecht erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu o.g. Vorhaben dargestellt und begründet sind. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu übernehmen und als V_{AFB}/V_{CEF} zu kennzeichnen.

Tabelle 3: Formblatt Artenschutz entspr. Anhang III der RLBP 2011, Ausgabe 2011

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <i>Kategorie</i>		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangaben), insbesondere</i> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Art und Flächenanspruch bezügl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue (in Bezug auf Vögel s. MB 17) - Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen - Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen - ... 		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		Verbreitung im Bundesland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i> <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Textliche Kurzbeschreibung (soweit unabhängig von der Konfliktbeschreibung sinnvoll) (mit Quellenangaben)</i> ggf. Benennung des Bezugsraums für die lokale Population (Kreisgebiet, Naturraum(teilgebiet))		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bauzeitenregelung, Prüfung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Baufeldräumung, Prognose, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben oder Verweis auf Kapitel Unterlage</i></p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bepflanzung / Leit- und Sperreinrichtungen, Lage der Trasse im Einschnitt.</i> <i>Prognose, welche Fang-, Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störwirkung / der Störfolgen herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i> <i>Prognose, ob und ggf. warum sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. verschlechtert</i> <i>ggf. Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen; Merkmale der Lokalpopulation in Anlehnung an die Kriterien der ABC-Bewertung nach Schnitter et al 2006)</i></p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i> <i>Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll</i> <i>Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		<i>nur Pflanzen</i>
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: <i>Benennung der Gründe</i> Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (siehe Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG))</i> <i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung)</i> <i>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.</i> <i>bei ungünstiger Prognose: Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</i> - Auflistung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes - Darstellung, wie die Maßnahmen im Populationskontext wirken - Aussage zur Zuverlässigkeit des Erfolgseintrittes, Referenzen (Quellen) <i>bei Betroffenheit einer Art mit ungünstigem Erhaltungszustand: Darstellung, dass Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt		<input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Die Erarbeitung der Formblätter wird auf Grundlage nachfolgender Quellen durchgeführt:

- > Phänogramme laut <http://www.artensteckbrief.de/>
- > Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- > Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Forschungsbericht Vögel und Verkehrslärm, Ausgabe 2010, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenverkehr. Bonn.
- > Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, i. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Völker und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

- > Peterson, B.; Ellwanger, G.; Biewald, G.; Hauke, U.; Ludwig, G.; Pretscher, P.; Schröder, E.; Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen u. Wirbellose, Bonn – Bad Godesberg. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1.
- > Peterson, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2.
- > Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.
- > Bundesamt für Naturschutz (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn – Bad Godesberg.
- > Bundesamt für Naturschutz (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2), Bonn – Bad Godesberg.
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung (Dezember 2015).
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens (November 2007).
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017).
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).

Die Legende zu den Artengruppen übergreifend vereinbarten Symbolen der Roten Listen ist nachfolgend aufgelistet (Rote-Liste-Kategorie (RL)):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert
k.A.	Keine Angabe

Optional: Ausnahmevoraussetzungen

Liegt im Ergebnis der Konflikthanalyse, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), für Anhang-IV-Arten der FFH-RL bzw. für europäische Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, ist für die Zulässigkeit des Vorhabens eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 zu erteilen. Demnach ist das Vorhaben artenschutzrechtlich nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- > Für die Planung müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen.
- > Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- > Der günstige Erhaltungszustand der Populationen der nach Anhang-IV-FFH-RL betroffenen Arten bzw. der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten darf sich nicht verschlechtern.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind für die Zulässigkeit des Vorhabens darzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den fachlichen Fragen des Artenschutzes sowie der Planung von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art auch andere relevante Belange in die Entscheidung einzubeziehen sind. Dies gilt insbesondere für die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, bei der beispielsweise Aspekte der menschlichen Gesundheit, aber auch andere Umweltbelange wie etwa die des Gebietsschutzes zu berücksichtigen sind. In dem Zuge ist möglicherweise die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzepts der FCS-Maßnahmen erforderlich. Dies erfolgt unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die FCS-Maßnahmen sind konkret auszuarbeiten und deren Wirksamkeit ist zu prognostizieren und in die UVS bzw. in den LBP zu übernehmen. Weiterhin sind Regelungen zu erarbeiten, die eine sichere Umsetzung und langfristige Kontrolle der FSC-Maßnahmen ermöglichen.

5 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH plant die Erneuerung der EGL442 zwischen Limbach bei Neuhaus an Rennweg in Thüringen und Niederhohndorf bei Zwickau in Sachsen. Mit der Maßnahme soll ein rund 125 Kilometer langer Netzabschnitt modernisiert werden. Dieser wurde in den 1950er und 1960er Jahren gebaut. Im Zuge der Erneuerung der EGL442 ist geplant, die bestehenden Anschlussleitungen an nachgelagerte Netzbetreiber auszuwechseln. Ebenso sollen parallel zu der EGL442 4 Kabelschutzrohre DN50 PE-HD verlegt werden. Weiterhin sollen z.B. durch die Motorisierung und Fernsteuerung von Armaturengruppen die betriebsbedingten Anforderungen verbessert werden.

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung und Inbetriebnahme der erneuerten Anlagen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgung der angeschlossenen Abnehmer. Die Baumaßnahmen sollen weitestgehend in der bereits bestehenden Trasse erfolgen. Der Auslegedruck wird auf 85 bar erhöht.

Die vorliegende Unterlage zum Planfeststellungsverfahren Sachsen umfasst als Gegenstand des Antrages:

- > Erneuerung der EGL442 mit einer Leitungsdimension von DN 500 und einer Leitungslänge von ca. 17 km im Planfeststellungsabschnitt Sachsen von Frauenreuth im Landkreis Zwickau bis nach Niederhohndorf im Landkreis Zwickau,
- > Erneuerung mehrerer Anschlussleitungen, die von einer Armaturengruppe zu einem Anschlussnehmer führen,
- > Errichtung von einer Molchstation in Niederhohndorf inkl. Armaturengruppe,
- > Erneuerung von 3 Armaturengruppen bei Reudnitz, Leupnitz und Königswalde.

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Von KP 112+500 bis KP 122+800 folgt Agrarraum aus Acker- und Grünlandflächen, der durch die Siedlungsstrukturen von Werdau (ca. KP 116 bis KP 117) unterbrochen wird. Im Abschnitt von KP 117+000 bis ca. 118+700 verläuft die Leitung einer neuen Trasse entlang bestehender Linienbauwerke (Hochspannungsleitung, Gasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH), sodass vorhandene Wohnbebauung umgangen wird. In diesem Abschnitt ist neben einem Gewässer (Pleiße) und einer Staatsstraße ebenfalls ein Steilhang zu passieren. Von KP 122+800 bis KP 123+500 verläuft die Trasse durch Laubwald. Ab KP 124+000 folgen Acker- und Grünlandflächen bis zum Anbindungspunkt in Niederhohndorf. Aus Gründen der Leitungssicherheit erhalten generell unterirdische Pipelines und somit auch die EGL442 einen permanent gehölzfrei zuhaltenden Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen realisiert werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder sogar gefährden können. Gemäß DVGW G463 muss der Schutzstreifen ein Ausmaß von 8 m (4 m beidseitig der Achse) besitzen. Wie zuvor erwähnt, verläuft die geplante EGL442-Trasse weitestgehend in der Achse der bestehenden EGL442 Leitung. Insgesamt kommt es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu einer geplanten kleinräumigen Umtrassierung:

- > Landkreis Zwickau (KP 117+100 – KP 119+000): ca. 1.6 km

Die Erneuerung des EGL442-Netzes soll abschnittsweise erfolgen. Insgesamt ist für das Vorhaben eine Bauzeit von fünf Jahren 2019 – 2023 (Bauzeitfenster des jeweiligen Baujahres in den Monaten Mitte März – Ende Oktober) geplant. Sonderregelungen bzgl. Bauzeiten bestehen für Schiebergruppen und Umtrassierungen. Diese können auch in den Wintermonaten gebaut werden, da es hierbei zu keiner Störung der Gasversorgung über die Wintermonate kommt. Es wird davon ausgegangen, dass es einen Baufortschritt von 250 - 300 m pro Tag gibt.

Hinweis: Operative Anpassungen der Bauabschnitte bzw. Bauzeit sind aufgrund technischer Änderungen möglich.

Tabelle 4: Bauabschnitte für die Erneuerung der Leitung (Stand: Februar 2018)

Baujahr	Bauabschnitt	Von (KP ca.)	Bis (KP ca.)	Länge	Bemerkung
2021	BA 2.6	Reudnitz (109+000)	Leubnitz (116+000)	7,2 km	Gelände Wald/Feld 2,4 Monate, 0,25 km/d
2021	BA 2.6	Leubnitz (116+000)			Bau Station
2021	Summe PSA			7,2 km	
2022	BA 2.7	Leubnitz (116+00)	Königswalde (121+000)	5,0 km	Gelände: Feld 0,8 Monate, 0,30 km/d Umtrassierung: 1600 m
2022	BA 2.7	Königswalde (121+000)			Bau Station
2022	BA 2.7	Königswalde (121+000)	Niederhohndorf (126+000)	4,4 km	Gelände: Wald/Feld 1,0 Monate, 0,27 km/d
2022	BA 2.7	Niederhohndorf (126+000)			Bau Station
2022	Summe PSA			9,4 km	

Technische Daten

Tabelle 5: Übersicht technische Daten Gashochdruckleitung

Durchmesser	EGL442: DN 400 (von KP 0+000 bis Station Oberwellenborn) EGL442: DN 500 (Station Oberwellenborn bis KP125 (Leitungsende)) Anschlussleitungen: DN 100, DN150 und DN200
Abmessungen (Neu)	DN400: 406,4 x 8,0 mm DN500: 508,0 x 10,0 mm DN 100: 114,3 x 3,6 mm DN 150: 168,3 x 4,5 mm DN 200: 219,1 x 5,6 mm
Druckstufe	PN 84
Rohrmaterial (Bestand)	CST3sp2, St38 b-2
Rohrmaterial (Neu)	EGL442-Hauptleitung: L360NB EGL442-Anschlussleitungen: L290NB
Isolierung (Bestand)	Bitumen (AN/AV 5)
Isolierung (Neu)	außen: PE N-n Umhüllung nach Ontras GL 722-501 innen: ohne
Rohrbögen	Krümmen gem. Ontras GL241-508 Bauart 10 (5 x D)
Baujahr	1950-er und 1960-er Jahre, teilweise Erneuerung ab 1990
Magnetismus	nicht vorhanden
Steuerkabel (Bestand)	CU-Kabel
Steuerkabel (Neu)	LWL-Begleitkabel in Kabelschutzrohr DN40 (50,0 x 4,6 mm)
Schutzstreifen	DN400 ☐ 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse) DN500 ☐ 8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse)

Die Umstellung von DN 500 auf DN 400 erfolgt in der Station Oberwellenborn. Weiterhin entfallen einige Armaturengruppen, weil sie entweder für Abzweigleitungen nicht mehr benötigt werden oder wegen Umtrassierungen. Außerdem soll die Leitung nun molchbar sein. Daher werden auf der gesamten Strecke (TH/SA) 4 Molchstationen eingerichtet. Weiterhin werden Abzweigleitungen mit mindestens der Dimension DN 100 ausgeführt. Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Änderungen:

Eine einfache Molchstation wird in Niederhohndorf (KP 125+500) hergerichtet. Es ist davon auszugehen, dass diese Abschnittslängen von allen verfügbaren Molchen auch bei den vorgesehenen Betriebsdrücken von maximal 25 bar durchfahren werden können. Die Molchstationen werden in Anlehnung an die GL 267-502 sowie GL 267-505 ausgeführt und im Anschluss von der Betriebszentrale in Erfurt und in der Leitzentrale der Ontras Gastransport GmbH in Leipzig überwacht und bei Bedarf ferngesteuert.

Tabelle 6: Übersicht Absperreinrichtungen

Station / Schiebergruppe (Bestand)	Bezeichnung	Kilometerpunkt KP	Entfällt (E) / Umbau (U)	Ausbau motorisiert	Umrüstung als Molchstation
Reudnitz	442-N-18	108+800	U	X	
Leubnitz	442-N-19	116+000	U		
Steinpleiß			E		
Königswalde	442-N-20	121+000	U		
Niederhohndorf	442-N-21	125+100	U	X	X

Die Schieberstationen werden ebenfalls von der Betriebszentrale in Erfurt und in der Leitzentrale der Ontras Gastransport GmbH in Leipzig überwacht und bei Bedarf ferngesteuert. Es wird unterschieden zwischen reinen Schiebergruppen (SG) und Abzweigarmaturengruppen (AAG). Die SG sollen die gesamte Leitung in Abschnitte unterteilen, sodass die Leitung im Havariefall nicht auf vollständiger Länge entleert wird.

Tabelle 7: Übersicht Anschlussleitungen

Anschlussleitung	Bemerkung	Größe	Orientierungswert Stationierung (KP, ca.)	Länge ca. in m	Landkreis
EGL442.32	Erneuerung	DN 150	KP 106+600	15	Zwickau
EGL442.33	Erneuerung	DN 100	KP 116+100	116	
EGL442.37	Erneuerung	DN 150	KP121+100	13	

Bei Werdau verläuft die Bestandstrasse zwischen KP 117+500 bis KP 118+000 durch ein Gewerbegebiet mit Mülllagerplätzen und es werden die Pleiße und die S 294 gekreuzt. Ab KP 118+00 bis 119+000 verläuft durch die Bestandstrasse durch ein Wohngebiet, ein Waldgebiet und anschließend über eine Ackerfläche. Die Antragstrasse verläuft nördlich der Bestandstrasse. Die Antragstrasse orientiert sich an der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitungen, quert die Pleiße und die S 294, führt über den bewaldeten Hang und verläuft dann über Acker- und Grünlandflächen. Das Gewerbe- und Wohngebiet wird umgangen. Der Verlauf der Antragstrasse gewährleistet für die Zukunft einen frei zugänglichen Schutzstreifen und die Gewerbegebiete und Wohnbereiche können gemieden werden. In Bezug auf die Schutzgüter Menschen ergeben sich Vorteile für die Antragstrasse durch die Vermeidung des Gewerbe- und Wohngebietes. Zudem erfüllt die Antragstrasse das Prinzip der Trassenbündelung durch die parallele Verlegung zur Hochspannungsleitung. Des Weiteren hat die Antragstrasse durch ihren gradlinigen Verlauf eine geringere Länge in diesem Abschnitt und der Flächenbedarf wird minimiert.

Ferner verkürzt sich die Eingriffszeit für die Maßnahme durch die Trassenverkürzung. Die Antragstrasse wird deshalb hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen besser eingeschätzt als die Variante der Bestandstrasse.

Tabelle 8: Übersicht geplante Umtrassierung

Trassenabschnitte	Orientierungswert Stationierung (KP, ca.)	Beschreibung
Werdau (Wohngebiet)	117+100–119+000	Umtrassierung - Vermeidung der Querung des Wohngebietes

Stilllegung der Bestandstrasse

Bedingt durch die trassengleiche Erneuerung der EGL442 ist es für die beschriebene Umtrassierung nicht notwendig, die Bestandsleitung auszutauschen. Um die Einwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft und auch Böden zu minimieren, werden Leitungsabschnitte in der Bestandstrasse, die aufgrund von erforderlicher Umtrassierung bzw. Trassenanpassung nicht mehr benötigt werden, stillgelegt. Dazu wird die Leitung am Beginn und Ende der stillzulegenden Strecke freigelegt und beidseitig mit Kloepperböden verschlossen.

Art der Verlegung

Die geplante Erneuerung der Gasleitung wird abschnittsweise sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise verlegt. Bei der Verlegung werden die Regelwerke des DVGW sowie die jeweils geltenden EN/DIN Normen eingehalten.

Trassenvorbereitung

Die Räumung der Trasse beinhaltet die Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Landwirtschaftlicher Aufwuchs wird vor dem Abheben des Oberbodens gemulcht. Der Arbeitsstreifen wird von vorhandenen Zäunen und anderen Anlagen freigeräumt. Einrichtungen zum Schutz von wertvoller Vegetation (Absperrungen, Einlaltungen/RAS-LP4) werden installiert.

Arbeitsstreifen

Zur Leitungsverlegung ist die Einrichtung eines Arbeitsstreifens erforderlich, der auf beiden Seiten durch Bodenmieten (Oberboden, B- und C-Horizont) begrenzt wird. Zwischen den Bodenmieten liegen die Fahrstreifen, die zur Verlegung erforderlich sind und der eigentliche Rohrgraben. Der Regelarbeitsstreifen in der freien Flur beträgt 23 m. Basierend auf den Erkenntnissen aus vorausgegangenen Planungsschritten und den vorhabebegleitenden Erfassungen erfolgte in sensiblen Bereichen eine Einschränkung des Arbeitsstreifens. Dies ist in begründeten Einzelfällen möglich, da vom üblichen Arbeitsablauf abgewichen und durch spezielle Techniken, z. B. durch eine Einzelrohrverlegung im Rohrgraben oder die Abfuhr und separate Lagerung von Erdmassen, der Arbeitsraum in diesen Bereichen verringert werden kann. In den eingeschränkten Abschnitten ist eine Verlängerung der Bauphase, zusätzlicher Baustellenverkehr und ggf. auch zusätzliche Lagerflächen insbesondere für die Zwischenlagerung von Oberboden und Grabenaushub vor oder nach der Engstelle möglich.

Oberbodenabtrag

Der Oberboden wird im Bereich des Arbeitsstreifens mit Ausnahme des Bereiches der Oberbodenmiete abgetragen und auf einer Seite des Arbeitsstreifens gelagert, eine Vermischung mit mineralischen Unterboden wird hierdurch vermieden. An Tiefpunkten und Geländemulden werden Öffnungen in der Oberbodenmiete geschaffen, um Oberflächenwasser ableiten zu können.

Kreuzungen

Eine Kreuzungsliste ist im Zuge der Entwurfsvermessung entstanden. Dieses Regelungsverzeichnis beschreibt sämtliche Kreuzungen von Straßen, Wegen, Gewässern und Bahnanlagen sowie aller Medienträger von Ver- und Entsorgungsunternehmen und EVU's.

Logistikwege

Die Lieferung von Rohren und anderen Bauteilen erfolgt über den Straßen- und Schienenverkehr unabhängig vom Planfeststellungsverfahren auf angemietete Rohrlagerplätze. Die Rohrausfuhr - von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse - erfolgt über öffentliche Straßen und Wege bzw. bei trassennahen Rohrlagerplätzen direkt über den Arbeitsstreifen. Die grundsätzlichen Zufahrtswege zur Trasse sind im Verkehrskonzept in Anlage 6 der Antragsunterlagen dargestellt. Darüber hinaus erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigungen/Anordnungen können derzeit nicht beantragt werden, da sowohl die exakten Verkehrswege, als auch die Geltungszeiträume der Genehmigungen/Anordnungen noch nicht feststehen. Verkehrsrechtliche Genehmigungen werden durch die beauftragten Bau- und Logistikunternehmer eingeholt. Wird das Befahren nicht ausreichend befestigter und/oder tragfähiger Straßen/Wege im Zuge der Baumaßnahme erforderlich, wird der zuständige Straßenbaustraßenverkehrsbehörde umgehend informiert. Der jeweilige Ist-Zustand wird vorab durch ein Beweissicherungsverfahren seitens des Unternehmers dokumentiert. Wege, die zur Befahrung durch Pipelinefahrzeuge nicht geeignet sind, werden vor Durchführung der Maßnahme entsprechend gekennzeichnet und ggf. gesperrt. Die auf der Trasse tätigen Baumaschinen fahren in Längsrichtung über den Arbeitsstreifen. Dabei werden auch Straßen, Wege und Gewässer überquert. Straßen und Gewässer welche nicht überquert werden können führen zu einer hohen Anzahl von Sondertransporten, indem die Baumaschinen auf Tieflader verladen und auf die gegenüberliegende Seite des Hindernisses transportiert werden.

Rohrlagerplätze

Die Rohrlagerplätze werden so gewählt, dass eine Rohrausfuhr weitestgehend entlang der Trasse stattfinden kann. Weiterhin wurde die Größe der Lagerplätze den örtlichen Gegebenheiten und der Rohrmenge angepasst. Für die Lagerplätze werden mit den Eigentümern/Pächtern Anmietungsvereinbarungen abgeschlossen. Hiernach wird die Zuwegung von den Lagerplätzen zur Trasse ermittelt und dargestellt. Die Anforderungen an einen Lagerplatz umfassen folgende Punkte:

- Zur Lagerung wird eine ebene Fläche benötigt.
- Für die Anlieferung der Rohre ist eine Straße mit zulässiger Tragkraft nach SLW60 nötig.

Die Größe eines Lagerplatzes variiert in Abhängigkeit von seiner örtlichen Lage und richtet sich nach der Trassenlänge bzw. dem Rohrmaterial, welches von diesem Platz aus auf den Arbeitsstreifen verbracht werden muss. Die ausgewählten Flächen sind der Unterlage 3 zu entnehmen.

Vor Nutzung der Rohrlagerplätze wird auf der gesamten benötigten Fläche der Mutterboden abgeschoben und seitlich gelagert, soweit keine befestigten Flächen genutzt werden können. Die Lagerung der Rohre erfolgt entsprechend der Darstellung im Typenplan in Unterlage 3.

Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Zufahrten, Baustraßen

Die bauausführenden Firmen werden für die Baudurchführung Baulagerplätze mit Büro- und Materialcontainern einrichten. Die Flächen benötigen Anschlüsse für Strom, Wasser sowie Abwasser und sollten sich in der Nähe der Trasse befinden. Das Baulager wird in der Regel auf Freiflächen in Gewerbegebieten oder auf Brachflächen in Industriegeländen bzw. an landwirtschaftlichen Produktionsanlagen ohne nachteilige Umweltauswirkungen angelegt.

In diesen Lagern werden neben Werkzeugen, Kleinmaschinen und Material auch Schmierstoffe gelagert. Die Lagerung dieser Schmierstoffe, die zum größten Teil biologisch abbaubar sind, erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Baustellenlagerflächen werden außerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet.

Für die Einrichtung der Baulagerflächen eignen sich Gewerbegebiete, stillgelegte Betriebsflächen oder Brachflächen. Die Anmietung dieser Flächen erfolgt in der Verantwortung des beauftragten Baubetriebes.

Da erst im Zuge der Vergabeverhandlungen mit den bauausführenden Firmen die Notwendigkeit und räumliche Lage von Flächen für Einrichtung des Baubüros und Materiallagers konkretisiert werden kann, können diese Flächen im Rahmen der Planfeststellung nicht festgelegt werden.

Baustellenzufahrten sind entsprechend der Erfordernis anzulegen, für die Dauer der Baumaßnahme zu unterhalten und nach Abschluss aller Arbeiten zu beseitigen.

Baustraßen sind nach Abstimmung mit der Bauüberwachung in Abhängigkeit der Grundwasserstände, der Flächennutzungsart und der tatsächlichen Untergrundbeschaffenheit herzustellen:

- > Waldboden, Gartenland, Weideland, vom Grundwasser durchnässt: Baustraße aus Stahlelementen, Kiessand/RC-Schotter oder Baggermatratzen ohne Oberbodenabtrag
- > Umland, Ackerland, trocken liegendes Ackerland: Baustraße einfache Ausführung (ohne speziellen Aufbau) oder Baustraßen aus Kiessand nach Oberbodenabtrag.

Rohrgraben

Der Rohrgraben, in den der Rohrstrang eingebracht wird, hat eine Breite von ca. 0,9 m an der Grabensohle und eine Tiefe von ca. 1,75 m. Die Breite des Rohrgrabens am obersten Grabenrand bei der Mindestabdeckung von 1 m beträgt in Abhängigkeit vom Böschungswinkel etwa 2,3 m mit jeweils einem 0,5 breiten Streifen zu beiden Seiten. Der Aushub wird neben dem Rohrgraben gelagert, wobei der mineralische Unterboden (B- und C-Horizont) auf getrennten Mieten entlang des Rohrgrabens gelagert wird. Im Anschluss an die zuvor beschriebenen Arbeitsschritte wird der auf dem Arbeitsstreifen verschweißte Rohrstrang in den Rohrgraben abgesenkt. Zur Verfüllung des Rohrgrabens wird das seitlich gelagerte Aushubmaterial schichtgerecht wieder eingebaut. Bei der Grabenverfüllung fallen keine Überschussmassen an, da der Umfang an verdrängter Masse gering ist.

Rekultivierung

Nach der Verfüllung des Unterbodens wird dieser zur Beseitigung von Verdichtungen tiefengelockert und anschließend planiert, um eine Verlagerung von Partikeln des anschließend aufgebrachteten Oberbodens und daraus resultierendem Oberbodenverlust zu vermeiden.

Somit wird der Ist-Zustand wiederhergestellt. Das Aufbringen des Oberbodens erfolgt in strukturschonender Weise ausschließlich durch Bagger mit Schürfmulden. Nach Einplanung der Oberfläche schließt sich eine Lockerung der wiederaufgetragenen Oberbodenschicht an. Anschließend erfolgt die Übergabe der rekultivierten Trasse an den Eigentümer bzw. Bewirtschafter.

Zusammenfassung

Eine ausführliche technische Planung befindet sich in den Unterlagen zur technischen Trassenplanung im Rahmen des Planfeststellungsantrages.

5.2 Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des geplanten Trassenverlaufs der neuen EGL442 kommt es zu mehreren Berührungspunkten mit naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten und -objekten. Somit ist besonders bei diesen betroffenen Schutzgebieten und -objekten große Vorsicht hinsichtlich ggf. auftretender Beeinträchtigungen geboten. Neben dem nachfolgenden Überblick für den Freistaat Sachsen, kommt es in den weiteren Unterlagen NATURA2000-Studien (Unterlage 9), Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 11) und Fachbeitrag zur WRRL (Unterlage 13) zur detaillierteren Auseinandersetzung mit den jeweiligen betroffenen Schutzgebieten und -objekten. Für die Beurteilungsstrecke PSA sind nachfolgende Schutzgebiete und -objekte betroffen.

Tabelle 9: Übersicht Schutzgebiete und -objekte

Freistaat Sachsen	
Schutzkategorie	Gebietsanzahl
FFH – Gebiet (räumlich relevant)	2
EU – Vogelschutzgebiet	0
Naturschutzgebiet	0
Biosphärenreservat	0
Landschaftsschutzgebiet	2
Nationalpark	0
Flächennaturdenkmal	1
Geschützter Landschaftsbestandteil	0
Naturdenkmal	0
Wasserschutzgebiete Zone I	0
Wasserschutzgebiete Zone II	0
Wasserschutzgebiete Zone III	1
Überschwemmungsgebiete	1

Um die rechtliche Fragestellung zu klären, kommt es innerhalb dieser Zusammenfassung zu Klassifizierung in internationale und nationale Schutzgebiete. Für den AFB sind nachfolgend die internationalen Schutzgebiete aufgelistet.

Internationale Schutzgebiete

Bei den betroffenen internationalen Schutzgebieten bildet das Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 innerhalb der Europäischen Union den rechtlichen Rahmen. Zur Natura 2000 gehören die Schutzgebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG). Im Freistaat Sachsen gibt es zwei zum Trassenverlauf räumlich relevante FFH-Gebiete, die bezüglich der Erhaltungsziele berücksichtigt werden. EU-Vogelschutzgebiete sind in Sachsen vom Vorhaben nicht betroffen.

Tabelle 10: Auflistung der räumlich relevanten internationalen Schutzgebiete in Sachsen

Schutz-kategorie	Bezeichnung	Landkreise	Beurteilungsstrecke
FFH - Gebiete Sachsen	DE 5239-301 „Bildhölzer im Werdauer Wald“	Zwickau	PSA
	DE 5140-301 „Bachtäler im Oberen Pleißeland“		

5.3 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren

Nachfolgend kommt es zur Darlegung der potenziellen Wirkfaktoren die im Kontext des vorliegenden Projektvorhabens auftreten können und damit relevante Beeinträchtigungen und Störungen für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese Wirkfaktoren ergeben sich wiederum aus dem eigentlichen Baubedingungen, der Anlage(n) selbst und dem anschließenden Betrieb der Anlage(n). Es wird hierbei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden, die artbezogen unterschiedlich wirken. Sie unterscheiden sich nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer. Aus zeitlicher Sicht heraus können die Wirkfaktoren in zeitlich begrenzt (temporär) und dauerhaft klassifiziert werden. Da sich die Bauphase theoretisch nur auf einen gewissen zeitlich begrenzten Rahmen bezieht, können die baubedingten Wirkfaktoren als temporär betrachtet werden. Im Gegenzug dazu sind anlagenbedingte Wirkungen dauerhaft vorhanden. Eine Mischung aus zeitlich begrenzt und dauerhaft bilden die betriebsbedingten Wirkungen. Diese umfassen u.a. die Kontrolle der Leitung und sind daher als temporär zu klassifizieren. Jedoch sind Kontrollen zeitlich wiederkehrend, wodurch im Fazit eine dauerhafte Wirkung entstehen könnte. Mit dem umweltfachlichen Beitrag, in Kombination mit den planerischen und anlagenspezifischen Aspekten und Anpassungen, soll es zur aktiven qualitativen und quantitativen Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen durch diese Wirkfaktoren kommen. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die theoretischen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Klassifizierung, dargestellt.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Bauphase. Die potenziellen baubedingten Wirkfaktoren zum Projekt EGL442 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 11: Baubedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Projekt EGL442⁴

Potenzielle <u>baubedingte</u> Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung: Entfernung von Vegetation und sonstigen den Baubetrieb störenden Anlagen im Arbeitsstreifen (23,0 m auf freier Strecke, 20,0 m im Wald) , ggf. Gehölzeinschlag - Mutterbodenabtrag - Grabenaushub in einer Breite von 3,00 m und einer Tiefe von ca. 1,80 m - ggf. Entsorgung der Altleitung - Anlage von Baustraßen in Abschnitten mit nicht tragfähigem Untergrund - Arbeiten an und in Gewässern - Herrichten von Baustellenzufahrten und –einrichtungsflächen, Baugruben bei Unterquerungen - Material- und Lagerflächen (Rohrlagerplätze) - Bautätigkeiten, Verkehr und Transport (optische und akustische Wirkungen, Trenn- und Barrierewirkung) - temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen (Grundwasser, Stau- und Schichtenwasser, Tagwasser) - Druckprüfung (Wasserentnahme und Wiedereinleitung) - Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Staub, Licht, Erschütterungen; Unfälle, Havarien
<i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit</i>

5.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren werden durch den Baukörper der Anlage einschließlich aller zusätzlichen Bauwerke wie Nebenanlagen verursacht. Sie führen damit zu dauerhaften Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die potenziellen anlagenbedingten Wirkfaktoren zum Projekt EGL442 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 12: Anlagenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Projekt EGL442⁵

Potenzielle <u>anlagebedingte</u> Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Rohrleitung - Flächeninanspruchnahme durch 4 Molchstationen (Limbach, Oberwellenborn, Zeulenroda, Niederhohndorf) und die mögliche Verlegung von Schiebergruppen - Flächeninanspruchnahme zur Sicherung des Bestandes, Kontrolle und Instandhaltung (8 m Schutzstreifen) - Kennzeichnung der Leitung mit Schilderpfählen (Höhe ca. 2 m), neue Schilderpfähle im Bereich möglicher Umtrassierungen - sichtbare Elemente an den Absperr- und Molchstationen (Antriebe der Armaturen)
<i>Dauer der Wirkung: dauerhaft</i>

⁴ Lange GbR (2017), Scopingunterlage, S. 17

⁵ Lange GbR (2017), Scopingunterlage, S. 17

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen umfassen u.a. die Kontrolle der Leitung und sind daher als temporär zu klassifizieren. Jedoch sind Kontrollen zeitlich wiederkehrend, wodurch im Fazit eine dauerhafte Wirkung entstehen könnte. Die potenziellen anlagenbedingten Wirkfaktoren zum Projekt EGL442 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 13: Betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das Projekt EGL442⁶

Potenzielle <i>betriebsbedingte</i> Wirkfaktoren:
- Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung)
- Kathodischer Korrosionsschutz (Gleichrichter und Anoden)
<i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt und/oder dauerhaft</i>

5.3.4 Potenzielle Wirkungen auf streng und europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkungen des geplanten Vorhabens aufgeführt, deren mögliche Auswirkungen auf streng und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu beachten sind. Die Wirkungen leiten sich aus den Unterpunkten 5.3.1 bis 5.3.3 ab.

Baubedingte Wirkungen

- > Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baufelder, Lagerflächen, sowie evtl. Baustraßen, während der Bautätigkeit → temporärer Lebensraumverlust bzw. –schädigung (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren durch z.B. Gehölzentnahme, Beeinträchtigung von Standorten geschützter Pflanzenarten). Dies kann daneben auch zu punktuellen Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge bzw. auch zu möglichem Eintrag von Schadstoffen in den Boden führen.
- > Individuenverluste bei der Baufeldfreimachung sowie bei den Bauarbeiten durch Baufahrzeuge → Kollisionsrisiko mit flugfähigen Arten und Überfahren von terrestrischen Arten, Wirkfaktor bei Avifauna als gering einzuschätzen, Tötung durch geringe Geschwindigkeiten der Maschinen sehr unwahrscheinlich, zu dem besteht auf Grund des Baustellenverkehrs eine Scheuchwirkung.
- > Erhebliche Störungen durch baubedingten Lärm, Erschütterungen, Licht/ optische Scheuchwirkungen und menschliche Anwesenheit. Durch den Baubetrieb und die Baufahrzeuge entstehen temporäre Belastungen insbesondere durch den Baulärm an- und abfahrender Transportfahrzeuge, Baggerlärm, Erschütterungen des Bodens und durch veränderte Standortbedingungen (Baustelle). Daneben können auch die vom Baubetrieb ausgehenden Scheuchwirkungen durch menschliche Silhouetten Störungen für Tierarten mit sich bringen. Durch Lichtemissionen kann es zur Aufgabe von Flugstraßen und Jagdstrecken bei Fledermäusen

⁶ Lange GbR (2017), Scopingunterlage, S. 17

kommen, welche den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen kann → temporäre Funktionsminderung.

- > Durch die lineare Ausprägung der Baustelle (während der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs) kann es zu einer Entwertung in Form von Barriere-/ Zerschneidungswirkungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Demzufolge ist eine temporäre Verminderung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. –beziehungen möglich.
- > Bauzeitliche Schadstoff- und Staubemission → durch Baufahrzeuge/ KfZ-Verkehr, u.a. Kontamination von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe (permanente Funktionsminderung), veränderte Standortbedingungen durch die Baustelle, temporäre Störungen empfindlicher Arten.

Anlagenbedingte Wirkungen

- > Dauerhafte Flächenverluste (Freihaltung) durch die Inanspruchnahme des Schutzstreifens von 6-8 m für den gesamten Trassenverlauf im Rahmen von Kontrollen und zur Instandhaltung. Hier ist zu beachten, dass der Schutzstreifen bereits in weiten Teilen vorhanden ist. Bei Nichtvorhandensein ist ein vollständiger und dauerhafter Verlust von Biotopen und Lebensstätten (z.B. Quartierbäume, gesetzlich geschützte Biotope) europarechtlich geschützter Arten möglich, welche auf Grund des freizuhaltenden Schutzstreifens nicht wiederherstellbar sind.
- > Weiterhin sind durch den freizuhaltenden Schutzstreifen veränderte Standortbedingungen angrenzender Bereiche, u.a. bei vorhandenen Waldflächen eine Schneisenbildung und damit eine erhöhte Windbruchgefahr möglich (u.a. Änderung Kleinklima, Boden, Vegetation).
- > Die optische Kennzeichnung der Trasse durch Schilderpfähle und sichtbare Elemente an den Absperr- und Molchstationen spielt als visuelle Wirkung eher eine untergeordnete Rolle.

Betriebsbedingte Wirkungen

- > Betriebliche Kontrolle der Leitung und Überwachung der Funktionstüchtigkeit im Intervallrhythmus (Begehung, Befahrung, Befliegung). Hierbei ist die Freihaltung des Schutzstreifens von 6-8 m durch Gehölzschnittmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei auftretender Lärm und sonstige optische Reize können zu einer Meidung des Trassenkorridors vereinzelter Arten führen, auf Grund der nicht mehr geeigneten Lebensraumbedingungen im Bereich der Trasse.

Abschließend lässt sich schlussfolgern, dass beim Betrieb der Gasleitung (Gastransport zu den Abnehmern) keine Beeinträchtigungen stattfinden, da der Gastransport in der unterirdisch verlegten Leitung keine Geräusche oder Emissionen verursacht.

6 Darstellung der Bestandssituation Beurteilungsstrecke PSA (Pipeline Abschnitt Sachsen)

Die Beurteilungsstrecke PSA (Pipeline Abschnitt Sachsen) bezieht sich auf die Darstellung der Bestandssituation faunistischer Daten aus dem Landkreis Vogtlandkreis und dem Landkreis Zwickau entsprechend dem Endbericht Faunistischer Untersuchungen des Büros Lange GbR (Stand: 25.04.2018) zzgl. der shape-Dateien. Alle Aussagen und Sachverhalte zu den einzelnen Artengruppen sowie den Ergebnissen der Kartierungen sind dem Textteil des Gutachtens entnommen und werden an entsprechender Stelle im AFB mit der Zuordnung zu den Gemeinden und Landkreisen aufgeführt.

6.1 Landkreis Vogtlandkreis

Bei den Kartierungen durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR wurden alle relevanten Tierarten entlang der bestehenden EGL442 zzgl. dem 600 m Untersuchungsraum erfasst. Durch die aktuell geplante Trassenführung und den Änderungen im Rahmen der technischen Planung (Anpassungen Anschlussleitungen) entfällt u.a. die Anschlussleitung 442.28 in den Planungen. Diese wird nicht erneuert. Bei der Anschlussleitung 442.28 handelt es sich um einen Teil der EGL442, welcher im Vogtlandkreis verläuft. Da diese nun wegfällt, existiert lediglich der Schnittpunkt bei ca. KP 87+300 zwischen der EGL442 und dem Vogtlandkreis. Die laut dem Kartierbericht im Vogtlandkreis festgestellten Arten durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR beziehen sich lediglich auf die weggefallene Anschlussleitung 442.28. Bei der Kilometrierung ca. KP 87+300 wurden keine Artnachweise erbracht. Demzufolge wird der Vogtlandkreis im vorliegenden AFB nicht näher behandelt.

6.2 Landkreis Zwickau

Der Landkreis Zwickau beinhaltet die Stadt Werdau, die Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau. Es handelt sich um eine Streckenlänge von ca. 17 km (KP 108+750 bis KP 125+199) incl. 144 m Anschlussleitungen.

6.2.1 Säugetiere

6.2.1.1 Fledermäuse

Für die geplante Leitungserneuerung werden abschnittsweise mittelalte und alte Wälder und Feldgehölze gequert, die evtl. eine Quartierfunktion insbesondere für Wochenstuben und/oder Zwischenquartiere aufweisen können. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung zur Lokalisierung möglicher Quartiere sowie Übersichtsbegehungen mit Detektoren zur Erfassung des Artenspektrums im Umfeld höhlenbaumreicher Gehölze im Trassenverlauf konnten im Landkreis Zwickau keine Nachweise zu Fledermäusen festgestellt werden (siehe Endbericht Kartierung und shape-Dateien „EGL442_Faunadaten_Fledermaeuse“ und „EGL442_Fledermauskaesten“ (22.12.2017) des Büros Lange GbR). Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung der Artengruppe im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.1.2 Fischotter

Dem vorliegenden Endbericht zur Kartierung bzw. der shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (22.12.2017) konnten keine Daten und Nachweise für den Freistaat Sachsen zum Fischotter (Art nach Anhang II und IV FFH-RL) entnommen werden. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung der Art im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.1.3 Biber

Dem vorliegenden Endbericht zur Kartierung bzw. der shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (22.12.2017) konnten keine Daten und Nachweise für den Freistaat Sachsen zum Biber (Art nach Anhang II und IV FFH-RL) entnommen werden. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung der Art im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.1.4 Haselmaus

Bei der Leitungserneuerung werden Bereiche gequert, in denen Vorkommensnachweise für die Haselmaus vorliegen. Im Bereich des Arbeitsstreifens und in Randzonen bei Querungen von potenziellen Lebensräumen sind Verluste bzw. Störungen von Lebensstätten und Individuen möglich. Daneben können Wirkungen durch Trenneffekte (u.a. durch geöffneten Leitungsgraben, Verlust der Vegetationsdecke innerhalb eines Reviers) und daraus resultierende Fallenwirkungen für Individuen ggf. auftreten. Das Untersuchungsgebiet für die erforderlichen Kartierungen wurde auf der Grundlage faunistischer Bestandsdaten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) für den Freistaat Sachsen festgelegt. Anhand dieser Datengrundlagen beschränkt sich das Untersuchungsgebiet auf zwei Kernbereiche unmittelbar an der Landesgrenze Thüringen/Sachsen. Der Nachweis der Haselmaus (Art nach Anhang IV FFH-RL) erfolgte über das Ausbringen von Nistkästen (aller 20 m entlang von linearen Strukturen und potenziellen Habitaten, u.a. nuss- und beerenreiche Waldränder/ Gebüsche) bzw. Niströhren zwischen März und November 2017. Die Kontrolle auf Besatz der Nistkästen erfolgte alle zwei Monate unter Beachtung und visuelle Kontrolle der Umgebung auf Freinester und Fraßspuren an Haselnüssen. Für den Landkreis Zwickau wurden nachfolgend aufgeführte Nistkästen/-röhren kontrolliert und Funde dokumentiert (siehe shape-Datei „EGL442_Faunadaten_Haselmaus“ (2017) und Protokollbericht zur Kontrolle der Haselmauskästen (2017)). Die Fundpunkte lagen außerhalb des Arbeitsstreifens.

> Stadt Werdau von KP 109+970 bis KP 112+300:

- Kasten Nr. 27: 6 x Nest (Bilch)
- Kasten Nr. 55: 3 x Nest (Bilch)
- Kasten Nr. 67: 5 x Nest (adultes Tier)
- Kasten Nr. 49: 3 x Nest
- Kasten Nr. 20: 5 x Nest (Bilch), 1 x Nestbau
- Kasten Nr. 05: 1 x Nest, 1 x Nestbau
- Kasten Nr. 22: 1 x Nest
- Kasten Nr. 33: 1 x Nest
- Kasten Nr. 39: 3 x Nest (Bilch)
- Kasten Nr. 07: 2 x Nest
- Kasten Nr. 23: 1 x Nest (Bilch)

6.2.1.5 Wildkatze

Für den Freistaat Sachsen konnten keine Bereiche ermittelt werden, welche als Lebensraum bzw. Wanderkorridor oder Nahrungshabitat für die Wildkatze (Art nach Anhang IV FFH-RL) dienen. Demzufolge hat eine Erfassung im Landkreis Zwickau nicht stattgefunden, weil weder die Datengrundlage noch die örtliche Habitatausstattung Rückschlüsse auf das Vorkommen der Wildkatze zuließen. Auf eine nähere Erläuterung der Art im Rahmen des vorliegenden AFB wird daher verzichtet.

6.2.2 Avifauna

6.2.2.1 Brutvögel

Durch die geplante Erneuerung der EGL442 kommt es zu Eingriffen in Habitatstrukturen von Vogelarten. Während der Bauphase kann es zum Verlust von Habitaten, Nestern und Jungvögeln sowie zu randlichen Störungen von Bruthabitaten ohne angepasste Schutzmaßnahmen kommen. Störungen während der Bauphase, welche nur Nahrungshabitats betreffen, können auf Grund der großen Reviergrößen der betroffenen Arten als vergleichsweise gering eingeschätzt werden. Der Untersuchungskorridor betrug für die Kartierungen 600 m. Die Erfassungen erfolgten flächendeckend mit 8 Begehungen (6 Begehungen tagsüber, 2 Nachtbegehungen im Frühjahr und Frühsommer). Die Nachtbegehungen konzentrierten sich vor allem auf Abschnitte, bei welchen Hinweise auf Eulenvorkommen vorlagen, sowie auf Abschnitte mit höhlenbaumreichen Waldbeständen. Für den Landkreis Zwickau sind nachfolgend aufgeführte Vogelarten (Brutvögel/Vögel mit Brutverdacht/Nahrungsgäste) festzustellen:

Tabelle 14: Liste der im Untersuchungskorridor festgestellten Brutvogelarten für den Landkreis Zwickau⁷

Dt. Name/ Wissenschaftl. Name	VSRL	Schutz- status	RL SN	RL D	Fundort - KP/ Abstand Trasse (ca.)	Bemerkungen	Arten- kategorie
Stadt Werdau							
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		§	*	*	111+600/ 116 m SO	Brutverdacht	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		§	V	3	118+290/ 6 m SO 118+300/ 85 m NW 118+340/ 45 m NW 118+420/ 58 m NW 118+600/ 141 m SO 118+880/ 131 m SO 119+030/ 52 m NW 119+180/ 197 m SO 119+210/ 230 m SO 119+300/ 106 m NW 119+450/ 72 m NW 120+820/ 152 m NW 120+900/ 125 m NW 120+980/ 107 m NW 121+150/ 141 m SO 121+160/ 190 m SO	Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Nahrungsgast Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	

⁷ Lange GbR (2018), Endbericht Faunistischer Untersuchungen, S. 23; shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (22.12.2017)

Dt. Name/ Wissenschaftl. Name	VSRL	Schutz- status	RL SN	RL D	Fundort - KP/ Abstand Trasse (ca.)	Bemerkungen	Arten- kategorie
					122+590/ 196 m NW	Brutverdacht	
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>		§	*	*	111+490/ 68 m SO	Brutverdacht	
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>		§	V	*	109+830/ 96 m SO 109+990/ 94 m NW 110+300/ 99 m NW 110+400/ 108 m SO 110+650/ 53 m SO 110+900/ 136 m NW 111+430/ 100 m SO 111+850/ 125 m NW 112+010/ 110 m SO 112+020/ 47 m NW	Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutvogel Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		§	*	*	111+910/ 51 m SO	Brutverdacht	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		§	*	*	110+110/ 49 m NW 110+290/ 29 m SO 110+400/ 47 m NW 112+470/ 49 m SO 116+450/ 39 m NW 120+000/ 96 m SO 121+760/ 142 m NW	Brutvogel Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		§	*	*	117+300/ 118 m NW 121+260/ 61 m NW	Brutverdacht Brutverdacht	
Hohltaube <i>Columba oenas</i>		§	*	*	110+040/ 72 m NW	Brutverdacht	
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>		§	*	*	109+070/ 119 m SO 109+670/ 207 m NW 109+790/ 55 m SO	Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		§§	*	*	117+790/ 93 m SO 118+300/ 109 m SO 120+440/ 56 m W 122+640/ 86 m NW	Brutverdacht Brutverdacht Nahrungsgast Nahrungsgast	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>		§	3	V	119+840/ 161 m SO	Brutverdacht	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Anh. I	§	*	*	110+280/ 119 m SO	Brutvogel	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	§§	*	*	110+360/ 369 m SO	Brutverdacht	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		§	*	*	121+750/ 209 m NW	Brutverdacht	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		§	*	*	110+310/ 177 m SO 121+740/ 202 m NW	Brutverdacht Brutverdacht	
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>		§	*	*	121+740/ 276 m NW	Brutverdacht	
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>		§	V	*	109+760/ 114 m NW 110+410/ 44 m SO	Brutverdacht Brutverdacht	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>		§	*	*	110+650/ 91 m NW 117+510/ 61 m SO	Brutverdacht Brutverdacht	
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>		§	V	*	111+650/ 71 m NW	Brutverdacht	
Gemeinde Fraureuth							
Dohle <i>Corvus monedula</i>		§	3	*	115+810/ 114 m SO	Brutverdacht	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		§	V	3	113+020/ 244 m SO 113+210/ 164 m NW 113+220/ 196 m SO 113+510/ 195 m SO	Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	

Dt. Name/ Wissenschaftl. Name	VSRL	Schutz- status	RL SN	RL D	Fundort - KP/ Abstand Trasse (ca.)	Bemerkungen	Arten- kategorie
					113+890/ 129 m SO 114+360/ 79 m NW 114+430/ 121 m NW 115+250/ 119 m NW 115+400/ 250 m NW 115+450/ 105 m NW 115+570/ 141 m NW	Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		§	*	*	112+620/ 50 m SW 113+730/ 62 m SO 116+130/ 32 m S	Brutverdacht Brutvogel Brutverdacht	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Anh. I	§	*	*	115+750/ 131 m NW	Brutverdacht	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		§§	*	*	113+500/ 21 m NW 115+860/ 258 m NW 116+380/ 109 m SO 116+600/ 37 m SO	Brutverdacht Nahrungsgast Nahrungsgast Nahrungsgast	
Stadt Zwickau							
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		§	*	*	123+200/ 46 m S	Brutverdacht	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		§	V	3	124+110/ 108 m NW 124+150/ 96 m NW 124+200/ 239 m NW 124+660/ 226 m SO 125+070/ 63 m NW 125+250/ 200 m S	Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		§	*	*	124+570/ 50 m SO 124+710/ 23 m NW 124+740/ 131 m NW 124+750/ 37 m SO 125+100/ 52 m SO	Brutvogel Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht Brutverdacht	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		§§	*	*	124+000/ 241 m NW 124+200/ 100 m SO	Brutverdacht Brutverdacht	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		§	*	*	125+350/ 71 m SO	Brutverdacht	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		§§	*	*	125+050/ 108 m SO	Brutverdacht	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Anh. I	§	*	*	124+590/ 32 m SO	Brutverdacht	
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>		§	V	*	123+220/ 86 m S	Brutverdacht	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>		§	*	*	123+460/ 44 m NO	Brutverdacht	

Erläuterungen zur Tabelle

Quelle:

RL SN: Rote Listen Sachsens, Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Wirbeltiere, Stand Dez. 2015 (Kurzfassung)

RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (BfN 2009)

Schutzstatus

VSRL (Vogelschutzrichtlinie)

Anh. I Schutzstatus nach Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt

§§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt

Rote Liste Sachsen/ Rote Liste Deutschland – Gefährdungskategorien:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
- R extrem selten (rar)
- V Vorwarnliste

- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- kein Nachweis, nicht etabliert
- k.A. keine Angabe

Artenkategorie

entspr. Artenliste „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Stand 30.03.2017

hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

häufige Brutvogelart

häufige Brutvogelart (A) - Allerweltsarten

Die nicht in der Tabelle 8 des Gutachtens „Endbericht Faunistischer Untersuchungen“ des Büro Lange GbR aufgeführten Arten, wurden aus der shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (2017) entnommen und entsprechend der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017)“ des Freistaates Sachsen in der o.g. Tabelle des AFB zum Wissenschaftlichem Namen, Schutzstatus und Artenkategorie ergänzt. Es ist im Ergebnis der vorliegenden Kartierung festzustellen, dass für den Landkreis Zwickau drei Vogelarten (Fitis, Goldammer, Neuntöter) als Brutvogel im Untersuchungskorridor nachgewiesen worden sind. Bei den genannten Brutvogelarten liegen die Brutnachweise außerhalb des Arbeitsstreifens.

6.2.2.2 Horstbaumerfassungen

Die Erfassungen und flächendeckende Suche von Horstbäumen wurde in den Wintermonaten bis etwa Anfang April innerhalb eines 400 m-Korridors mit Vorkommen von Wäldern und Feldgehölzen vorgenommen, da die meisten Greifvogelarten und Eulen einen Fluchradius von bis zu 200 m besitzen. Mit einer zweiten Kontrollkartierung im Mai/Juni wurde der jeweilige Besatz ermittelt. Brutstätten unterhalb von 30 cm wurden der Vollständigkeit halber als „Nest“ bezeichnet und mit aufgeführt. Für den Landkreis Zwickau konnten acht Nachweise zur Lokalisierung von Horstbäumen erbracht werden. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 15: Liste der im Untersuchungskorridor festgestellten Horstbäume für den Landkreis Zwickau⁸

Nr.	Gemeinde	Fundort - KP/ Abstand Trasse (ca.)	Art
1	Stadt Werdau	109+470/ 15 m SO	Nest
2	Stadt Werdau	109+860/ 27 m SO	Horst
3	Stadt Werdau	110+560/ 37 m SO	Höhlenbaum
4	Stadt Werdau	110+620/ 22 m SO	Horst
5	Stadt Werdau	110+670/ 22 m SO	Horst
6	Stadt Werdau	110+670/ 47 m SO	Höhlenbaum
7	Stadt Werdau	110+780/ 176 m SO	Horst
8	Stadt Werdau	111+100/ 26 m SO	Horst

⁸ Lange GbR (2018), Endbericht Faunistischer Untersuchungen, S. 26; shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (22.12.2017)

6.2.2.3 Zug- und Rastvögel

Die Störung von Rastvögeln kann während der Bauphase in bedeutsamen Rastgebieten (SPA-Gebieten) möglich sein. Im Bereich PSA sind keine Vogelschutzgebiete vom Vorhaben betroffen. Des Weiteren sind für die Artengruppe größere Fließ- und Stillgewässer von Bedeutung. Für die Erfassungen wurde im Normalfall bis in maximal 500 m Entfernung zum Bauvorhaben die Vogelvorkommen von einem Beobachtungspunkt aus über einen Zeitrahmen von etwa 30 min. dokumentiert. Der Zeitraum der Kartierung dauerte von September 2017 bis Februar 2018. Es wurden insgesamt 10 Begehungen durchgeführt. Es wurden keine Nachweise zu Zug- und Rastvögeln im Bereich des Landkreis Zwickau festgestellt (siehe Endbericht zur Kartierung und shape-Dateien „LIZWI_Fauna“ und „LIZWI_Fauna_I“). Der Fischadler laut Tabelle 9 des Endberichtes Faunistischer Kartierungen wurde auf Grund seines Aufnahmestatus als „Nahrungsgast in den Wintermonaten“ nicht mit betrachtet. Weiterhin lag für die Art kein Fundpunkt in der shape-Datei vor. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.3 Fische

Für den Landkreis Zwickau wurden keine Standorte im Rahmen der Kartierung befischt. Demzufolge ist eine nähere Betrachtung im Rahmen des vorliegenden AFB nicht erforderlich.

6.2.4 Amphibien/ Reptilien

6.2.4.1 Amphibien

Die Kartierungen im Trassenverlauf für die Amphibien erfolgten durch mehrmalige Begehungen in der Vegetationsperiode zwischen März und Juli 2017. Die Ermittlung möglicher Laichgewässer von Arten und bestehende Wanderouten wurde durch die Untersuchung von Gewässern (tagsüber/ nachts) einschließlich ihres Umfeldes auf Amphibienvorkommen im zeitigen Frühjahr zur Hauptfortpflanzungszeit durchgeführt. Neben der Kontrolle von Gewässern im Hinblick auf die unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Amphibien, wurden auch mögliche Landlebensräume im Umfeld gesucht. Für den Landkreis Zwickau konnten zwei Artnachweise erbracht werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 16: Liste der im Untersuchungskorridor festgestellten Amphibien für den Landkreis Zwickau⁹

Dt. Name/ Wissenschaftl. Name	Schutz- status	RL SN	RL D	FFH- Anh.	Fundort - KP/ Abstand Trasse (ca.)
Stadt Werdau					
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	§	*	*	*	121+750/ 235 m NW
Grümfrosch (Komplex)	kein genauer Artnachweis (entspr. Endbericht Faunistischer Untersuchungen sowie shape-Datei)				121+740/ 232 m NW

⁹ Lange GbR (2018), Endbericht Faunistischer Untersuchungen, S. 31; shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (22.12.2017)

Erläuterungen zur Tabelle

Quelle:

RL SN: Rote Listen Sachsens, Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Wirbeltiere, Stand Dez. 2015 (Kurzfassung)

RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (BfN 2009)

Schutzstatus

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt

§§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt

Rote Liste Sachsen/ Rote Liste Deutschland – Gefährdungskategorien:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten (rar)
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet
-	kein Nachweis, nicht etabliert
k.A.	keine Angabe

FFH-Anh: Anhang II und/ oder IV FFH-Richtlinie

6.2.4.2 Reptilien

Bevorzugte Lebensräume von Eidechsenarten sind sonnenexponierte Böschungen, Dämme und Waldsäume. Für z.B. die Ringelnatter zeichnen sich feuchte Wiesen und Waldbestände mit angrenzenden Gewässern als geeignete Habitate aus. Im Bereich der Trasse wurden die eben genannten Lebensraumstrukturen gezielt auf Reptilienvorkommen bei der Bestandserfassung hin untersucht. Für den Landkreis Zwickau konnte kein Artnachweis erbracht werden. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung der Artengruppe im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.5 Tagfalter und Widderchen/ Xylobionte Käfer

6.2.5.1 Tagfalter und Widderchen

Als typische Schmetterlingslebensräume sind gut strukturierte Magerstandorte und Ruderalfluren, Feucht- und Frischwiesen sowie Gehölz- und Wegesäume, Böschungen und Waldschneisen zu nennen. Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungskorridors wurden solche Strukturen auf das Vorkommen von Tagfaltern und Widderchen untersucht. Weiterhin wurde stets auf Faltervorkommen im gesamten Trassenverlauf geachtet, auch an weniger günstigen Lokalitäten. Hierzu zählen u.a. Siedlungsstrukturen, Intensivgrünland, Randbereiche von Ackerschlägen. Die Bestandsaufnahme des gesamten Artenspektrums der Untersuchungsfläche erfolgte von Anfang Mai bis einschließlich August bei günstiger Witterung. Neben Sichtbeobachtungen zur Bestimmung der Art wurden auch Kescherfänge mit anschließender Freilassung der Individuen durchgeführt. Daneben wurden potenzielle Futterpflanzen auf Eier, Raupen und Puppen untersucht. Zufallsbeobachtungen im Rahmen der gesamten Bestandserhebungen wurden mit dokumentiert. Im Ergebnis der Kartierung konnten für den Landkreis Zwickau nachfolgend aufgeführte Nachweise festgestellt werden:

Tabelle 17: Liste der im Untersuchungskorridor für den Landkreis Zwickau nachgewiesenen Tagfalterarten¹⁰

Dt. Name/ Wissenschaftl. Name	Schutz- status	RL SN	RL D	FFH-Anh.	Fundort - KP/ Abstand Trasse (ca.)
Stadt Werdau					
Brauner Waldvogel <i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*	*	*	109+150/ 14 m SO 110+850/ 14 m SO
Feuriger Perlmutterfalter <i>Argynnis adippe</i>	§	3	3	*	111+870/ 13 m SO
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	*	*	*	*	110+870/ 11 m SO
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	*	*	*	*	110+870/ 11 m SO
Großer Perlmutterfalter <i>Argynnis aglaja</i>	§	3	V	*	109+660/ 4 m SO
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	§	*	*	*	110+220/ 7 m NW
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	§	*	*	*	109+150/ 14 m SO 109+610/ 8 m SO 109+650/ 8 m NW 110+440/ 13 m SO 110+880/ Trasse 112+210/ 12 m SO
Kleiner Heufalter <i>Coenonympha pamhilus</i>	§	*	*	*	110+850/ 14 m SO
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	*	*	*	*	110+870/ 11 m SO
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	*	*	*	*	110+880/ Trasse 112+520/ 11 m NO
Rostfleckiger Dickkopffalter <i>Ochlodes venata</i>	*	*	*	*	110+880/ Trasse 111+870/ 13 m SO 112+360/ 21 m SO 112+520/ 11 m NO
Rostfarbiger Dickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	*	*	*	*	110+880/ Trasse 111+870/ 13 m SO
Tagpfauenaug <i>Nymphalis io</i>	*	*	*	*	110+870/ 11 m SO
Schachbrett <i>Melanargia galathea</i>	*	*	*	*	110+850/ 14 m SO

Erläuterungen zur Tabelle

Quelle:

RL SN: Rote Liste Tagfalter Sachsens, Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stand 2007

RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (BfN 2011)

Schutzstatus

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt

§§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt

Rote Liste Sachsen/ Rote Liste Deutschland – Gefährdungskategorien:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten (rar)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

¹⁰ Lange GbR (2018), Endbericht Faunistischer Untersuchungen, S. 33; shape-Datei „EGL442_Faunadaten“ (22.12.2017)

- kein Nachweis, nicht etabliert

k.A. keine Angabe

FFH-Anh: Anhang II und/ oder IV FFH-Richtlinie

dick hervorgehobene Fundpunkte: Kennzeichnung Fundort innerhalb des Arbeitsstreifens

Es ist im Ergebnis der vorliegenden Kartierung zur o.g. Artengruppe festzustellen, dass für den Landkreis Zwickau acht (Tag-)Falterarten im Untersuchungskorridor nachgewiesen worden sind. Die Falterfunde konzentrierten sich auf die vorhandene Waldschneise westlich Werdau. Hier konnten jedoch mit Ausnahme des gefährdeten Feurigen Perlmutterfalter nur ungefährdete Arten beobachtet werden. Innerhalb des Arbeitsstreifens wurden fünf Falterarten (Großer Perlmutterfalter, Kaisermantel, Landkärtchen, Rostfleckiger Dickkopffalter, Rostfarbiger Dickkopffalter) angetroffen.

6.2.5.2 Xylobionte Käfer

Im Bereich der Trassenenerneuerung erfolgte insbesondere in Bereichen älterer Gehölzbestände mit vorhandenem Totholz sowie in deren Umfeld an blütenreichen Säumen oder Wiesen eine Kartierung von holzbewohnenden Käferarten. Für den Landkreis Zwickau konnten keine Artnachweise zur genannten Artengruppe erbracht werden. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung der Artengruppe im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.6 Libellen

Bei der geplanten Leitungserneuerung werden Fließgewässer bzw. benachbart gelegene Stillgewässer gequert, welche bereits im Bestand als Lebensraum für Libellen dienen bzw. potenziell als Lebensraum geeignet erscheinen. Im Bereich des Arbeitsstreifens im Gewässer bei offenen Gewässerquerungen sind Verluste bzw. Störungen von Individuen möglich. Bei Arbeiten im und am Gewässer können Sedimente aufgewirbelt und verlagert werden, was evtl. zu einer Überlagerung von Gelegen und Larven führen kann. Für den Landkreis Zwickau konnten keine Artnachweise zur genannten Artengruppe erbracht werden. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.7 Hügelbauende Ameisen

Bei der Leitungserneuerung können im Trassenverlauf besonders in Waldschneisen und an Waldrändern hügelbauende Ameisen (Arten der Gattung *Formica*) vorkommen. Im Bereich des Arbeitsstreifens ist der Verlust bzw. die Störung von Lebensstätten und Individuen möglich. Im Bereich des Freistaates Sachsen, Landkreis Zwickau, konnten keine Nachweise zur genannten Artengruppe erbracht werden. Demzufolge wird auf eine nähere Erläuterung im Rahmen des vorliegenden AFB verzichtet.

6.2.8 Sonstige Arten

Bei KP 110+600 innerhalb des Schutzstreifens der EGL442 wurde im Baumstamm einer älteren Eiche ein Hornissennest festgestellt werden. Die Hornisse (*Vespa crabro*) gilt nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Art.

Zum formellen Umgang mit dieser Art fand am 26. April 2018 eine telefonische Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau statt. Auf Grund der Lebensweise und Phänologie der Art ist das Vorhandensein des Nestes bei Baubeginn eher unwahrscheinlich. Trotzdem wird zur Vermeidung der Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen vor Baubeginn das Baufeld auf Nester der Hornisse hin untersucht. Dies erfolgt durch eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahme 2 V_{AFB} unter Punkt 9.1 des AFB). Sollte sich ein Vorkommen vor Baubeginn bestätigen, dann ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7 Relevanzprüfung

7.1 Grundlagen der Bewertung

Grundlage für die Relevanzprüfung bilden die Artenschutzlisten und die Roten Listen des Freistaates Sachsen in der aktuellen Fassung. Im Rahmen der vorliegenden Prüfung werden die festgestellten und kartierten Arten und Artengruppen mit den Wirkfaktoren des Vorhabens in Verbindung gesetzt, um eine mögliche Betroffenheit von Arten abschätzen und bewerten zu können.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden alle kartierten Arten/ Artengruppen laut „Endbericht Faunistischer Untersuchungen“ (Stand: 25.04.2018, Lange GbR) in der Anlage 1 zum AFB tabellarisch nach Name, Schutzstatus, Gefährdung, Bestand/ Nachweise aufgelistet und deren Relevanz für die weitere Bearbeitung im AFB übersichtlich dargestellt.

Arten bzw. Artengruppen ohne Nachweise im Rahmen der Kartierung, werden nicht weiter betrachtet. Arten, bei denen keine Beeinträchtigung zu erwarten sind bzw. generell ausgeschlossen werden können, werden abgeschichtet. Für die verbleibenden Arten wird eine Art-für-Art-Prüfung erforderlich. Die sog. „häufigen Brutvogelarten“ sowie „häufige Brutvogelarten (Allerweltsarten)“ unter den europäischen Vogelarten, welche im Untersuchungskorridor nachgewiesen worden sind, werden in Form von Gilden im Punkt 8.2.9 bis 8.2.11 betrachtet. In der Anlage 1 wird der Hinweis gegeben, in welcher Gilde die Art behandelt/ betrachtet wird. Die spezielle Betroffenheit bezüglich der Wirkfaktoren ist im Rahmen der Konfliktanalyse zu überprüfen.

Erläuterung zur Tabelle in Anlage 1:

Quelle:

RL SN: Rote Listen Sachsens, Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stand: 2007/ 2015

RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (BfN 2009/2011)

Rote Liste Sachsen/ Rote Liste Deutschland – Gefährdungskategorien:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten (rar)
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet
-	kein Nachweis, nicht etabliert
k.A.	keine Angabe

Schutzstatus:

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt

§§ entspr. BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt

FFH-RL (FFH-Richtlinie): II/IV - in Anhang II und/ oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): I - in Anhang I der VS-Richtlinie gelistet; 4(2) – in Art. 4 Abs. 2 der VS-RL gelistet

EHZ SN (Erhaltungszustand Sachsen) laut SMUL (2017):

unzureichend-schlecht; unzureichend-ungünstig; günstig; unbekannt

Artenkategorie (nur für europäische Vogelarten) laut SMUL (2017):

hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung; häufige Brutvogelart; häufige Brutvogelart (A) - Allerweltsarten

BS – Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung (nur Vögel) laut SMUL (2017):

B – Brutvogelaspekt, G – Gastvogelaspekt; J – Jahresvogelaspekt/ Art ganzjährig auftretend

Häufigkeitsklassen laut Hüppop (2013) (Bezugsraum Deutschland, nur für Rastvogelarten):

ex – erloschen; es – extrem selten (geografische Restruktion); ss – sehr selten; s – selten; mh – mäßig häufig; h – häufig;

sh – sehr häufig

7.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Im Ergebnis der Relevanzprüfung für den Landkreis Zwickau (siehe Anlage 1) verbleiben nachfolgend aufgeführte Arten, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Sie werden daher im Rahmen der Konfliktanalyse einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unterzogen.

Art-für-Art-Prüfung

Säugetiere	Haselmaus
Brutvögel	Feldlerche Grünspecht Hohltaube Mäusebussard Neuntöter Schwarzspecht Stockente Turmfalke

Betrachtung in Gilden

Gilde 1 „Vögel der Wälder“

Buntspecht
Fichtenkreuzschnabel
Kolkrabe
Trauerschnäpper
Waldlaubsänger

Gilde 2 „Gehölzbrütende Vögel“ (Waldrand, Hecken, Gebüsche, sonstige Gehölze)

Fitis
Gimpel

Gilde 3 „Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft“

Goldammer
Star
Stieglitz
Wacholderdrossel

8 Konfliktanalyse einschl. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In der Konfliktanalyse werden die im Ergebniss der Relevanzprüfung ermittelten Arten und Artengruppen auf das eventuelle Eintreten von Zugriffstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG geprüft. Dies erfolgt anhand des Formblattes Artenschutz laut Anhang III der RLBP 2011. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden bei Notwendigkeit artspezifische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Nach der RLBP 2011 können die Verbote in den Formblättern sowohl einzelartbezogen als auch artengruppenbezogen abgearbeitet werden.

8.1 Säugetiere

Für den Landkreis Zwickau konnte eine im Untersuchungsraum vorkommende, europarechtlich geschützte und durch die projektbezogenen Wirkungen voraussichtlich betroffene Säugetierart ermittelt werden. Es handelt sich dabei um die Haselmaus. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Punkt 8.1.1 im Hinblick auf die Haselmaus geprüft.

8.1.1 Haselmaus

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – G</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - 3</i>		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de ; www.deutschewildtierstiftung.de) Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden. Einen großen Teil ihrer Aktivitätsphase verbringt sie in Kronen der Bäume und Sträucher. Haselmäuse sind auf eine Vielfalt an Blüten, Früchten und Nüssen sowie Insekten(-larven) angewiesen. Im natürlichen Waldzyklus ist die Haselmaus eine Charakterart der Verjüngungsphase des Waldes. Im Wirtschaftswald sind die besten Habitate lichte, unterholzreiche Laubmischwälder, insbesondere Nieder- und Mittelwälder, Kahlschlagflächen, Sukzessionsflächen oder Waldränder mit hohen Himbeer- oder		

Formblatt Artenschutz																																																																			
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Haselmaus <i>(Muscardinus avellanarius)</i>																																																																	
<p>Brombeeranteilen. Junge Forstflächen oder Aufforstungen, vor allem mit Faulbaumvorkommen, stellen ebenfalls geeignete Lebensräume dar. Wesentliche Voraussetzung für stabile Vorkommen sind ausreichend große bzw. gut vernetzte Wälder.</p> <p><u>Lebensraum:</u> Haselmäuse sind auf ein reichhaltiges Nahrungsangebot angewiesen. Im Frühjahr bevorzugen sie Pollen und Knospen, im Sommer Beeren und Früchte und im Spätsommer und Herbst fetthaltige Samen. Daneben werden aber auch Insekten gefressen. Die Lebensräume der Haselmaus sind daher durch eine hohe Artenvielfalt fruchttragender Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel gekennzeichnet. Lichte Standorte, wie gestufte Waldränder und Hecken sorgen für gute Blüh- und Fruchtbedingungen und somit für ein optimales Nahrungsangebot. Haselnuss-, Weißdorn- oder Brombeersträucher bieten allen heimischen Wildtieren, nicht nur der kleinen Haselmaus, einen perfekten Zufluchtsort und einen „gedeckten Tisch“. Manchmal nisten sich die kleinen Nager auch in von Vögeln verlassenen Nistkästen an Bäumen ein und verschlafen hier den Tag.</p> <p><u>Nest:</u> Den Tag verschlafen Haselmäuse in faustgroßen Nestern aus Laub und Gras, die sie geschickt zwischen dünne Zweige, ins Brombeerdickicht oder in Baumhöhlen bauen. Die Kobel mit einer Eingangsöffnung ähneln dem Nest des Zaunkönigs. In der Mitte befindet sich eine besonders eng gewobene, wärmende Kammer. Nester in denen Mütter ihre Jungen aufziehen sind größer. Gerne werden Nester auch in Nistkästen für Vögel gebaut.</p> <p><u>Lebensweise:</u> Weil Haselmäuse eine sehr versteckte Lebensweise führen und nur in der Dämmerung und Nacht aktiv sind, bleiben sie vom Menschen meist völlig unbemerkt. Ihr Lebensraum in naturnahen Wäldern und artenreichen Feldgehölzen ist geprägt durch dichten Aufwuchs und ein hohes Versteckreichtum. Ihr Speiseplan ist abwechslungsreich: Überwiegend ernähren sich Haselmäuse von Früchten, Samen und Knospen der Sträucher, die sie nur selten verlassen. Mit Haselnüssen, Bucheckern, anderen Baumfrüchten und Beeren füttern sich die Haselmäuse im Herbst reichlich Speck für den Winterschlaf an. Aus Laub, Gräsern und Moos bauen sie Schlafnester und Nester für die Jungenaufzucht. Nur zwischen April und Oktober sind sie regelmäßig aktiv. Wer in seinem naturnahen Garten etwas Gutes für Haselmäuse tun möchte, pflanzt fruchttragende Wildsträucher und lässt wilde Brombeerhecken, die viel Versteckmöglichkeiten und Nahrung bieten, stehen.</p> <p><u>Familienverbände:</u> Haselmäuse werden mit einem Jahr geschlechtsreif. Nach einer Tragzeit von 22 bis 24 Tagen bringt das Weibchen zwei bis fünf Junge zur Welt, die es rund einen Monat lang säugt. Neugeborene sind blind, nackt und mit 2-3 Gramm nicht größer als ein Fingernagel. Das Männchen beteiligt sich nicht an der Jungenaufzucht. Nach 40 Tagen werden die Jungen selbstständig und suchen eigene Reviere und Nester auf. Jungerwachsene verbringen die Tagesruhe gern zu zweit in einem Nest. Von Juni bis weit in den September hinein sind mehrere Würfe möglich. Haselmäuse können – wenn ihr Lebensraum intakt ist – bis zu sechs Jahre alt werden.</p> <p>Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mär</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überwinterung (Säugetiere)</td> <td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> </tr> <tr> <td>Paarung (Säugetiere)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Geburt der Jungen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p> Hauptzeitraum Nebenzeitraum </p>				Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Überwinterung (Säugetiere)													Paarung (Säugetiere)													Geburt der Jungen												
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																							
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																							
Überwinterung (Säugetiere)																																																																			
Paarung (Säugetiere)																																																																			
Geburt der Jungen																																																																			
<p>Mobilität und Ausbreitungspotenzial (s. Petersen et al. 2004) Haselmäuse sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Sie bewegen sich überwiegend im Geäst von Bäumen und Sträuchern fort, nur selten am Boden.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Petersen et al. 2004)</p> <ul style="list-style-type: none"> - generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen vor, während und unmittelbar nach dem Winterschlaf, - forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort), übermäßiger Waldwegebau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers), 																																																																			

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Haselmaus <i>(Muscardinus avellanarius)</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung von Waldflächen und damit Habitatfragmentierung (zu große Entfernung zwischen Habitaten), - Gehölzentnahme (Unterholz, Bäume) bei Baumaßnahmen und damit Lebensraumverlust, - Störung von Nestern bei der Durchführung von Baumaßnahmen (Lärm, Schadstoffe) usw., - Zerstörung ihres Lebensraumes durch Mangel an Strauchschichten. 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Verbreitung in Sachsen In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen überwiegend auf das Bergland. Weite Teile Niedersachsens, Schleswig-Holstein, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht besiedelt. (s. www.artensteckbrief.de) Der langfristige Bestandtrend zeigt einen mäßigen Rückgang für Sachsen, kurzfristig ist die Abnahme als mäßig einzustufen oder im Ausmaß unbekannt. (s. www.artensteckbrief.de)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Im Untersuchungsraum wurden 33 Nachweise an verschiedenen Standpunkten außerhalb des Arbeitsstreifens festgestellt (Stadt Werdau von KP 109+970 bis KP 112+300 – Naturräumliche Einordnung: Sächsisches Lößgefilde/ Erzgebirgsbecken).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
3 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Aufzucht- und Ruhezeiten (Vergrämung der Art)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bei Rodung von Gehölzbeständen im Bereich zwischen KP 109 bis KP 112 können innerhalb des Arbeitsstreifens Haselmäuse verletzt oder getötet werden. Innerhalb der Aktivitätsphase im Sommerhalbjahr halten sich die Tiere tagsüber in freien Nestern oder in Baumhöhlen etc. auf, im Winterhalbjahr ganz überwiegend am Boden. Daher besteht dieses Gefährdungspotential ganzjährig. Die Art wurde im Bereich des Werdauer Waldes außerhalb des Arbeitsstreifens erfasst und kartiert. Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei Eingriffen in geeignete Lebensräume außerhalb der Aufnahmestrecke innerhalb des Waldgebietes Haselmäuse getötet oder verletzt werden können. Demzufolge ist bei den erforderlichen Rodungen die Vermeidungsmaßnahme 3 V _{AFB} anzuwenden, bei der Fällarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen sind. Bei der Fällung und dem Abtransport der gerodeten Gehölzstrukturen dürfen keine Maschinen (Harvester, Rückemaschinen etc.) die Gehölzbestände befahren, so dass die sich eventuell in Bodennestern im Winterschlaf befindenden Tiere nicht getötet werden. Ende April/ Anfang Mai erfolgen dann die weiteren Arbeiten (Stockrodung, Oberbodenabtrag etc.). Diese Maßnahme ist in Verbindung mit der Maßnahme 1 A _{CEF} (Aufhängen von Haselmausnistkästen) und der Maßnahme 2 A _{CEF} (Aufwertung und Strukturanreicherung von bestehenden Gehölzbeständen) vorzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Haselmaus <i>(Muscardinus avellanarius)</i>
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
3 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Aufzucht- und Ruhezeiten (Vergrämung der Art)		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die Baufeldfreimachung treten baubedingte Störungen, wie Lärm, Licht, Schadstoffe u.a. ein. Dies kann zu Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungszeit und innerhalb des Winterschlafs führen. Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung durch Baulärm zu erwarten. Demzufolge ist bei den erforderlichen Rodungen die Vermeidungsmaßnahme 3 V _{AFB} anzuwenden, bei der Fällarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen sind. Bei der Fällung und dem Abtransport der gerodeten Gehölzstrukturen dürfen keine Maschinen (Harvester, Rückemaschinen etc.) die Gehölzbestände befahren, so dass die sich eventuell in Bodennestern im Winterschlaf befindenden Tiere nicht getötet werden. Ende April/ Anfang Mai erfolgen dann die weiteren Arbeiten (Stockrodung, Oberbodenabtrag etc.). Diese Maßnahme ist in Verbindung mit der Maßnahme 1 A _{CEF} (Aufhängen von Haselmausnistkästen) und der Maßnahme 2 A _{CEF} (Aufwertung und Strukturanreicherung von bestehenden Gehölzbeständen) vorzusehen. Damit kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Umfeld gewährleistet bleiben.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
3 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Aufzucht- und Ruhezeiten (Vergrämung der Art)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
1 A _{CEF} – Aufhängen von Haselmausnistkästen 2 A _{CEF} – Aufwertung von Waldbeständen als Lebensraum für die Haselmaus durch Strukturanreicherung <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die festgestellten und kartierten Haselmausfunde beschränken sich zwischen KP 109 bis KP 112 auf Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens. Optimale Lebensräume und Habitatstrukturen scheinen dementsprechend nur dort gegeben zu sein. Trotzdem kann bei einem Verlust der Gehölzbestände innerhalb des Arbeitsstreifens zwischen KP 109 bis KP 112 von einem Verlust eines potenziellen Lebensraumes der dort in den angrenzenden Bereichen vorkommenden und kartierten Haselmäuse ausgegangen werden. Auf Grund der im Umfeld zum Arbeitsstreifen vorhandenen Waldstrukturen des Werdauer Waldes kann aber eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht erkannt werden. Der durch Gehölzrodungen auftretende Verlust potenzieller Habitate der Haselmaus zwischen KP 109 und KP 112 kann durch die Vermeidungsmaßnahme 3 V _{AFB} und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1 A _{AFB} und 2 A _{AFB} minimiert werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dieser Eingriff/ Verlust dann als nicht erheblich zu betrachten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Umfeld gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2 Brutvögel

Für den Landkreis Zwickau konnten acht im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten ermittelt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die 8 Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden entsprechend in einer Art-für-Art-Prüfung entsprechend Formblatt betrachtet und geprüft (siehe Punkt 8.2.1 bis 8.2.8). Weiterhin konnten 11 sog. „häufige Brutvogelarten“ sowie „häufige Brutvogelarten (Allerweltsarten)“ festgestellt werden. Hier erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Form von Gilden (siehe Punkt 8.2.9 bis 8.2.11).

8.2.1 Feldlerche

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH
Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – 3</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - V</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de, s. Gedeon et al. 2014; s. Bauer et al. 2012) Die Feldlerche ist ein Vogel der Offenlandschaften und bewohnt hier ein breites Spektrum an Habitaten, die weitgehend frei von Gehölzstrukturen und anderen Vertikalstrukturen sind, u.a. in Salzwiesen, Moor- u. Sandheiden, Trockenrasen, auch im Feuchtgrünland, Ruderalflächen, Ackerbrachen, Tagebauflächen, Kippen, Halden, Kiesgruben usw. Von Bedeutung für die Ansiedelung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Sie bevorzugt dabei Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodendeckung von 20-50 %. Durchschnittlich sind zwei Jahresbruten festzustellen. Ankunft im Brutrevier meist ab Februar (März). Die Balz/ Paarung findet ab (Anfang) Mitte Februar, März, statt. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Mitte April bis Mitte Mai, die Eiablage der Zweitbrut dann ab Juni. Übernachtung und Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden. Brutdauer 11-12 Tage. Die Jungen verlassen mit 7-11 Tagen das Nest und folgen den Adulten hüpfend über längere Strecken. Ab dem 15.-20. Tag sind die Jungvögel voll flugfähig und ab dem 25.-30. Tag unabhängig von den erwachsenen Tieren. Familien bleiben oft bis Herbst zusammen, Erstbrutjunge bleiben im oder in der Nähe des Brutreviers, später erfolgt der Zusammenschluss zu größeren Gruppen. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 500 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.	
Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen	

Formblatt Artenschutz																																																																																																																																																																																																																																													
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																																																																																																																																																																																																																																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Jan</th> <th colspan="2">Feb</th> <th colspan="2">Mär</th> <th colspan="2">Apr</th> <th colspan="2">Mai</th> <th colspan="2">Jun</th> <th colspan="2">Jul</th> <th colspan="2">Aug</th> <th colspan="2">Sep</th> <th colspan="2">Okt</th> <th colspan="2">Nov</th> <th colspan="2">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p> ■ Hauptzeitraum ■ Nebenzeitraum </p>														Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																									Anwesenheit																									Brutzeit																									Erste Jungvögel																									Durchzug																									Durchzugsmaxima																									Mauserzeit																								
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																																																																																																																																																																																																																						
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																					
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																													
Anwesenheit																																																																																																																																																																																																																																													
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																													
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																													
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																													
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																													
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																													
<p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Die Reviergröße beträgt i.d.R. etwa 1 ha.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung und dem daraus resultierenden schnelleren und zu hohen Pflanzenwuchs, starker Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und Verringerung der Kulturlandschaft, Entfernung von Saumbiotopen und Randstreifen (Versteckmöglichkeit) usw.; - klimatische Wetterstürze im Frühjahr; - zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft und intensivere Weidewirtschaft, dadurch Direktverluste durch Zertreten der Gelege als auch Aufgabe von Bruten; - Prädation durch Fuchs und Dachs; - Bestandseinbruch auch durch starke Reduktion des Bruterfolges und Wegfall optimaler Bruthabitats. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Feldlerche möglich. Da kein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden konnte, ist der Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage eher unwahrscheinlich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>																																																																																																																																																																																																																																													
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. Bewaldete und überbaute Gebiete werden eher selten besiedelt (s. Gedeon et al. 2014).</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 80.000 bis 160.000 Brutpaare. Der Bestandstrend ist langfristig und kurzfristig negativ (s. Tabelle Sachsen; s. Gedeon et al. 2014).</p> </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgebirge und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Im Bereich der Stadt Werdau wurde die Feldlerche zwischen KP 118 bis KP 122 angetroffen. In der Gemeinde Fraureuth zwischen KP 113 bis KP 115 und im Bereich der Stadt Zwickau zwischen KP 124 bis KP 125. Diese Bereiche kennzeichnen offene Landschaftsräume zwischen vorhandenen Siedlungen und angrenzenden geschlossenen Waldflächen bzw. kleinere Offenlandschaften innerhalb bebauter Bereiche. Es liegen keine konkreten Brutnachweise vor.</p>													<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. Bewaldete und überbaute Gebiete werden eher selten besiedelt (s. Gedeon et al. 2014).</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 80.000 bis 160.000 Brutpaare. Der Bestandstrend ist langfristig und kurzfristig negativ (s. Tabelle Sachsen; s. Gedeon et al. 2014).</p>																																																																																																																																																																																																																															
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt großflächig am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. Bewaldete und überbaute Gebiete werden eher selten besiedelt (s. Gedeon et al. 2014).</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 80.000 bis 160.000 Brutpaare. Der Bestandstrend ist langfristig und kurzfristig negativ (s. Tabelle Sachsen; s. Gedeon et al. 2014).</p>																																																																																																																																																																																																																																												

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Brutplätze dieser Art können sich in niedriger Vegetation am Boden im Bereich des Arbeitsstreifens befinden. Sie bevorzugt dabei Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodendeckung von 20-50 %. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Gehölzstrukturen und das Abschieben der obersten Bodenschicht im Bereich des Arbeitsstreifens vorgesehen. Die Revierbesetzung findet (Anfang) Mitte Februar, März. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Mitte April bis Mitte Mai, die Eiablage der Zweitbrut ab Juni. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen und das Abschieben der obersten Bodenschicht incl. Grasaufwuchs im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) sowie der Grasaufwuchs am Boden innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i>
erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein Brutnachweis der Feldlerche erfolgen. Es bestehen nur entlang der Trasse mehrere Abschnitte in denen die Feldlerche gesichtet und mit Brutverdacht eingestuft wurde. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V _{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich die Feldlerche voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzenden an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräumen in der offenen Flur/Landschaft. Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten am Boden in niedrig wachsender Krautschicht vorhanden. Die betroffene Vogelart zählt zu den Vogelarten mit dem Habitatanspruch, dass das Nest in niedriger Vegetation am Boden angelegt wird. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen und das Abschieben der obersten Bodenschicht im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) sowie der Grasaufwuchs am Boden innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Die Feldlerche zählt zu den Vogelarten mit einer Bindung an bestimmte Habitatstrukturen (niedrige Vegetation) zur Wahl des Brutplatzes. Im angrenzenden Landschaftsraum		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>sind zahlreiche Habitats im Offenland vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitats dienen können. Hier bestehen für die Feldlerche demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.2 Grünspecht

Formblatt Artenschutz																		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)																
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																		
Schutzstatus																		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes																
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie – * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen Kategorie - *		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht																
2. Bestand und Empfindlichkeit																		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de, s. Gedeon et al. 2014; s. Bauer et al. 2012) Der Grünspecht besiedelt vor allem die Ränder von mittelalten und alten Laub- oder Mischwäldern sowie Auwälder. Geschlossene Waldgebiete werden nur bei Vorhandensein von Kahlschlägen oder Waldwiesen genutzt. Regelmäßig werden auch Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Hofgehölze aufgesucht. Im Siedlungsbereich brütet er auch in Parks, Alleen, Villenvierteln und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Wichtige Lebensraumstruktur sind besonnte Wiesen, Weiden, Scherrasen, Industriebrachen und Gleisanlagen, welche die Nahrung (Ameisen) des Grünspechts vorhalten. Der Grünspecht brütet in Höhlen von Laub-, seltener in Nadelbäumen. Es werden dabei vor allem Althöhlen bevorzugt. Die Neuanlage erfolgt gern in Fäulnisherden. Eine Jahresbrut ist festzustellen. Meist ist der Grünspecht ganzjährig im Revier. Ankunft am Brutplatz meist im Februar/ März. Gesang zur Paarbindung ab (Nov.) Dezember. Der Legebeginn erfolgt ab (Ende März) April, meist Anfang Mai bis Juni. Brutdauer 14-17 Tage. Das Ausfliegen der Jungtiere erfolgt mit 23-27 Tagen. Der Grünspecht ist ein tagaktiver Vogel. Der Nahrungserwerb findet größtenteils am Boden statt, hier sucht er Ameisennester durch Abfliegen von Wegrändern, Böschungen usw. auf. Außerhalb der Brutzeit sind Grünspechte Einzelgänger. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen. Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.																		
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez						
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																		
Anwesenheit																		
Brutzeit																		
Erste Jungvögel																		
Mauserzeit																		
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeitraum <input type="checkbox"/> Nebenzzeitraum																	
Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012)																		
Meist Standvogel mit Streuungswanderungen. Sehr standorttreu, geringe Ausbreitungstendenz.																		
Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)																		

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
<ul style="list-style-type: none"> - Rückgang der Ameisennahrung durch <ul style="list-style-type: none"> o Eutrophierung, o zu häufige oder ausbleibende Mahd der Wiesen, o massiver Biozideinsatz, vor allem im Obstbau, o Verlust von Randstrukturen, o saurer Regen. - Lebensraumverlust durch Ausräumung der Landschaft mit Beseitigung von Streuobstanlagen sowie von Hecken und Feldgehölzen, - Zerstörung von Auwäldern, - Verlust von Heiden, - Rückgang der Offenbereiche im Wald (Aufforstungen) usw. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Baufeldfreimachung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten des Grünspechts betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Art und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage eher unwahrscheinlich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>				
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In weiten Teilen Deutschland gleichmäßige Besiedelung. Hohe Dichten innerhalb der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion. Bestandslücken findet man in von Nadelwald geprägten Gebieten. Großräumig hohe Dichten auch in Teilen des Norddeutschen Tieflandes, insb. Kölner Bucht, das Ruhrgebiet und die Münsterländer Tieflandsbucht. Auch hohe Dichten u.a. im Drömling, in der südl. Leipziger Tieflandsbucht und dem angrenzenden Hügelland. Der Bestandstrend ist langfristig als rückläufig eingestuft und kurzfristig hingegen als positiv anzusehen (s. Gedeon et al. 2014).</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 1.500 bis 3.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).</p> </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Im Bereich der Ortslage Niederhohndorf bei KP 124 wurde der Grünspecht nur als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich um einen Offenlandbereich (Ackerfläche mit angrenzendem Waldbestand – LSG „Weißenborner Wald“). Es liegen keine konkreten Brutnachweise für den Grünspecht vor.</p>			<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In weiten Teilen Deutschland gleichmäßige Besiedelung. Hohe Dichten innerhalb der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion. Bestandslücken findet man in von Nadelwald geprägten Gebieten. Großräumig hohe Dichten auch in Teilen des Norddeutschen Tieflandes, insb. Kölner Bucht, das Ruhrgebiet und die Münsterländer Tieflandsbucht. Auch hohe Dichten u.a. im Drömling, in der südl. Leipziger Tieflandsbucht und dem angrenzenden Hügelland. Der Bestandstrend ist langfristig als rückläufig eingestuft und kurzfristig hingegen als positiv anzusehen (s. Gedeon et al. 2014).</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 1.500 bis 3.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).</p>
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In weiten Teilen Deutschland gleichmäßige Besiedelung. Hohe Dichten innerhalb der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion. Bestandslücken findet man in von Nadelwald geprägten Gebieten. Großräumig hohe Dichten auch in Teilen des Norddeutschen Tieflandes, insb. Kölner Bucht, das Ruhrgebiet und die Münsterländer Tieflandsbucht. Auch hohe Dichten u.a. im Drömling, in der südl. Leipziger Tieflandsbucht und dem angrenzenden Hügelland. Der Bestandstrend ist langfristig als rückläufig eingestuft und kurzfristig hingegen als positiv anzusehen (s. Gedeon et al. 2014).</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 1.500 bis 3.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).</p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V_{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es werden im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzstrukturen gerodet. Derzeit besteht kein konkreter Brutnachweis für den Grünspecht im Trassenbereich. Trotzdem können vorhandene Höhlenbäume potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt meist im Februar/ März. Der Legebeginn erfolgt ab (Ende März) April, meist Anfang Mai bis Juni. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis des Grünspechts erfolgen. Es besteht nur bei KP 124 ein Brutverdacht des Grünspechts. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V _{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich der Grünspecht voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräumen (Waldbereiche). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Der Grünspecht benötigt zur Fortpflanzung Höhlenbäume als Neststand. Im angrenzenden Landschaftsraum sind zahlreiche Habitate (Wälder/ Feldgehölze) vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Hier bestehen für den Grünspecht demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.3 Hohltaube

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
<p>Die Reviere werden in Sachsen ab Januar, meist aber im Februar/März besetzt. Infolge der langen Brutzeit können nichtflügge Jungvögel bis in den Oktober in den Höhlen anwesend sein.</p> <p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Hohltauben sind in Deutschland Kurzstrecken- oder Teilzieher, auch in Sachsen nehmen Winterbeobachtungen seit den 1990er Jahren zu. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in SW-Frankreich.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. www.artensteckbrief.de)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Brutbäumen im Rahmen von forstlichen Maßnahmen oder Fällung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, - Einsatz von Umweltgiften im Wald und toxischen Beizmittel in der Landwirtschaft, - Verknappung des Brutplatzangebotes infolge der bestehenden Alterslücke in den Buchenbestockungen, - Vergrämungseffekte von Windkraftanlagen im Wald bzw. in Wald-Offenland-Komplexen, - Jagd auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Bauaufreimung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten der Hohltaube betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Art und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage eher unwahrscheinlich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>				
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In Deutschland nahezu flächendeckend vorkommend, mit einer recht lückigen Verbreitung im Süden, hier vor allem im mittleren Neckarraum, in der Fränkischen und Schwäbischen Alb sowie im Steigerwald (s. Gedeon et al. 2014).</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>In Sachsen ist die Hohltaube eine weit verbreitete, mittelhäufige Brutvogelart. Die Vorkommensdichte ist aber sehr unterschiedlich, in waldarmen Regionen der Gefildezone, der Bergbaufolgelandschaften und der Ballungszentren bestehen größere Verbreitungslücken. Verbreitungsschwerpunkte bilden Wälder mit Altbuchenvorkommen. Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 2.000 bis 3.500 Brutpaare. Die Hohltaube ist aktuell nicht gefährdet. Eine zukünftige Verschlechterung des Brutbestandes durch fehlende höhlenreiche Altbäumbestände und der damit verbundenen Reduzierung des Nistplatzangebotes kann nicht ausgeschlossen werden (s. www.artensteckbrief.de).</p> </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Im Bereich des LSG „Werdauer Wald“ (Stadt Werdau) bei KP 110 wurde die Hohltaube nur als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich um einen Waldbestand mit Bestandslücken. Es liegen keine konkreten Brutnachweise für die Hohltaube vor.</p>			<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In Deutschland nahezu flächendeckend vorkommend, mit einer recht lückigen Verbreitung im Süden, hier vor allem im mittleren Neckarraum, in der Fränkischen und Schwäbischen Alb sowie im Steigerwald (s. Gedeon et al. 2014).</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>In Sachsen ist die Hohltaube eine weit verbreitete, mittelhäufige Brutvogelart. Die Vorkommensdichte ist aber sehr unterschiedlich, in waldarmen Regionen der Gefildezone, der Bergbaufolgelandschaften und der Ballungszentren bestehen größere Verbreitungslücken. Verbreitungsschwerpunkte bilden Wälder mit Altbuchenvorkommen. Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 2.000 bis 3.500 Brutpaare. Die Hohltaube ist aktuell nicht gefährdet. Eine zukünftige Verschlechterung des Brutbestandes durch fehlende höhlenreiche Altbäumbestände und der damit verbundenen Reduzierung des Nistplatzangebotes kann nicht ausgeschlossen werden (s. www.artensteckbrief.de).</p>
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>In Deutschland nahezu flächendeckend vorkommend, mit einer recht lückigen Verbreitung im Süden, hier vor allem im mittleren Neckarraum, in der Fränkischen und Schwäbischen Alb sowie im Steigerwald (s. Gedeon et al. 2014).</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>In Sachsen ist die Hohltaube eine weit verbreitete, mittelhäufige Brutvogelart. Die Vorkommensdichte ist aber sehr unterschiedlich, in waldarmen Regionen der Gefildezone, der Bergbaufolgelandschaften und der Ballungszentren bestehen größere Verbreitungslücken. Verbreitungsschwerpunkte bilden Wälder mit Altbuchenvorkommen. Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 2.000 bis 3.500 Brutpaare. Die Hohltaube ist aktuell nicht gefährdet. Eine zukünftige Verschlechterung des Brutbestandes durch fehlende höhlenreiche Altbäumbestände und der damit verbundenen Reduzierung des Nistplatzangebotes kann nicht ausgeschlossen werden (s. www.artensteckbrief.de).</p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es werden im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzstrukturen gerodet. Derzeit besteht kein konkreter Brutnachweis für die Hohltaube im Trassenbereich. Trotzdem können vorhandene Gehölzstrukturen (Feldgehölze/ Baumgruppen) potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Balz der Hohltaube beginnt frühestens ab Februar, nach Ankunft am Nistplatz. Der Legebeginn erfolgt ab Ende März, von Juli bis September die meisten Nestlinge. Die Erstbruten schlüpfen meist ab Mitte April, Zweitbruten am Monatswende Mai/Juni. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Bau Feld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis der Hohltaube erfolgen. Im Bereich des LSG „Werdauer Wald“ (Stadt Werdau) bei KP 110 wurde die Hohltaube nur als Brutverdacht festgestellt. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V _{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich die Hohltaube voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräume (Wald-Offenland-Bereiche). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Die Hohltaube benötigt zur Fortpflanzung in Sachsen Altbaumbestände mit natürlichen Höhlen oder großen Spechthöhlen (Schwarzspecht) oder Felsen mit entsprechenden Höhlungen als Neststand. Im angrenzenden Landschaftsraum sind zahlreiche Habitate (Wald-Offenland-Bereiche) vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Hier bestehen für die Hohltaube demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.4 Mäusebussard

Formblatt Artenschutz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie - *</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - *</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de, s. Gedeon et al. 2014; s. Bauer et al. 2012) In Deutschland bevorzugt der Mäusebussard halboffene Lebensräume mit einer Kombination aus Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen sowie Wiesen, Weiden und Feldern mit großem Angebot an Kleinsäugetern. Die Brutplätze finden sich meist am Rande von Wäldern, oft auch in kleinen Feldgehölzen und Alleen oder gar einzelnstehenden Bäumen. Lokal brütet der Mäusebussard auch in urbanen Bereichen, z.B. in Parks und auf Friedhöfen. Der Mäusebussard ist ein tagaktiver Vogel. Die Revierbesetzung erfolgt in günstigen Lagen ab Januar, in höheren Lagen ab März. Balzflüge beginnen bereits ab Mitte Februar. Das Nest/ Horst wird auf Nadel- bzw. Laubbäumen auf 2 – 30 m Höhe angelegt, nicht weit vom Waldrand oder in Feldgehölzen, eher selten auf Gittermasten, Büschen, Hochsitzen, Felswänden. Legebeginn ab Mitte März bis Mitte Mai. Er führt eine Jahresbrut mit einer Brutdauer von 32-36 Tagen durch. Die Jungvögel bleiben ca. 42-49 Tage im Nest, mitunter auch 50-55 Tage. Die Familie bleibt noch 40-55 Tage zusammen, danach sind die Jungvögel selbstständig. Der Nahrungserwerb erfolgt durch das Greifen der Beute aus dem Gleitflug am Boden. Neben tagaktiven Kleintieren dienen auch Kaninchen oder andere Vögel u.a. als Nahrung. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen. Die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz. Für den Mäusebussard sind optische Signale entscheidend. Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Jan</th> <th colspan="3">Feb</th> <th colspan="3">Mär</th> <th colspan="3">Apr</th> <th colspan="3">Mai</th> <th colspan="3">Jun</th> <th colspan="3">Jul</th> <th colspan="3">Aug</th> <th colspan="3">Sep</th> <th colspan="3">Okt</th> <th colspan="3">Nov</th> <th colspan="3">Dez</th> </tr> <tr> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeitraum Nebenzzeitraum </div>				Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																																					Anwesenheit																																					Brutzeit																																					Erste Jungvögel																																					Durchzug																																					Durchzugsmaxima																																					Mauserzeit																																				
	Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Anwesenheit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>		
<p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Mäusebussarde sind in Deutschland Standvögel, Kurzstreckenzieher und führen Streuungswanderungen durch. Sie überwintern von S-Skandinavien bis zum Mittelmeer.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsverluste durch Abschuss und Verfolgung (Giftköder, Nestzerstörung usw.), - lokaler Einfluss von Bioziden und dadurch indirekte Verringerung des Nahrungsangebotes, - Unfälle an Strommasten, Freileitungen, Bahn, Straßen etc., - Holzeinschlag in unmittelbarer Nestumgebung zur Brutzeit. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Baufeldfreimachung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten des Mäusebussards betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Art und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage eher unwahrscheinlich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>				
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet. Deutlich hohe Dichten von Revieren sind in weiten Teilen homogener Besiedlung anzutreffen. Der Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt. Der kurzfristige Trend (1985-2009) ist insgesamt positiv (s. Gedeon et al. 2014). </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Sachsen Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 5.000 bis 9.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen). </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Im Bereich der Gemeinde Fraureuth und der Stadt Werdau zwischen KP 117 bis KP 122 wurde der Mäusebussard nur als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich um halboffene Lebensräume mit Baumbestand bzw. Ackerflächen angrenzend an vorhandene Bebauung der genannten Ortslagen. Bei KP 125 im Bereich der halboffenen Landschaft zwischen Niederhohndorf und der Stadt Zwickau wurde der Mäusebussard ebenfalls beobachtet (ohne Brutnachweis). Es liegen keine konkreten Brutnachweise für den Mäusebussard vor.</p>			Verbreitung in Deutschland Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet. Deutlich hohe Dichten von Revieren sind in weiten Teilen homogener Besiedlung anzutreffen. Der Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt. Der kurzfristige Trend (1985-2009) ist insgesamt positiv (s. Gedeon et al. 2014).	Verbreitung in Sachsen Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 5.000 bis 9.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).
Verbreitung in Deutschland Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet. Deutlich hohe Dichten von Revieren sind in weiten Teilen homogener Besiedlung anzutreffen. Der Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt. Der kurzfristige Trend (1985-2009) ist insgesamt positiv (s. Gedeon et al. 2014).	Verbreitung in Sachsen Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 5.000 bis 9.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).			
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>				
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</p>				
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es werden im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzstrukturen gerodet. Derzeit besteht kein konkreter Brutnachweis für den Mäusebussard im Trassenbereich. Trotzdem können vorhandene Gehölzstrukturen potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Revierbesetzung des Mäusebussards erfolgt in günstigen Lagen ab Januar, in höheren Lagen ab März. Balzflüge beginnen bereits ab Mitte Februar. Das Nest/ Horst wird auf Nadel- bzw. Laubbäumen auf 2 – 30 m Höhe angelegt, nicht weit vom Waldrand oder in Feldgehölzen. Der Legebeginn erfolgt ab Mitte März bis Mitte Mai. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis des Mäusebussards erfolgen. Im Bereich der Gemeinde Fraureuth und der Stadt Werdau zwischen KP 117 bis KP 122 wurde der Mäusebussard nur als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich um halboffene Lebensräume mit Baumbestand bzw. Ackerflächen angrenzend an vorhandene Bebauung der genannten Ortslagen. Bei KP 125 im Bereich der halboffenen Landschaft zwischen Niederhohndorf und der Stadt Zwickau wurde der Mäusebussard ebenfalls beobachtet (ohne Brutnachweis). Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V _{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich der Mäusebussard voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräume (Wald-Offenland-Bereiche). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Der Mäusebussard benötigt zur Fortpflanzung Nadel- bzw. Laubbäume, auf denen das Nest/ Horst auf einer Höhe von 2 – 30 m angelegt wird, nicht weit vom Waldrand oder in Feldgehölzen. Im angrenzenden Landschaftsraum sind zahlreiche Habitate (Wald-Offenland-Bereiche) vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Hier bestehen für den Mäusebussard demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.5 Neuntöter

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart (Anhang I VSRL) <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		

Formblatt Artenschutz																																																																																																																																															
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>																																																																																																																																													
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – *</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - *</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht																																																																																																																																														
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																																																																															
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de)</p> <p>Der Neuntöter besiedelt offenes bis halboffenes, möglichst störungsarmes Gelände mit ausgeprägten Grenzstrukturen und reichem Nahrungsangebot (Großinsekten), meist in sonnigen Lagen. Voraussetzung ist das Vorhandensein von zumindest einzelnen Büschen oder niedrigen Bäumen. Als Brutplatz werden bevorzugt Dornensträucher genutzt. Ersatzstrukturen für Brutplätze können auch Abfallholz- und Reisighaufen oder Brennnesselbestände sein. Sitzwarten sind neben Gehölzen auch Pfähle, Masten, Leitungsdrähte oder Zäune. Der Neuntöter brütet vor allem in strukturreichen Feldgehölz- und Heckenlandschaften (im Bergland vor allem in Südhangbereichen), auf Gebüschbrachen, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, in Bergbaufolgelandschaften, am Rande von Abgrabungen, auf Freiflächen im Wald (Lichtungen, Schneisen, Stromtrassen, Kahlschlägen, Windbrüche, Jungwüchse) und an gebüschreichen Waldrändern. Er kommt auch auf feuchten und nassen Standorten (Moore, Feuchtwiesen, Ränder von Teichen und Verlandungszonen) sowie in den Kammlagen des Erzgebirges vor. Die Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Brutrevier. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 0,1 bis > 3 ha. Die kleinsten Reviere befinden sich in der Regel an Linearstrukturen (z.B. Hecken). Das Nest (in Dornsträuchern und kleinen Bäumen) wird jedes Jahr neu gebaut. Die Brutortstreue kann bei älteren Männchen ausgeprägt sein. Ruhestätten liegen zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers. Neuntöter ruhen in (Dorn-)Sträuchern und kleinen Gehölzen. In den ersten Tagen nach dem Ausfliegen der Jungvögel übernachteten diese noch in Nestnähe. Der Neuntöter führt eine Jahresbrut durch. Die Vollgelege enthalten 4-7 Eier. Nach einer Brutdauer von 14-16 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Die Nestlingszeit beträgt 13-15 Tage. Die Art hat ein breites Beutespektrum an Kleintieren und weist ein dementsprechendes Repertoire an Jagdtechniken auf. Meist werden von Warten aus Insekten, Spinnen und Kleinsäuger erbeutet. Insekten stellen den Hautanteil der Nahrung. Besonders in Jahren von Feld- oder Erdmaus-Gradationen werden jedoch auch Kleinsäuger in größerem Umfang bejagt. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen. Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.</p>																																																																																																																																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mär</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="display: flex; justify-content: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #0056b3; margin-right: 5px;"></div> Hauptzeitraum <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #add8e6; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></div> Nebenzeitraum </div>				Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																Anwesenheit																Brutzeit																Erste Jungvögel																Durchzug																Durchzugsmaxima																Mauserzeit															
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																
Wertungsgrenzen																																																																																																																																															
Anwesenheit																																																																																																																																															
Brutzeit																																																																																																																																															
Erste Jungvögel																																																																																																																																															
Durchzug																																																																																																																																															
Durchzugsmaxima																																																																																																																																															
Mauserzeit																																																																																																																																															
<p>Die Ankunft in den sächsischen Brutgebieten liegt aktuell zwischen Anfang April und Anfang Mai (im Mittel 25.04.). Der Heim- bzw. Durchzug klingt bis Ende Mai aus. Die Brutzeit in Sachsen erstreckt sich von Anfang/Mitte Mai bis Ende August/Anfang September mit Schwerpunkt Ende Mai bis Ende Juli. Es findet in der Regel nur eine Jahresbrut statt, danach lösen sich die Familienverbände auf. Der Wegzug aus den Brutgebieten beginnt im August (mit Schwerpunkt Ende August) und klingt ab Mitte September aus (im Oktober nur noch vereinzelt, Letztbeobachtungen Anfang November).</p>																																																																																																																																															

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>		
<p>Aktionsradius (s. www.artensteckbrief.de, s. Bauer et al. 2012) Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und überwintert im südöstlichen Afrika (von Uganda und Südkenia bis Südafrika). Die Reviergröße in günstigen Gebieten Mitteleuropas beträgt meist 1,5 bis 2 ha.</p> <p>Gefährigungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumzerstörung oder –veränderung in Brutgebieten, durch <ul style="list-style-type: none"> o Ausräumung und Flurbereinigung in Agrarlandschaft, insb. Beseitigung von Hecken, o Aufforstung, o Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen (trockengelegt), o Versiegelung, - Abnahme der Nahrung oder deren Zugänglichkeit durch Intensivierungsmaßnahmen (u.a. Grünlandumbruch), häufige Mahd, Verlust von Magerrasen, sowie exzessiver Biozid- und Düngemiteleinsatz. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Baufeldfreimachung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten des Neuntötters betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) des Neuntötters und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte ein konkreter Brutnachweis bei KP 110 in einem Abstand von ca. 119 m SO der Trasse (außerhalb des Arbeitsstreifens) festgestellt werden. Ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren kann potenziell nicht ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>				
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt mit größeren Verbreitungslücken in den Marschen, der Westfälischen Bucht und dem Osnabrücker Hügelland sowie dem niederrheinischen Tiefland. Verbreitungsschwerpunkte: Nordostdeutsches Tiefland, weite Bereiche der Mittelgebirgsregionen. Langfristig ist von einem Bestandsrückgang auszugehen und kurzfristig lässt sich der Bestand als fluktuierend einstufen (s. Gedeon et al. 2014). </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Sachsen Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 8.000 bis 16.000 Brutpaare. Der langfristige Bestandstrend lässt einen mäßigen Rückgang feststellen, kurzfristig ist aber von einer deutlichen Zunahme auszugehen. (s. www.artensteckbrief.de). </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (1 Brutvorkommen) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Nördlich der Gemeinde Reudnitz (Stadt Werdau) konnte ein konkreter Brutnachweis bei KP 110 in einem Abstand von ca. 119 m SO der Trasse (außerhalb des Arbeitsstreifens) festgestellt werden. Der Brutnachweis befindet sich innerhalb des LSG Werdauer Wald. Ein Brutverdacht besteht bei KP 115 (Fraureuth) und bei KP 124 (Niederhohndorf) außerhalb des Arbeitsstreifens. Hierbei handelt es sich um offene Lebensräume (Agrarland) angrenzend zu Waldflächen bzw. vorhandener Bebauung. Weitere Nachweise des Neuntötters konnten nicht ermittelt werden.</p>			Verbreitung in Deutschland Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt mit größeren Verbreitungslücken in den Marschen, der Westfälischen Bucht und dem Osnabrücker Hügelland sowie dem niederrheinischen Tiefland. Verbreitungsschwerpunkte: Nordostdeutsches Tiefland, weite Bereiche der Mittelgebirgsregionen. Langfristig ist von einem Bestandsrückgang auszugehen und kurzfristig lässt sich der Bestand als fluktuierend einstufen (s. Gedeon et al. 2014).	Verbreitung in Sachsen Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 8.000 bis 16.000 Brutpaare. Der langfristige Bestandstrend lässt einen mäßigen Rückgang feststellen, kurzfristig ist aber von einer deutlichen Zunahme auszugehen. (s. www.artensteckbrief.de).
Verbreitung in Deutschland Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt mit größeren Verbreitungslücken in den Marschen, der Westfälischen Bucht und dem Osnabrücker Hügelland sowie dem niederrheinischen Tiefland. Verbreitungsschwerpunkte: Nordostdeutsches Tiefland, weite Bereiche der Mittelgebirgsregionen. Langfristig ist von einem Bestandsrückgang auszugehen und kurzfristig lässt sich der Bestand als fluktuierend einstufen (s. Gedeon et al. 2014).	Verbreitung in Sachsen Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 8.000 bis 16.000 Brutpaare. Der langfristige Bestandstrend lässt einen mäßigen Rückgang feststellen, kurzfristig ist aber von einer deutlichen Zunahme auszugehen. (s. www.artensteckbrief.de).			
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es werden im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzstrukturen gerodet. Derzeit besteht ein konkreter Brutnachweis für den Neuntöter. Nördlich der Gemeinde Reudnitz (Stadt Werdau) bei KP 110 in einem Abstand von ca. 119 m SO der Trasse konnte der Neuntöter außerhalb des Arbeitsstreifens festgestellt werden. Der Brutnachweis befindet sich innerhalb des LSG Werdauer Wald. Ein Brutverdacht besteht bei KP 115 (Fraureuth) und bei KP 124 (Niederhohndorf) außerhalb des Arbeitsstreifens. Die Revierbesetzung beginnt ab Mitte April. Das Nest (in Dornsträuchern und kleinen Bäumen) wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ruhestätten liegen zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers. Neuntöter ruhen in (Dorn-)Sträuchern und kleinen Gehölzen. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>
erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Brutnachweis des Neuntötters befindet sich ca. 119 m SO der Trasse bei KP 110 (Gemeinde Reudnitz/ Stadt Werdau). Der Neuntöter wird mit einer Effektdistanz von 200 m betrachtet. Je nach Lage des entsprechenden Brutstandortes sind durch die Bauarbeiten Störungen zu prognostizieren. Die während der Brutzeit sogar artenschutzrechtliche Relevanz erreichen können, falls durch Störungen besetzte Gelege mit Jungtieren durch die Altvögel verlassen werden. Für den genannten Brutstandort des Neuntötters, welcher sich innerhalb des 200 m-Radius zur Baustelle befindet, werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Die weiterführenden Arbeiten sollten unmittelbar nach der Baufeldberäumung weiter erfolgen, um eine erneute Ansiedelung eintreffender bzw. anwesender Brutpaare zu vermeiden und ihnen das Ausweichen auf benachbarte Habitate zu ermöglichen. Damit ist sichergestellt, dass keine Individuen durch baubedingte Störungen zu Schaden kommen. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräume (offene bis halboffene Landschaftsräume). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Der Neuntöter		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
zur Nestanlage Dornensträucher oder kleine Bäume. Im angrenzenden Landschaftsraum sind zahlreiche Habitate (Offenlandbereiche) vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Hier bestehen für den Neuntöter demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmepfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.6 Schwarzspecht

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart (Anhang I VSRL) <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – *</i>		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - *</i>		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de)</p> <p>Der Schwarzspecht ist ein Höhlenbrüter und brütet bevorzugt in größeren Nadel- und Mischwäldern mit kleinflächigen Buchen-Altholzbeständen und offenen Bereichen. Die Altholzbestände müssen mit glattrindigen und astfreien Stämmen zur Höhlenanlage (hauptsächlich in Rotbuche und Kiefer) ausgestattet sein. Seltener kommt die Art in reinen Laubwäldern, in Feldgehölzen oder Parks vor. Bruthöhlen befinden sich überwiegend in alten Rotbuchen, sowohl im Bestand als auch in Einzelbäumen in anderen Bestockungen. In geringerem Anteil werden auch Kiefern, Pappeln und im Bergland Fichten als Höhlenbaum genutzt. Ein freier Anflug zur Höhle ist wichtig. Manche Brutplätze werden über Jahrzehnte bewohnt. Schlafhöhlen finden sich ebenfalls bevorzugt in Rotbuchen und liegen sowohl in der Nähe der Bruthöhle, als auch weiter entfernt. Schwarzspechte brüten in selbstgebauten Höhlen, die jahrelang genutzt werden können. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Höhlenbaumes statt. Die Fortpflanzungsstätte umfasst daher den aktuell genutzten Höhlenbaum (oder das Revierzentrum) und dessen unmittelbare Umgebung (geeignete Gehölzbestände, z. B. Altbucheninsel). Im Allgemeinen übernachten Schwarzspechte einzeln, in ehemaligen Bruthöhlen bzw. nutzen auch Höhlen, die den Anforderungen an eine Bruthöhle nicht genügen. Meist hat ein Schwarzspecht eine „Hauptschlafhöhle“, welche über Monate oder Jahre genutzt wird und einige Ausweichhöhlen. Als Ruhestätte gelten für den Schwarzspecht geeignete Baumhöhlen innerhalb des Reviers. Bäume mit regelmäßig genutzten Schlafhöhlen können bis 3 km von der Bruthöhle entfernt sein. Das Nahrungshabitat besteht aus totholzreichen Waldbereichen mit holzbewohnenden Arthropoden und Ameisenvorkommen. Der Schwarzspecht führt eine Jahresbrut durch (Nachgelege sind möglich). Das Vollgelege enthält 3-5 (2-6) Eier. An die Brutdauer von 12-14 Tagen schließt sich eine Nestlingszeit von 24-31 Tagen an. Die Altvögel sind größtenteils ortstreu Standvögel, die außerhalb der Brutzeit jedoch auch umherstreifen können. In vielen Revieren werden Brut- und Schlafhöhlen langjährig genutzt. Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 300 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.</p> <p>Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.</p>		

Formblatt Artenschutz																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>																																																																																																																																																																																																																																																																																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th colspan="3">Jan</th> <th colspan="3">Feb</th> <th colspan="3">Mär</th> <th colspan="3">Apr</th> <th colspan="3">Mai</th> <th colspan="3">Jun</th> <th colspan="3">Jul</th> <th colspan="3">Aug</th> <th colspan="3">Sep</th> <th colspan="3">Okt</th> <th colspan="3">Nov</th> <th colspan="3">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td> <td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td></td><td></td><td></td> <td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td><td style="background-color: #0070c0;"></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeitraum Nebenzeitraum </div>															Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez				A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																																								Anwesenheit																																					Brutzeit																																					Erste Jungvögel																																								Mauserzeit																																				
	Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez																																																																																																																																																																																																																																																							
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																																																		
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Anwesenheit																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																									
<p>Das reviermarkierende Trommeln ist vorwiegend von Februar bis Mai zu hören, die Brutzeit (Eiablage, Brut und Jungenaufzucht) erstreckt sich von Anfang April bis Ende Juni/Anfang Juli (Schwerpunkt Mitte April bis Mitte Juni). Das erste Ei wird von Anfang April bis Anfang Mai gelegt. Die Familienverbände lösen sich meist im Juni auf.</p> <p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Ein Brutpaar beansprucht in Mitteleuropa mind. 250-400 ha Waldfläche. Das Revier ist aber häufig 500-1.500 ha groß.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust durch Forstmaßnahmen, wie Kahlschläge oder früher Umtrieb von Althölzern, vor allem Buchen, - selektive Entfernung von Höhlenbäumen, - Verlust von Totholz, - natürliche Ursachen: hohe Brutverluste in Regenperioden durch Eindringen von Wasser in die Bruthöhle, Höhlenkonkurrenz mit Dohle, Prädation durch Greifvögel und Eulen. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Baufeldfreimachung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze, auch Höhlenbäume entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten des Schwarzspechtes betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Art und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis festgestellt werden. Ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren kann potenziell trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																									
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border: none;"> <p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschland ist bis auf die Küstenregionen der Nordsee annähernd flächendeckend besiedelt. Verbreitungslücken oder dünn besiedelte Bereiche bestehen nur in waldarmen Gebieten (z. B. Kölner Bucht, Ruhrgebiet, Magdeburger Börde, Leipziger Tieflandsbucht, Thüringer Becken). Großflächige Dichtezentren sind im Tiefland vor allem die Lüneburger Heide, die Altmark und die Waldlandschaften Brandenburgs und der Lausitz. Im Bergland sind fast die gesamte Westliche Mittelgebirgsregion (mit Schwerpunkten in Hessen</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border: none;"> <p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 1.400 bis 2.000 Brutpaare. Der langfristige und kurzfristige Bestandstrend lässt eine deutliche Zunahme feststellen (s. www.artensteckbrief.de).</p> </td> </tr> </table>														<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschland ist bis auf die Küstenregionen der Nordsee annähernd flächendeckend besiedelt. Verbreitungslücken oder dünn besiedelte Bereiche bestehen nur in waldarmen Gebieten (z. B. Kölner Bucht, Ruhrgebiet, Magdeburger Börde, Leipziger Tieflandsbucht, Thüringer Becken). Großflächige Dichtezentren sind im Tiefland vor allem die Lüneburger Heide, die Altmark und die Waldlandschaften Brandenburgs und der Lausitz. Im Bergland sind fast die gesamte Westliche Mittelgebirgsregion (mit Schwerpunkten in Hessen</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 1.400 bis 2.000 Brutpaare. Der langfristige und kurzfristige Bestandstrend lässt eine deutliche Zunahme feststellen (s. www.artensteckbrief.de).</p>																																																																																																																																																																																																																																																																										
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschland ist bis auf die Küstenregionen der Nordsee annähernd flächendeckend besiedelt. Verbreitungslücken oder dünn besiedelte Bereiche bestehen nur in waldarmen Gebieten (z. B. Kölner Bucht, Ruhrgebiet, Magdeburger Börde, Leipziger Tieflandsbucht, Thüringer Becken). Großflächige Dichtezentren sind im Tiefland vor allem die Lüneburger Heide, die Altmark und die Waldlandschaften Brandenburgs und der Lausitz. Im Bergland sind fast die gesamte Westliche Mittelgebirgsregion (mit Schwerpunkten in Hessen</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 1.400 bis 2.000 Brutpaare. Der langfristige und kurzfristige Bestandstrend lässt eine deutliche Zunahme feststellen (s. www.artensteckbrief.de).</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																								

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
<p>und im Süden von Rheinland-Pfalz) und Teile der Südwestlichen Mittelgebirgsregion (z. B. Odenwald, nördlicher Schwarzwald, Fränkische Alb) dicht besiedelt (s. www.artensteckbrief.de).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgebilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Im Bereich des LSG „Werdauer Wald“ bei KP 110 wurde der Schwarzspecht in einem Abstand von 369 m SO der Trasse festgestellt. Naturräumlich handelt es sich um eine Waldfläche mit Waldschneisen und lichten Bereichen. Es konnte kein Brutnachweis ermittelt werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V_{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es werden im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzstrukturen gerodet. Derzeit besteht kein konkreter Brutnachweis für den Schwarzspecht im Trassenbereich. Trotzdem können vorhandene Höhlenbäume potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Das reviermarkierende Trommeln ist vorwiegend von Februar bis Mai zu hören, die Brutzeit (Eiablage, Brut und Jungenaufzucht) erstreckt sich von Anfang April bis Ende Juni/Anfang Juli (Schwerpunkt Mitte April bis Mitte Juni). Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis des Schwarzspechts erfolgen. Es besteht bei KP 110 im Bereich des LSG „Werdauer Wald“ in einem Abstand von 369 m SO der Trasse ein Brutverdacht. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V _{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich der Schwarzspecht voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräume (Waldbereiche). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V_{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V_{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Der Schwarzspecht benötigt zur Fortpflanzung Höhlenbäume als Neststand. Im angrenzenden Landschaftsraum sind zahlreiche Habitate (Wälder/ Feldgehölze) vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Hier bestehen für den Schwarzspecht demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.7 Stockente

Formblatt Artenschutz																																																																																																																																																																																																																																			
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Stockente <i>(Anas platyrhynchos)</i>																																																																																																																																																																																																																																	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																																																																																																																																																																																																																																			
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV																																																																																																																																																																																																																																			
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																																																																																																																																																																			
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – *</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - *</i>		Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht																																																																																																																																																																																																																																	
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																																																																																																																																																																			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. Bauer et al. 2012) Die Stockente brütet an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art, wenn die Ufer Zutritt zum Wasser gestatten. Hierbei selbst an kleinen Wasserlöchern, Parkgewässern, Friedhofsbrunnen oder Hausgärten. Das Nest ist sehr variabel, z.B. am Boden in Schilf, auf Bulten, unter Büschen, Reisighaufen, in Wurzelstöcken, Strohhaufen, mitunter auf Äckern, auf Bäumen oder in großen Höhlen, auch an Hütten, Häusern und Mauern. Am Boden sind die Nester gut versteckt. Bevorzugt in Wassernähe. Zur Nahrungsaufnahme werden Stockenten auch fernab vom Wasser angetroffen. Die Paarbildung findet schon ab Herbst statt. Eine Neuverpaarung ist bis Februar möglich. Der Legebeginn ist abhängig von der Witterung und kann unter günstigen Bedingungen ab Februar, meist ab März bis Juni (Aug.) erfolgen. Es werden in der Regel 7-13 Eier abgelegt und zwischen 27-28 Tage ausgebrütet. Die Jungvögel sind mit 50-60 Tagen flügge und selbstständig. Es gibt eine Jahresbrut. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 100 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen. Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend.																																																																																																																																																																																																																																			
Die Fortpflanzungs- und relevanten Lebenszyklen (Phänologie) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.																																																																																																																																																																																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Jan</th> <th colspan="2">Feb</th> <th colspan="2">Mär</th> <th colspan="2">Apr</th> <th colspan="2">Mai</th> <th colspan="2">Jun</th> <th colspan="2">Jul</th> <th colspan="2">Aug</th> <th colspan="2">Sep</th> <th colspan="2">Okt</th> <th colspan="2">Nov</th> <th colspan="2">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeitraum Nebenzeitraum </div>				Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																									Anwesenheit																									Brutzeit																									Erste Jungvögel																									Durchzug																									Durchzugsmaxima																									Mauserzeit																								
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																																																																																																																																																																																																												
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																											
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																			
Anwesenheit																																																																																																																																																																																																																																			
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																			
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																			
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																			
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																			
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																			
Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Extrem flexibel in der Brutplatzwahl, gebietsweise in starken Konzentrationen. Kleinflächig in hohen Dichten vorkommend, z.B. in Grabensystemen bis 6 BP/ km Graben.																																																																																																																																																																																																																																			

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
<p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd, - Verluste durch Verölung oder Pestizideinsatz, - Einbürgerung von Hochbrutfluggenten und anderen Zuchtformen. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Bauphase sind Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Stockente während der Brut für potenzielle Habitate im Nahbereich der Arbeitsflächen nicht auszuschließen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis festgestellt werden. Ein direkter Verlust von möglichen Habitatstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren kann potenziell trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>				
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschland ist flächendeckend besiedelt, besonders häufig ist die Art im Nordwesten. Verbreitungs- und Dichteschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland. Hier großflächig die höchsten Bestände in See- und Flussmarschen. Weitere Siedlungsschwerpunkte in den großen Niederungen, wie u.a. in der Münsterländer Tieflandsbucht. Im Nordostdeutschen Tiefland heben sich Dichteschwerpunkte in Nordwest-Mecklenburg, in Vorpommern und in Niederungen von Elbe und Havel ab. In den Mittelgebirgsregionen beschränken sich Vorkommen auf die großen Fluss- und Seeniederungen. (s. Gedeon et al. 2014)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgebilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Östlich der Stadt Werdau bei KP 121 in ca. 276 m Entfernung von der Trasse (NW) wurde die Stockente als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich hierbei um eine offene Landschaftseinheit (Agrarland) zwischen angrenzender Bebauung der Ortslage Werdau und Königswalde. Es konnte kein Brutnachweis ermittelt werden.</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 8.000 bis 16.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).</p> </td> </tr> </table>			<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschland ist flächendeckend besiedelt, besonders häufig ist die Art im Nordwesten. Verbreitungs- und Dichteschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland. Hier großflächig die höchsten Bestände in See- und Flussmarschen. Weitere Siedlungsschwerpunkte in den großen Niederungen, wie u.a. in der Münsterländer Tieflandsbucht. Im Nordostdeutschen Tiefland heben sich Dichteschwerpunkte in Nordwest-Mecklenburg, in Vorpommern und in Niederungen von Elbe und Havel ab. In den Mittelgebirgsregionen beschränken sich Vorkommen auf die großen Fluss- und Seeniederungen. (s. Gedeon et al. 2014)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgebilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Östlich der Stadt Werdau bei KP 121 in ca. 276 m Entfernung von der Trasse (NW) wurde die Stockente als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich hierbei um eine offene Landschaftseinheit (Agrarland) zwischen angrenzender Bebauung der Ortslage Werdau und Königswalde. Es konnte kein Brutnachweis ermittelt werden.</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 8.000 bis 16.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).</p>
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p>Deutschland ist flächendeckend besiedelt, besonders häufig ist die Art im Nordwesten. Verbreitungs- und Dichteschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland. Hier großflächig die höchsten Bestände in See- und Flussmarschen. Weitere Siedlungsschwerpunkte in den großen Niederungen, wie u.a. in der Münsterländer Tieflandsbucht. Im Nordostdeutschen Tiefland heben sich Dichteschwerpunkte in Nordwest-Mecklenburg, in Vorpommern und in Niederungen von Elbe und Havel ab. In den Mittelgebirgsregionen beschränken sich Vorkommen auf die großen Fluss- und Seeniederungen. (s. Gedeon et al. 2014)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgebilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Östlich der Stadt Werdau bei KP 121 in ca. 276 m Entfernung von der Trasse (NW) wurde die Stockente als Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich hierbei um eine offene Landschaftseinheit (Agrarland) zwischen angrenzender Bebauung der Ortslage Werdau und Königswalde. Es konnte kein Brutnachweis ermittelt werden.</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>Der Bestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 8.000 bis 16.000 Brutpaare (s. Tabelle Sachsen).</p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V_{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)</p>				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Baubedingt werden bei der Querung von Gewässern angrenzende Strukturen, wie Schilf, Röhrichte, Gebüsche, Ufergehölze in Anspruch genommen. Derzeit besteht kein konkreter Brutnachweis für die Stockente im Trassenbereich. Trotzdem können vorhandene Gehölz- und Uferstrukturen potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Paarbildung bei der Stockente findet schon ab Herbst statt. Eine Neuverpaarung ist bis Februar möglich. Der Legebeginn ist abhängig von der Witterung und kann unter günstigen Bedingungen ab Februar, meist ab März bis Juni (Aug.) erfolgen. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze im näheren Umfeld sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen und Ufervegetation im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz bzw. jeder Abschnitt mit uferbegleitender Vegetation innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis der Stockente erfolgen. Östlich der Stadt Werdau bei KP 121 in ca. 276 m Entfernung von der Trasse (NW) wurde die Stockente als Brutverdacht festgestellt. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll-</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Stockente <i>(Anas platyrhynchos)</i>
<p>und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V_{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich die Stockente voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten gewässernahen Lebensräumen. Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V_{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen und die Entfernung uferbegleitender Vegetation im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung/ Entfernung von Vegetationsstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V_{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Beräumungszeit nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz bzw. jeder Abschnitt uferbegleitende Vegetation innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V_{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Die Stockente benötigt vorzugsweise in Gewässernähe geeignete Strukturen, wie z.B. Schilf, Büsche, Reisighaufen, Wurzelstöcke, Strohhaufen um ihr Nest anzulegen. Im angrenzenden Landschaftsraum sind zahlreiche Habitate vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Hier bestehen für die Stockente demzufolge hinreichend neue Nistmöglichkeiten in Gewässernähe, sowie im Bereich von Siedlungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmeregelungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.8 Turmfalke

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – *</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie - *</i>		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. www.artensteckbrief.de) Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen, denen eine Strukturierung mit hohen Objekten als Brutplatz und Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation als Jagdgebiete eigen ist. Da die Nahrungssuche überwiegend im Offenland erfolgt, werden strukturreiche Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder allenfalls randlich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit halten sich Turmfalken häufig im Agrarland, aber auch in Ruderal- und Bergbaugebieten auf. Die Nahrung besteht überwiegend aus kleineren Bodentieren, wie Kleinsäugetern, Insekten, teilweise auch Regenwürmern. Wühlmäuse bilden den überwiegenden Massenanteil der Beute. Vögel werden verstärkt bei Mangel an Kleinsäugetern und in Großstädten erbeutet. Fortpflanzungsstätten finden sich in Sachsen an Bauwerken und Gebäuden, Fels- und Steilwänden, in speziellen Nistkästen oder in Nestern anderer Vogelarten. Da Turmfalken kein Nistmaterial eintragen, sind sie auf entsprechende Substrate am Nistplatz zur Anlage der Nestmulde angewiesen. Deshalb werden auch an Gebäuden und Felsen häufig vorhandene Vogelnester bezogen. Turmfalken können aber auch in freistehenden Nestern in Bäumen, z.B. von Krähen und Elstern, brüten. Der Anteil an derartigen Freibrütern ist gegenwärtig in Sachsen aber sehr gering. Als Fortpflanzungsstätte ist das jeweilige Objekt (Bauwerk, Gebäude, Baumgruppe) etc. aufzufassen. Turmfalken ruhen an Gebäuden, Bauwerken, Felsen, aber auch an Masten und Bäumen. Außerhalb der Brutzeit nächtigen die Vögel selten am Brutplatz, bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit im Umland aber meist in Brutplatznähe. Turmfalken legen meist 3-7 Eier. Die Brutdauer beträgt 27-32 Tage, die Nestlingszeit 27-32 Tage. Es erfolgt eine Jahresbrut, Nachgelege sind aber möglich. Aufgrund des flächendeckenden Auftretens der Art werden neuentstandene Nistmöglichkeiten meist schnell besiedelt. Die Besetzung der Niststätten erfolgt meist im Zeitraum von Ende Februar bis März. Die Fluchtdistanz gegenüber Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen hält der Turmfalke 100 m ein (als Brutvogel), ohne dass er die Flucht ergreift. In diesem Radius ist bei Störungen eine Abnahme der Habitateignung um 100 % anzunehmen (bezogen auf Straßenverkehr).</p>		
<p>Aktionsradius (s. www.artensteckbrief.de) Turmfalken sind in Deutschland Standvögel oder Kurzstreckenzieher, teilweise aber auch Mittelstreckenzieher. Ringfunde ostdeutscher Brutvögel belegen Wanderungen nach Südwesteuropa und vereinzelt bis nach Nordwestafrika. Im Winter erfolgt in Mitteleuropa ein Zuzug von vorwiegend skandinavischen Brutvögeln.</p>		
<p>Gefährdungsursachen (s. www.artensteckbrief.de)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Brutplätzen, z.B. an Gebäuden, - Vergiftung bei Giftködereinsatz zur Wühlmausbekämpfung auf Landwirtschafts- und Forstflächen, - Nahrungsverknappung durch großflächigen Raps- und Maisanbau, - Verkehrstod, insbesondere bei Schneelage, wenn in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten abseits der Straßen kaum Jagdmöglichkeiten bestehen, - Vogelschlag an Windkraftanlagen. 		
<p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Baufeldfreimachung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten des Turmfalken betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Art und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage eher unwahrscheinlich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Turmfalke <i>(Falco tinnunculus)</i>
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt. Es gibt aber Dichteunterschiede. Östlich der Elbe ist die Art deutlich seltener, vor allem auch in der Grundmoränenlandschaft Vorpommerns und in den Kiefernheiden im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte. Weitere Lücken im Bestand finden sich in den Mittelgebirgsregionen und in den Hochlagen des Berchtesgadener Landes. Der Bestand wird lang- und kurzfristig als stabil eingeschätzt. (s. Gedeon et al. 2014)		Verbreitung in Sachsen Der Turmfalke ist in Sachsen als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die urbanen Ballungsräume und dicht besiedelte Regionen mit einem guten Angebot an Nistplätzen. Die geringsten Siedlungsdichten bestehen in Gebieten mit großflächigen Waldlagen. Lokal wird die Siedlungsdichte maßgeblich durch das Vorhandensein oder Fehlen künstlicher Nisthilfen beeinflusst. Der Brutbestand in Sachsen betrug im Jahr 2004-2007 2.500 bis 4.000 Brutpaare. Der lang- und kurzfristige Bestandstrend zeigt eine gleichbleibende Situation (s. www.artensteckbrief.de).
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Nördlich der Gemeinde Fraureuth zwischen KP 113 bis KP 116 wurde der Turmfalke mit Brutverdacht und als Nahrungsgast festgestellt. Es handelt sich um eine offene bis halboffene Landschaft, welche von Grünland- und Agrarflächen geprägt ist. Es liegen keine konkreten Brutnachweise für den Turmfalken vor.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Fortpflanzungsstätten des Turmfalken finden sich in Sachsen an Bauwerken und Gebäuden, Fels- und Steilwänden, in speziellen Nistkästen oder in Nestern anderer Vogelarten. Da Turmfalken kein Nistmaterial eintragen, sind sie auf entsprechende Substrate am Nistplatz zur Anlage der Nestmulde angewiesen. Deshalb werden auch an Gebäuden und Felsen häufig vorhandene Vogelneester bezogen. Turmfalken können aber auch in freistehenden Nestern in Bäumen, z.B. von Krähen und Elstern, brüten. Der Anteil an derartigen Freibrütern ist gegenwärtig in Sachsen aber sehr gering. Derzeit besteht kein konkreter Brutnachweis für den Turmfalken im Trassenbereich. Trotzdem können vorhandene Gehölzstrukturen potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Besetzung der Niststätten erfolgt meist im Zeitraum von Ende Februar bis März. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate, auch innerhalb von Ortschaften, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Turmfalke <i>(Falco tinnunculus)</i>
<p>wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die Rodung von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis des Turmfalken erfolgen. Nördlich der Gemeinde Fraureuth zwischen KP 113 bis KP 116 wurde der Turmfalke mit Brutverdacht und als Nahrungsgast festgestellt. Es handelt sich um eine offene bis halboffene Landschaft, welche von Grünland- und Ackerflächen geprägt ist. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V_{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich der Turmfalke voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzenden an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen Habitats im Bereich bzw. in der Umgebung von Bebauungen. Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. Der Turmfalke benötigt als Neststand häufig vorhandene Vogelnester oder Nistkästen an Gebäuden und Felsen. Er kann aber auch in freistehenden Nestern in Bäumen, z. B. von Krähen und Elstern, brüten. Der Anteil an derartigen Freibrütern ist gegenwärtig in Sachsen aber sehr gering. Im angrenzenden Landschaftsraum zu den Brutverdachtsfundpunkten sind zahlreiche Möglichkeiten zur Nestanlage im Offenland bzw. in der angrenzenden Ortslage Fraureuth vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.9 Gilde 1 „Vögel der Wälder“

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Artengruppe
Generalplanung Erneuerung EGL 442	Ferngas Netzgesellschaft mbH	- Vögel der Wälder - Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Laxia curvirostra</i>) Kolkkrabe (<i>Corvus corax</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – * und 3</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie – V und *</i>		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. Garniel et al 2010, s. Gedeon et al. 2014, s. Bauer et al. 2012)		
<p><u>Buntspecht</u> Besiedelt ältere Baumbestände aller Art, höchste Siedlungsdichten in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen- und Tiefland-Buchenwälder sowie in laubholzreichen Kiefernforsten und Parks mit altem Baumbestand. Nestbau in Stamm- und Asthöhlen von (meist kranken) Bäumen, mitunter in Nisthilfen. Legebeginn ab Anfang/ Mitte April bis Juni. Der Buntspecht führt eine Jahresbrut durch. Brutdauer 10-13 Tage. Die Jungvögel schlüpfen frühestens ab Anfang Mai, Juni. Ab dem 20-23 Tag sind die Jungvögel flügge. Die Jungvögel sind bei Erstgelegen im Juni selbstständig, bei Nachgelegen bis August. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 300 m ist gemäß Garniel et al. 2010 für den Buntspecht anzunehmen.</p> <p><u>Fichtenkreuzschnabel</u> Er brütet in Nadelwäldern bis zur oberen Baumgrenze, auch in Aufforstungen und Mischwäldern, bevorzugt in Fichtenwäldern, aber auch in Kiefern- und Lärchenbeständen oder in größeren Parks mit Koniferen. Der Neststand befindet sich meist auf Fichten, Kiefern, Tannen, Lärchen, entweder nahe am Stamm oder auf Seitenästen, vorzugsweise in lichten Beständen. Der Legebeginn wird vom Nahrungsangebot bestimmt und beginnt fast nur im Frühjahr (Februar-April). Der Fichtenkreuzschnabel führt 0-2 Jahresbruten durch. Brutdauer 13-16 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest meist nach 18-21 Tagen. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 für den Fichtenkreuzschnabel anzunehmen.</p> <p><u>Kolkkrabe</u> Besiedelt halboffene Landschaften. Brütet sowohl in kleinen inselartigen Gehölzen und Baumreihen (erhöhte Lage der Nester), als auch in Wäldern. Der Kolkkrabe ist ein Baumbrüter in Wäldern bis zu kleinen Gehölzen. Nester oft auf Buchen oder Kiefern, zunehmend auch auf Masten von Hochspannungsleitungen. Seine Nahrung sucht er im Offenland, in der Kulturlandschaft auch an Abfaldeponien. Legebeginn ist frühestens Anfang/ Mitte Februar, meist Anfang März, Ersatzgelege bis Mitte April. Der Kolkkrabe führt eine Jahresbrut durch. Brutdauer 19-21 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 40-42 Tagen. Das Ende der Brutzeit ist im August,</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der Wälder - Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Laxia curvirostra</i>) Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
<p>spätestens im September. Die Fluchtdistanz gegenüber Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen hält der Kolkrabe 500 m ein (als Brutvogel), ohne dass er die Flucht ergreift. In diesem Radius ist bei Störungen eine Abnahme der Habitatsignung um 100 % anzunehmen (bezogen auf Straßenverkehr).</p> <p><u>Trauerschnäpper</u> Der Trauerschnäpper ist Brutvogel lichter, alter und unterholzreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder. Die Habitatwahl wird entscheidend durch Nistkästen bestimmt. Bei Angebot von künstlichen Nisthöhlen auch in Parkanlagen, Friedhöfen, Streuobstgebieten, ortsnahen Gärten und regional selbst im Stadtbereich. Dichten im Nadelwald sind i.d.R. geringer als im Laubwald. Neststand in Höhlen, wobei Nistkästen gegenüber Naturhöhlen meist bevorzugt werden. Der Legebeginn erfolgt von Mitte Mai bis Mitte Juni. Der Trauerschnäpper führt eine Jahresbrut durch. Brutdauer 12-17 Tage. Nestlingsdauer 13-17 Tage. Nach dem Ausfliegen hält die Familie bis ca. 48 Tag zusammen. Die Jungvögel jagen mit 22-24 Tag unabhängig von den Altvögeln. Die Brutperiode endet meist im Juli, in Einzelfällen auch im August. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von beidseitig 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.</p> <p><u>Waldlaubsänger</u> Bevorzugter Lebensraum sind Eichen-Hainbuchen- und Rotbuchenwälder, die im Kronendach geschlossen sind, aber nur eine schwach ausgeprägte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Bewohnt auch laubholzreiche Kiefernforste sowie Fichtenwälder, wenn einzelne Laubbäume eingestreut sind. Wichtig: mehrschichtige Bestandsstruktur. Weiterhin wichtig: Gräser, Bodenvertiefungen, Baumwurzeln oder tote Äste zur Nestanlage am Boden (Bodenbrüter an unterholzfreien Waldstellen). Er besiedelt auch Parks und Friedhöfe mit alten Bäumen. Der Nahrungserwerb findet in der Krone statt. Legebeginn ist frühestens Ende April, meist erst ab Anfang Mai. Der Waldlaubsänger führt eine Jahresbrut durch. Brutdauer 12-13 Tage. Familien halten bis zu 4 Wochen zusammen. Das Ende der Brutzeit ist bereits schon Mitte Juni, bei späteren Bruten bis Juli. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.</p> <p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Der <u>Buntspecht</u> ist ein Standvogel und Teilzieher. Der Aktionsraum eines Paares beträgt 40-60 ha (Extreme 6-10 ha oder Feldgehölz von 1 ha). Laubwälder werden im allg. dichter besiedelt. Der <u>Fichtenkreuzschnabel</u> ist ein Teilzieher. Sein verteidigtes Nestrevier befindet sich oft nur 15-20 m im Umkreis um den Nestbaum. Der <u>Kolkrabe</u> ist ein Standvogel. Die rechnerische Reviergröße bei Höchstdichten liegt bei ca. 5 km². Der <u>Trauerschnäpper</u> ist ein Langstreckenzieher. In den natürlichen Laubwäldern befinden sich zwischen 1-10 BP/ 10 ha, in Nadelwäldern 0,5 -1,5, bei Nistkästenangebot z.T. erheblich höher. Der <u>Waldlaubsänger</u> ist ein Langstreckenzieher. Seine Brutreviere sind nach Wahl des Nistplatzes ca. 0,1 – 0,2 ha groß.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der für Bruthöhlen geeigneten Altersstufen der Bäume durch zu frühe Umtriebszeiten, - Empfindlichkeit gegenüber waldwirtschaftlichen Maßnahmen, - natürliche Verluste: in Extremwintern, Prädation, - Verlust von Horstbäumen, - Störung an Brutplätzen durch Freizeitaktivitäten und forstliche Maßnahmen, - Opfer an Freileitungen und im Straßenverkehr, - immissionsbedingte Waldschäden, - Verlust naturnaher, höhlenreicher Altholzbestände und Obstgärten, - Verarmung der Insektenfauna, - Düngemittel- und Biozideinsatz. <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Zwischen KP 109 bis KP 113 und zwischen KP 122 bis KP 125 durchquert die Leitung Wälder, wobei ein Gehölzverlust baubedingt in Teilbereichen nicht ausgeschlossen werden kann. Da größtenteils der bestehende</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der Wälder - Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Laxia curvirostra</i>) Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
<p>Waldkorridor der vorhandenen EGL genutzt wird, kann der Gehölzverlust auf ein geringes Maß eingeschränkt werden. In den Waldkorridoren werden die Arbeitsstreifen grundsätzlich eingeengt, um den Gehölzverlust so gering wie möglich zu halten. Weiterhin sind baubedingt während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Arten und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte kein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage eher unwahrscheinlich.</p> <p>Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten.</p> <p>Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <u>Buntspecht</u> – In allen Großlandschaften Deutschlands anzutreffen. <u>Fichtenkreuzschnabel</u> – Tritt überwiegend in den Mittelgebirgslagen auf, Siedlungsgebiet in den tieferen Lagen wesentlich ausgedehnter. <u>Kolkrabe</u> – Geschlossene Verbreitung im Nordost-deutschen Tiefland, in großen Teilen der Mittelgebirge sowie in den Alpen und dem südlichen Alpenvorland. <u>Trauerschnäpper</u> – Im Tiefland und in der nördlich und zentralen Mittelgebirgsregion eine weitgehende geschlossene Verbreitung. Lückenhafte Besiedelung in der südlichen Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland. <u>Waldlaubsänger</u> – Deutschland ist annähernd flächendeckend besiedelt. (s. Gedeon et al. 2014)		Verbreitung in Sachsen In Sachsen sind die drei genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Buntspecht</u> : 25.000-50.000 BP <u>Fichtenkreuzschnabel</u> : 2.000-6.000 BP <u>Kolkrabe</u> : 1.400-1.800 BP <u>Trauerschnäpper</u> : 15.000-30.000 BP <u>Waldlaubsänger</u> : 5.000-10.000 BP Beim Waldlaubsänger ist ein deutlicher Bestandsrückgang einer als "häufiger Brutvogel" eingestuften Art festzustellen. Auf Grund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin günstigen Habitats wird der Gesamterhaltungszustand zunächst weiterhin mit "günstig" bewertet. (s. Tabelle Sachsen)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (nur Brutverdacht) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgebirge und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Die Nachweise der Arten beruhen nur auf Brutverdacht, ein konkreter Brutnachweis liegt nicht vor. Buntspecht: bei KP 111 und KP 123 außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb von Waldgebieten Fichtenkreuzschnabel: bei KP 111 außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb des LSG „Werdauer Wald“ Kolkrabe: bei KP 109 außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb des LSG „Werdauer Wald“ Trauerschnäpper: KP 109 und KP 110 und bei KP 123 Waldlaubsänger: bei KP 111 außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb des LSG „Werdauer Wald“		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der Wälder - Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Laxia curvirostra</i>) Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Waldaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Bereich des Werdauer Waldes und im Bereich des Weißenborner Waldes werden von der geplanten Leitung Wälder unter Gehölzverlust gequert. Da vorrangig der bestehende Trassenkorridor in den Waldbereichen genutzt wird, kann der Gehölzverlust auf ein geringes Maß eingeschränkt werden. Zudem wird in den Waldabschnitten der Arbeitsstreifen grundsätzlich eingeeengt, um den Gehölzverlust so gering wie möglich zu halten. Die erforderlichen Rodungen von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate in den angrenzenden Waldstrukturen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten außerhalb der Schutzfrist nach BNatSchG nicht möglich, muss jeder betroffene Baum/ Strauch im Vorfeld auf Nester, Horste und Baumhöhlen kontrolliert werden. Im Falle des Vorhandenseins ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der Wälder - Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Laxia curvirostra</i>) Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte kein konkreter Brutnachweis der genannten Vogelarten der Wälder festgestellt werden. Es handelt sich bei allen Fundpunkten um Brutverdachtsfälle im Bereich der beiden Waldgebiete „Werdauer Wald“ und „Weißenborner Wald“. Durch die Baufeldfreimachung treten temporär baubedingte Störungen ein, insbesondere durch Fäll- und Rodungsarbeiten im direkten Umfeld potenzieller Brutstätten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind daher die Gehölzfällungen und –rodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Maßnahme 1 V _{AFB}). Durch die stattfindenden Arbeiten im Bereich der Trasse ist auch nach der Baufeldfreimachung eine regelmäßige Störung während der Bauphase durch Baulärm zu erwarten. Nach der Baufeldfreimachung ist aber davon auszugehen, dass sich die genannten Arten voraussichtlich außerhalb der baubedingten Störzonen ansiedelt. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen Habitats im Bereich der Waldgebiete. Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Bereich des Werdauer Waldes und im Bereich des Weißenborner Waldes werden von der geplanten Leitung Wälder unter Gehölzverlust gequert. Da vorrangig der bestehende Trassenkorridor in den Waldbereichen genutzt wird, kann der Gehölzverlust auf ein geringes Maß eingeschränkt werden. Zudem wird in den Waldabschnitten der Arbeitsstreifen grundsätzlich eingeengt, um den Gehölzverlust so gering wie möglich zu halten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Bau Feld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V _{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. In den angrenzenden Bereichen der Waldabschnitte zu den Brutverdachtsfundpunkten sind zahlreiche Möglichkeiten zur Nestanlage vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Die		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der Wälder - Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Laxia curvirostra</i>) Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.10 Gilde 2 „Gehölzbrütende Vögel“

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Gehölzbrütende Vögel - Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – *</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie – V und *</i>		Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. Garniel et al. 2010, s. Bauer et al. 2012) Hier handelt es sich um Arten, welche zur Nestanlage und Brut, sowie zur Nahrungssuche Gehölze benötigen, u.a. am Waldrand, Hecken, Gebüsche, sonstige Gehölze.		
<u>Fitis</u> Brütet in lichten, aufgelockerten Waldbeständen, an Waldrändern und in durchsonntem Gebüsch. Man trifft ihn aber kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht. Strukturmerkmale der Habitate: weitgehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, eine gut ausgebildete Strauchschicht und eine starke, weitgehend flächendeckende Krautschicht. Besiedelt auch kleine Baum- und/oder Buschinseln, auch Heiden, Feldgehölze und Gebüschkomplexe ohne Bäume, dagegen nur selten in Parks und Siedlungsbereichen. Außerhalb der Brutzeit hält sich der Fitis bevorzugt in niedrigem Gebüsch, oft nahe am Wasser, auch im Röhricht, in einzelnen Weiden oder am Uferboden auf. Legebeginn ab (Ende April) Anfang Mai bis Juni. Der Fitis führt eine Jahresbrut durch. Brutdauer 12-14 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 12-14 Tagen. Die Jungvögel werden von den Altvögeln 2-3 Wochen betreut, dann Auflösung der Familie. Das Ende der Brutzeit ist im Juli, selten noch im August. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 für den Fitis anzunehmen.		
<u>Gimpel</u> Brütet in Nadel- und Mischwaldbeständen, besonders in dichten Busch- und Jungholzbeständen, vor allem Fichten bis Stangenholzalder. Meist auch am Rand größerer geschlossener Waldkomplexe, in aufgeforschten Lichtungen, aufgelockerten Laub- und Mischgehölzen mit Strauchschicht, wie Feldgehölze, Parklandschaften, Gärten, Friedhöfe, offenbar auch zunehmend inmitten von größeren Städten. Im Winter auch in kleineren Grünflächen von Städten anzutreffen. Neststand meist in Koniferen sehr gut versteckt auf Außenästen oder besonders dichten Bereichen der Verzweigung. Im Kulturland und Siedlungsbereich findet man Nester auch häufiger in Laubhölzern, meist in Jungpflanzen und Büschen < 3 m, mitunter auch an Gebäuden. Legebeginn ist frühestens ab Anfang April, meist Ende April/ Anfang Mai bis spätestens Ende August. Der Gimpel führt in der Regel zwei Jahresbruten durch. Brutdauer 13-14 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 15-18 Tagen und sind etwa 15-20 Tage nach Verlassen des Nestes selbstständig. Das Ende der Brutzeit beginnt mit dem Ausfliegen der Jungvögel ab Ende Mai, Juni bis spätestens Ende Juli, danach (August) rascher Wegzug. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von beidseitig 100 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen. Für den Gimpel ist Lärm am Brutplatz ist unbedeutend.		

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Gehölzbrütende Vögel - Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)		
<p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Der <u>Fitis</u> ist ein Langstreckenzieher. Seine Reviergröße beträgt während der Brut 0,6-0,7 ha, mind. 0,04-0,5 ha. Auf Kleinstflächen lassen sich hohe Dichte feststellen. Der <u>Gimpel</u> ist vorwiegend ein Standvogel (allerdings bei Nahrungsmangel mit hoher Mobilität). Sie brüten als Solitär oder in kleineren Gruppen von 3-4 BP mit Nestabständen von 10-30 m.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Hecken und Feldgehölzen, Brachflächen, Ackerrandstreifen etc., - natürliche Feinde bestandslimitierend, - Habitatverlust oder –verschlechterungen durch forstwirtschaftliche Veränderungen und andere menschliche Eingriffe (u.a. Ausdehnung des Fichtenanbaus, Verbauung, Erschließung, Straßenverkehr, Trockenlegung von Feuchtgebieten) <p>Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Baufeldfreimachung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten der genannten Arten betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Arten und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnte ein konkreter Brutnachweis im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage potenziell möglich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.</p>				
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Verbreitung in Deutschland</p> <p><u>Fitis</u> – Deutschland ist flächendeckend besiedelt. Höchste Dichten in waldreichen Regionen, sowohl im Flachland wie im Gebirge.</p> <p><u>Gimpel</u> – In Deutschland von den Küsten bis zu den Alpen weit verbreitet. (s. Gedeon et al. 2014)</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> <p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>In Sachsen sind die drei genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Fitis</u>: 40.000-80.000 BP <u>Gimpel</u>: 4.000-8.000 BP (s. Tabelle Sachsen)</p> </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (1 Brutnachweis) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefülle und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Der Fitis wurde als Brutvogel bei KP 110+400 nachgewiesen. Die anderen Fundpunkte der beiden Arten zeigen nur den Nachweis als Brutverdacht. Für den Gimpel liegt kein konkreter Brutnachweis vor.</p> <p>Fitis: bei KP 109 bis KP 112 außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb des LSG „Werdauer Wald“, Brutvogel bei KP 110+400/ 108 m SO der Trasse</p> <p>Gimpel: bei KP 111 außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb des LSG „Werdauer Wald“ (nur Brutverdacht)</p>			<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p><u>Fitis</u> – Deutschland ist flächendeckend besiedelt. Höchste Dichten in waldreichen Regionen, sowohl im Flachland wie im Gebirge.</p> <p><u>Gimpel</u> – In Deutschland von den Küsten bis zu den Alpen weit verbreitet. (s. Gedeon et al. 2014)</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>In Sachsen sind die drei genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Fitis</u>: 40.000-80.000 BP <u>Gimpel</u>: 4.000-8.000 BP (s. Tabelle Sachsen)</p>
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p><u>Fitis</u> – Deutschland ist flächendeckend besiedelt. Höchste Dichten in waldreichen Regionen, sowohl im Flachland wie im Gebirge.</p> <p><u>Gimpel</u> – In Deutschland von den Küsten bis zu den Alpen weit verbreitet. (s. Gedeon et al. 2014)</p>	<p>Verbreitung in Sachsen</p> <p>In Sachsen sind die drei genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Fitis</u>: 40.000-80.000 BP <u>Gimpel</u>: 4.000-8.000 BP (s. Tabelle Sachsen)</p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Gehölzbrütende Vögel - Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnte ein konkreter Brutnachweis des Fitis bei KP 110+400/ 108 m SO der Trasse festgestellt werden. Der Brutnachweis befindet sich außerhalb des Arbeitsstreifens. Der Fitis wird mit einer Effektdistanz von 200 m betrachtet. Je nach Lage des entsprechenden Brutstandortes sind durch die Bauarbeiten Störungen zu prognostizieren. Die während der Brutzeit sogar artenschutzrechtliche Relevanz erreichen können, falls durch Störungen besetzte Gelege mit Jungtieren durch die Altvögel verlassen werden. Für den genannten Brutstandort des Fitis, welcher sich innerhalb des 200 m-Radius zur Baustelle befindet, werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V_{AFB}). Die weiterführenden Arbeiten sollten unmittelbar nach der Baufeldberäumung weiter erfolgen, um eine erneute Ansiedelung eintreffender bzw. anwesender Brutpaare zu vermeiden und ihnen das Ausweichen auf benachbarte Habitate zu ermöglichen. Damit ist sichergestellt, dass keine Individuen durch baubedingte Störungen zu Schaden kommen. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräume (Gehölzstrukturen). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V_{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V_{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V_{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. In den angrenzenden Waldabschnitten und Gehölzbeständen in der freien Landschaft zu den Brutverdachtsfundpunkten sind zahlreiche Möglichkeiten zur Nestanlage vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Fergas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Gehölzbrütende Vögel - Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8.2.11 Gilde 3 „Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft“

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft - Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie – V und *</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <i>Kategorie – * und V</i>		Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (s. Garniel et al. 2010, s. Bauer et al. 2012)		
<u>Goldammer</u> Brütet in offenen/halboffenen, abwechslungsreichen Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und/oder vielen Randlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen, z.B. Waldränder und –lichtungen, Kahlschläge, niedrige und lückige Forstkulturen, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldflur mit Gehölzen und Buschgruppen, Windschutzstreifen und Baumreihen, an Rändern ländlicher Siedlungen, entsprechend bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern, auf älteren Ruderalflächen mit Büschen etc. Neststand am Boden in Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen unter oder an Grasbülten oder niedrig in Büschen. Legebeginn frühestens ab (Anfang) Mitte April, meist Ende April/ Anfang Mai. Die Goldammer führt 2 Jahresbruten durch. Brutdauer 12-14 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 11-13 Tagen. Weitere 8-14 Tage nach Verlassen des Nestes sind sie selbstständig. Die Brutperiode endet meist Mitte August bis Mitte September. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von beidseitig 100 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.		
<u>Star</u> Der Star brütet in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Diese Bedingungen fehlen in Mitteleuropa im Inneren geschlossener Wälder und in völlig baum- und gebäudefreien großräumigen Agrarlandschaften. Am günstigsten ist eine Kombination von höhlenreichen Baumgruppen (oder Nistkästen) mit nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland in 200-500 m Entfernung von den Nisthöhlen. Er besiedelt eine Vielzahl von Landschaften und Strukturkombinationen, u.a. Großparks mit Rasenflächen, Lichtungen geschlossener Laubwälder. Außerhalb der Brutzeit kommt der Star in großen Schwärmen in Obstgärten und –plantagen, Weinbergen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen usw., vor. Das Nest wird in Höhlen angelegt, bevorzugt in Bäumen, aber auch in Felshöhlen und –spalten, Mauerlöchern, unter lockeren Ziegeln usw. Legebeginn ausnahmesweise schon ab Februar oder im März, Hauptzeit ab Anfang April. Der Star führt ein bis zwei Jahresbruten durch. Brutdauer 12-13 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 18-21 Tagen und sind bald nach dem Ausfliegen selbstständig. Die Brutperiode endet Ende Juli, oft aber schon Anfang Juli. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von beidseitig 100 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft - Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
<p><u>Stieglitz</u> Der Stieglitz siedelt in offener und halboffener Landschaft mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis hin zu lichten Wäldern. Dies sind u.a. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen und um Einzelhäuser, Alleen, Feldgehölze, Ränder von Laub-, Misch- und Nadelwäldern, lichte Auwälder, Parkanlagen, Friedhöfe. Auch im Inneren von großen Städten anzutreffen, sofern Baumgruppen, Wiesen- oder Ruderalgelände vorhanden sind. Der Star meidet meist geschlossene Wälder. Der Neststand ist i.d.R. auf den äußersten Zweigen oder im äußeren Kronenbereich einzelner oder locker stehender Bäume sowie in hohen Büschen. Legebeginn ist frühestens Ende April, meist ab Mai. Der Stieglitz führt zwei bis drei Jahresbrut durch. Brutdauer 11-13 Tage. Die Jungvögel verlassen das Nest nach 13-18 Tagen und werden dann noch bis zu 3 Wochen von den Altvögeln geführt. Die Führungszeit endet meist erst Ende September oder im Oktober. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von beidseitig 100 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.</p> <p><u>Wacholderdrossel</u> Die Wacholderdrossel brütet in der halboffenen Landschaft mit ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht in der Nähe (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder geschlossener Baumbestände oder isolierte Gehölze und hohe Buschgruppen in der Nähe von Grünland oder Ackerflächen. Die Nahrungsflüge liegen unter 250 m Luftlinie. Der Trauerschnäpper bevorzugt u.a. Auwaldungen, uferbegleitende Gehölze, Feldgehölze, Baumhecken, Obstgärten, Waldränder, Parks, größere Gärten. Das Nest findet sich in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern, oft auf alten Bäumen und auffallend exponiert, meist in Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm. Legebeginn Ende März/Anfang April bis Ende Mai. Die Wacholderdrossel führt 1-2 Jahresbruten durch. Brutdauer 10-13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12-16 Tage, mit 18 Tagen sind die Jungvögel gut flugfähig und können sich mit ca. 30 Tagen selbstständig ernähren. Die Brutperiode endet meist im Juli, zuweilen auch Anfang August. Die Effektdistanz mit einer Störzone und damit einer deutlich verminderten Lebensraumeignung von beidseitig 200 m ist gemäß Garniel et al. 2010 anzunehmen.</p> <p>Aktionsradius (s. Bauer et al. 2012) Die <u>Goldammer</u> ist ein Kurzstreckenzieher, Teilzieher und überwiegend Standvogel. Die Reviergröße liegt durchschnittlich zwischen 0,25 bis > 1 ha. Der <u>Star</u> ist in Europa Standvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher. Nur kleine Nestterritorien werden verteidigt und Höchstdichten werden auf Flächen von 20-49 ha erreicht. Der <u>Stieglitz</u> ist ein Kurzstreckenzieher und Teilzieher. Oft brüten mehrere Paare in Gruppen nebeneinander in einem Brutgebiet. Die Entfernung zwischen Nest/ Nahrungsgebiet beträgt max. meist < 400 m. Die <u>Wacholderdrossel</u> ist ein Kurzstreckenzieher. Sie erreicht die höchsten Konzentrationen auf Kleinstflächen durch Koloniebildung, dabei sind die geringsten Nestabstände < 10 m.</p> <p>Gefährdungsursachen (s. Bauer et al. 2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung und Modernisierung der Landwirtschaft, insb. <ul style="list-style-type: none"> o Ausräumung der Landschaft, o Rückgang der Pflanzendiversität durch häufige Mahd, Grünlandumbruch, Anbau von Mais usw., o Verlust reicher Nahrungsquellen durch Ausbleiben der Druschabfälle, Rückgang offener Kleintierhaltung, Wechsel zu Wintergetreide mit Verlust von Stoppelbrachen im Winter, o Biozideinsatz, o Trockenlegung oder Vernichtung von Feuchtgebieten, - zunehmende Verstädterung des ländlichen Raumes, - Verluste in Brutgebieten durch Straßenverkehr, - direkte Verfolgung in Winterquartieren, - Störungen am Brutplatz, - Natürliche Ursachen: Prädation, Nistplatzkonkurrenz, klimatische Bedingungen, - Verlust von extensiv genutzten Obstgärten, Hochstammbeständen und Alleebäumen. 		

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft - Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens: Während der Bauaufreimung werden innerhalb des Arbeitsstreifens vorhandene Gehölze entnommen. Hier ist es potenziell möglich, dass Brutstätten der genannten Arten betroffen sind. Auch baubedingt sind während der Bauphase Störungen (Baulärm, Scheuchwirkung usw.) der Arten und dessen Brut im Nahbereich der Arbeitsflächen möglich und können nicht ausgeschlossen werden. Mit der Entnahme von Gehölzstrukturen ist auch ein Habitatverlust zu verzeichnen. Es konnten drei konkrete Brutnachweise der Goldammer im Untersuchungsraum festgestellt werden. Demzufolge ist ein direkter Verlust von möglichen Gehölzstrukturen und der damit verbundene Verlust von Gelegen oder Jungtieren bei derzeitiger Beweislage potenziell möglich. Anlagenbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitung keine relevante Wirkung zu erwarten. Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind ebenfalls keine Wirkungen zu erwarten.				
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border: none;"> Verbreitung in Deutschland <u>Goldammer</u> – Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. <u>Star</u> – Die Art besitzt besonders hohe Dichten in der Magdeburger Börde, im nördlichen Harzvorland, im nördlichen Sachsen und im mittleren Baden-Württemberg. <u>Stieglitz</u> – Der Stieglitz besiedelt Deutschland flächendeckend. <u>Wacholderdrossel</u> – Schwerpunkt der Verbreitung in der Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland. (s. Gedeon et al. 2014) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border: none;"> Verbreitung in Sachsen In Sachsen sind die fünf genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Goldammer</u>: 40.000-80.000 BP <u>Star</u>: 100.000-200.000 BP <u>Stieglitz</u>: 12.000-24.000 BP <u>Wacholderdrossel</u>: 10.000-20.000 BP (s. Tabelle Sachsen) </td> </tr> </table> Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (3 Brutnachweise) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Naturräumlich befindet sich die Stadt Werdau, Gemeinde Fraureuth und die Stadt Zwickau im Sächsischen Lössgefilde und deren Untereinheit „Erzgebirgsbecken“. Die Goldammer wurde mit drei Brutnachweisen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die anderen vier Arten wurden nur als Brutverdacht nachgewiesen, ein konkreter Brutnachweis liegt hier nicht vor. Goldammer: KP 110 bis KP 121 und bei KP 124 und KP 125 (Brutverdacht); bei KP 110+110/ 49 m NW der Trasse Brutvogel; bei KP 113+730/ 62 m SO der Trasse Brutvogel; bei KP 124+570/ 50 m SO der Trasse Brutvogel Star: KP 121 (Brutverdacht) Stieglitz: bei KP 110 und KP 121 (Brutverdacht) Wacholderdrossel: KP 110 und KP 117 und bei KP 123 (Brutverdacht) Alle Fundpunkte befinden sich außerhalb des Arbeitsstreifens innerhalb bzw. angrenzend zu Waldgebieten bzw. in der offenen/ halboffenen Kulturlandschaft.			Verbreitung in Deutschland <u>Goldammer</u> – Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. <u>Star</u> – Die Art besitzt besonders hohe Dichten in der Magdeburger Börde, im nördlichen Harzvorland, im nördlichen Sachsen und im mittleren Baden-Württemberg. <u>Stieglitz</u> – Der Stieglitz besiedelt Deutschland flächendeckend. <u>Wacholderdrossel</u> – Schwerpunkt der Verbreitung in der Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland. (s. Gedeon et al. 2014)	Verbreitung in Sachsen In Sachsen sind die fünf genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Goldammer</u> : 40.000-80.000 BP <u>Star</u> : 100.000-200.000 BP <u>Stieglitz</u> : 12.000-24.000 BP <u>Wacholderdrossel</u> : 10.000-20.000 BP (s. Tabelle Sachsen)
Verbreitung in Deutschland <u>Goldammer</u> – Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. <u>Star</u> – Die Art besitzt besonders hohe Dichten in der Magdeburger Börde, im nördlichen Harzvorland, im nördlichen Sachsen und im mittleren Baden-Württemberg. <u>Stieglitz</u> – Der Stieglitz besiedelt Deutschland flächendeckend. <u>Wacholderdrossel</u> – Schwerpunkt der Verbreitung in der Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland. (s. Gedeon et al. 2014)	Verbreitung in Sachsen In Sachsen sind die fünf genannten Arten als häufige Brutvogelart eingestuft. Der Brutbestand betrug im Jahr 2004-2007 nachfolgende Zahlen: <u>Goldammer</u> : 40.000-80.000 BP <u>Star</u> : 100.000-200.000 BP <u>Stieglitz</u> : 12.000-24.000 BP <u>Wacholderdrossel</u> : 10.000-20.000 BP (s. Tabelle Sachsen)			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft - Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V _{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die geplante Trasse quert an mehreren Stellen innerhalb der offenen und halboffenen Landschaft Hecken/ kleine Gebüsch- bzw. Gehölzbestände, die nicht als Wald katalogisiert sind. Hierbei sind dann im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzrodungen vorgesehen. Zur Minimierung des Eingriffs in den Gehölzbestand wird der Arbeitsstreifen in solchen Bereichen eingeengt. Im Rahmen der Kartierungen konnten drei konkrete Brutnachweise der Goldammer festgestellt werden. Es handelt sich dabei um Fundpunkt bei KP 110+110/ 49 m NW der Trasse, bei KP 113+730/ 62 m SO der Trasse und bei KP 124+570/ 50 m SO der Trasse. Die Brutnachweise befinden sich außerhalb des Arbeitsstreifens. Der Legebeginn der Goldammer beginnt frühestens ab (Anfang) Mitte April, meist Ende April/ Anfang Mai. Die Goldammer führt 2 Jahresbruten durch. Bei einer frühzeitigen Baufeldfreimachung findet eine Scheuchwirkung statt. Neue Brutplätze in der näheren Umgebung sind ausreichend vorhanden, so dass evtl. auftretende vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen allenfalls als allgemeines Lebensrisiko einzuschätzen sind. Auf Grund der ausreichend vorhandenen Ausweichhabitate in den angrenzenden Gehölzbeständen der innerhalb der offenen und halboffenen Landschaft ist der Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert und es kann von Zweitbruten ausgegangen werden. Der an die Baufeldfreimachung anschließende Baubetrieb wird eine Ansiedelung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindern. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden. Die erforderlichen Rodungen von Gehölzstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V _{AFB}). Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten außerhalb der Schutzfrist nach BNatSchG nicht möglich, muss jeder betroffene Baum/ Strauch in der Feldfur im Vorfeld auf Nester, Horste und Baumhöhlen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch die betriebsbedingt auftretenden Wirkungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens (Trassenkorridor) sind keine Wirkungen zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft - Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Kartierungen konnten drei konkrete Brutnachweise der Goldammer bei Fraureuth und bei Niederhohndorf festgestellt werden. Die Brutnachweise befinden sich außerhalb des Arbeitsstreifens. Die Goldammer wird mit einer Effektdistanz von 100 m betrachtet. Je nach Lage des entsprechenden Brutstandortes sind durch die Bauarbeiten Störungen zu prognostizieren. Die während der Brutzeit sogar artenschutzrechtliche Relevanz erreichen können, falls durch Störungen besetzte Gelege mit Jungtieren durch die Altvögel verlassen werden. Für die genannten Brutstandorte der Goldammer, welche sich innerhalb des 100 m-Radius zur Baustelle befinden, werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V_{AFB}). Die weiterführenden Arbeiten sollten unmittelbar nach der Baufeldberäumung weiter erfolgen, um eine erneute Ansiedelung eintreffender bzw. anwesender Brutpaare zu vermeiden und ihnen das Ausweichen auf benachbarte Habitate zu ermöglichen. Damit ist sichergestellt, dass keine Individuen durch baubedingte Störungen zu Schaden kommen. Dies erfolgt in den angrenzend an den Trassenkorridor ausreichend vorhandenen ungestörten Lebensräume (Gehölzstrukturen). Hier sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} – Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit 2 V_{AFB} – Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Rahmen der Maßnahme sind Fällungen von Gehölzbeständen im Baufeld geplant. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum zwischen 1.10. bis 28.2. (1 V_{AFB}). Damit kann die Zerstörung früher Gelege vermieden werden. Ist die Einhaltung der genannten Fällzeiten</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Generalplanung Erneuerung EGL 442	Vorhabenträger Ferngas Netzgesellschaft mbH	Betroffene Artengruppe - Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft - Goldammer (<i>Emberiza cirtinella</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
<p>nicht möglich, muss jedes betroffene Gehölz (Baum/ Strauch) innerhalb des Arbeitsstreifens vor Beginn der Baufeldfreimachung der Trasse im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen kontrolliert werden. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB – Maßnahme 2 V_{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins von Gelegen und Nestern ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. In den angrenzenden Waldabschnitten und Gehölzbeständen in der freien Landschaft zu den Brutverdachtsfundpunkten sind zahlreiche Möglichkeiten zur Nestanlage vorhanden, welche als geeignete Ausweichhabitate dienen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet und es lassen sich keine relevanten Beeinträchtigungen prognostizieren.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Kapitel dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

In der Zusammenfassung der vorhergehenden Erläuterungen zu den einzelnen Arten/ Artengruppen werden nachfolgend die projektspezifischen Vorkehrungen und Maßnahmen dargestellt, die dazu beitragen, Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und hierdurch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch den LBP festgesetzt und in den Planunterlagen des LBP grafisch dargestellt. Auf eine wiederholte Darstellung der Maßnahmen im AFB wird verzichtet. Im Folgenden sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, welche bei der Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, erläutert:

9.1 Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

1 V_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit

Ziel: Vermeidung einer Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Verletzung/ Tötung von Tieren.

Zielart: Brutvögel

Beschreibung: Für alle vom Vorhaben betroffenen Vogelarten ist die vorgesehene zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung (Baufeldfreimachung) und der damit erforderlichen Rodung von Gehölzbeständen (Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Sträucher usw.) auf den Zeitraum zwischen dem Ende der Brutsaison (Ende September) und dem Beginn der nächsten Brutsaison (Anfang März) im Hinblick auf die Verluste des § 44 BNatSchG relevant (gesetzlichen Frist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. Oktober bis 28./29. Februar). Die Entfernung bzw. der Abtransport der gerodeten Gehölzstrukturen (Bäume, Sträucher) muss ebenso bis Ende Februar erfolgen, um eine Ansiedelung von Brutpaaren zu vermeiden. Weiterhin beinhaltet die Maßnahme das Abschieben der obersten Bodenschicht im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten. Durch die Maßnahme 1 V_{AFB} werden Beeinträchtigungen potenzieller Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel) aller Vogelarten durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen vermieden (vgl. BNatSchG § 39 (5) Nr. 2 i.V. § 44 Abs. 1). Bei der Durchführung der Maßnahme kommt es bezüglich dieses Konfliktes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Ist die Einhaltung der genannten Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung nicht möglich, muss das Baufeld auf Gelege und Nester, Horste und Baumhöhlen kontrolliert werden (s. 2 V_{AFB}). Im Falle des Vorhandenseins ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen.

2 V_{AFB} Begutachtung des Baufeldes vor Baubeginn (Ökologische Baubegleitung)

Ziel: Vermeidung einer Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Verletzung/ Tötung von Tieren.

Zielart: Brutvögel, Hornisse

Beschreibung: Um zu vermeiden, dass Tiere (Avifauna) bei der Beseitigung von Habitaten und Lebensräumen (Beanspruchung von Flächen innerhalb des Arbeitsstreifens) im Baubereich innerhalb der Schutzfrist laut BNatSchG verletzt oder getötet werden, ist der Bereich des Baufeldes unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Baufeldberäumung durch eine fachlich qualifizierte Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung) auf Vorkommen europarechtlich geschützter Arten zu überprüfen. Hierzu zählt die Kontrolle von zu rodenden Gehölzbeständen und krautiger Vegetation im Frühjahr auf das Vorkommen von Nestern und Gelegen. In den Sommermonaten Juni bis August hat eine Nachkontrolle auf Nester im Baufeld zu erfolgen. Die Abgrenzung und Freigabe der betreffenden Flächen zur Baufeldfreimachung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.

Zum formellen Umgang mit der besonders geschützten *Vespa crabro* (Hornisse) ist zur Vermeidung der Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen vor Baubeginn das Baufeld auf Nester der Hornisse hin zu untersuchen. Sollte sich ein Vorkommen vor Baubeginn bestätigen, dann ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3 V_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Aufzucht- und Ruhezeiten (Vergrämung der Art)

Ziel: Vermeidung einer Zerstörung/ Störung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Verletzung/ Tötung von Tieren außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit bzw. auf die Winterruhe von Tieren.

Zielart: Haselmaus

Beschreibung: Haselmäuse halten ihren Winterschlaf in Nestern am Boden (z.B. in Wurzelstöcken). Um zu vermeiden das Haselmäuse bei der Baufeldfreimachung (u.a. Rodung von Gehölzen) beeinträchtigt werden, sind die erforderlichen Fällarbeiten zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen. Bei der Fällung und dem Abtransport der gerodeten Gehölzstrukturen dürfen keine Maschinen (Harvester, Rückemaschinen etc.) die Gehölzbestände befahren, so dass die sich eventuell in Bodennestern im Winterschlaf befindenden Tiere nicht getötet werden. Die abgeräumte Fläche selbst stellt nach der Fällung kein attraktives Habitat mehr dar. Man kann dementsprechend davon ausgehen, dass die Tiere im Frühjahr zügig abwandern. Ende April/ Anfang Mai sollten dann alle Haselmäuse aus der ausgeräumten Fläche abgewandert sein, so dass mit den weiteren Arbeiten (Stockrodung, Oberbodenabtrag etc.) begonnen werden kann. Von einem Erreichen der angrenzenden Strukturen als Ausweichhabitat kann auf Grund der geringen Distanzen zu den umliegenden Gehölzbeständen ausgegangen werden. Die Attraktivität der benachbarten Habitate wird durch das Aufhängen von Haselmausnistkästen (1 A_{CEF}) erhöht, damit die abwandernden Tiere gleich geeignete Plätze zur Anlage von Nestern vorfinden (Reduktion der Prädationswahrscheinlichkeit).

Weiterhin ist eine Aufwertung und Strukturanreicherung von bestehenden Gehölzbeständen (2 A_{CEF}), sofern die bestehende Habitatqualität aktuell nur eine allenfalls geringe Haselmausdichte zulässt, vorgesehen. Damit kann der Lebensraumverlust der Haselmaus ausgeglichen werden.

9.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1 A_{CEF} **Aufhängen von Haselmausnistkästen**

Ziel: Attraktivität benachbarter Habitats zu erhöhen mit gleichzeitiger Reduktion der Prädationswahrscheinlichkeit.

Zielart: Haselmaus

Beschreibung: Zur Erhöhung des Quartierangebotes sind in den angrenzenden Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen Haselmausnistkästen aufzuhängen. Zur Reduktion zwischenartlicher Konkurrenz werden die Öffnungen der Kästen zum Stamm ausgerichtet. Die Öffnungen dürfen nicht größer als 25 mm sein. So wird auch verhindert, dass Vögel sich einnisten, ebenso auch die großen Verwandten der Haselmaus, Sieben- und Gartenschläfer. Wichtig: das Holz der Kästen innen, sowie außen muss sägerau verbleiben, damit die Haselmaus Halt findet. Das Ausbringen der Haselmausnistkästen sollte Ende Februar/ Anfang März erfolgen. Die Aufhängung sollte an einer geschützten halbschattigen Stelle in einer Höhe von 1,5 bis 2 m erfolgen. Eine mehrjährige Funktion dieser Maßnahme ist gewährleistet, wenn die Kästen betreut und regelmäßig (mind. 1 x jährlich) gesäubert und gewartet werden.

2 A_{CEF} **Aufwertung von Waldbeständen als Lebensraum für die Haselmaus durch Strukturanreicherung**

Ziel: Aufwertung von Eichen-Mischwäldern und naturfernen jungen Laubholzforsten als Lebensräume der Haselmaus durch Strukturanreicherung, Anpflanzung von heimischen, standorttypischen Sträuchern und Bäumen.

Zielart: Haselmaus

Beschreibung: Um Waldbestände als Lebensraum für die Haselmaus aufzuwerten, besteht die Möglichkeit Waldrand- und Innensaumstrukturen optimal zu gestalten. Dies bedeutet, durch eine möglichst hohe und standorttypische Artenvielfalt sowie verschiedene Sukzessionsstadien auf kleinem Raum den Wald als Lebensraum zu strukturieren und aufzuwerten. Die Maßnahme ist dabei vorrangig an durchsonnten und nach der Hauptwindrichtung offenen Waldbeständen zu gestalten. Im ersten Schritt ist eine starke Durchforstung geeigneter Randbereiche auf einer Tiefe von mindestens 30 m durchzuführen. Im Bestand sollten vorkommende Nahrungspflanzen der Haselmaus und ökologisch wertvolle Elemente wie alte, fruchtende Laubbäume sowie stehendes Totholz verbleiben. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt, sollten auch einzelne Kleingruppen von standorttypischen (Alt-)Gehölzen stehen bleiben. Auf den neu entstandenen Freiflächen nach der Durchforstung ist es wichtig, auf Lichtungen und entlang von Waldwegen/ Waldschneisen alle 70 bis 100 m Kronenkontakt zwischen einzelnen Gehölzen bestehen zu lassen, damit sich die Haselmaus in der Landschaft fortbewegen kann, ohne Freiflächen überqueren zu müssen.

Auf den Freiflächen sind Pflanzungen von heimischen, an den Standort angepassten und für Haselmäuse geeigneten Gehölzen, vorzunehmen. Es sollte sich bei der Auswahl geeigneter Pflanzen um Nahrungspflanzen der Haselmaus mit unterschiedlichen Blüte- und Fruchtzeiten handeln. Die Strauch- und Baumarten sind truppweise in einem unregelmäßigen Gerüst anzupflanzen. Nachfolgend ist eine Auswahl geeigneter Sträucher und Bäume aufgelistet, welche geeignet sind, den Lebensraum der Haselmaus aufzuwerten:

Baumschicht

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Eibe (*Taxus baccata*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos*, *Tilia cordata*)
- *Sorbus*-Arten
- Trauben- und Stiel-Eiche (*Quercus petraea*, *Quercus robur*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Strauchschicht

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangulus alnus*)
- Gemeine Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

(s. Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald, AFZ-DerWald, 10/2013)

10 Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die geplante Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 im Abschnitt Sachsen durch die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist festzustellen, dass bei der Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften, vorkommenden europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden spezifische Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert, deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung gesichert werden.

Im Rahmen des AFB wurde dargelegt, dass unter Einbeziehung dieser vorgesehenen Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Tabelle 18: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme

Arten/ Artengruppe	Fang/ Tötung/ Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Haselmaus	nein, mit Maßnahme 3 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 3 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 3 V _{AFB} und 1 A _{CEF} und 2 A _{CEF}	nein
Feldlerche	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Grünspecht	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Hohltaube	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Mäusebussard	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Neuntöter	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Schwarzspecht	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Stockente	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Turmfalke	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Vögel der Wälder	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Gehölzbrütende Vögel	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein
Vögel der offenen und halboffenen Kultur- landschaft	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1V _{AFB}	nein, mit Maßnahme 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB}	nein

11 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotsverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VSRL maßgeblich. Relevante Arten sind dabei die Vorkommen von europäisch geschützten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Im Untersuchungsraum zählen dazu:

- Säugetiere (Haselmaus)
- Vögel

Für die **Haselmaus** sind zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Tieren sowie der Zerstörung/ Beschädigung bzw. von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Störung während der Winterschlafphase eine Baufeldfreimachung und die damit verbundenen Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen. Notwendige weitere Arbeiten, wie Stockrodungen, Oberbodenabtrag etc., sind ab Ende April/ Anfang Mai zu beginnen. Um das Abwandern von Tieren in benachbarte Habitats zu ermöglichen, sind Haselmauskästen aufzuhängen. Als weitere Maßnahme ist eine Aufwertung bzw. Strukturanreicherung von angrenzenden Waldbeständen zwischen KP 109 bis KP 112 als Lebensraum für die Haselmaus vorgesehen. Durch die Anpflanzung einheimischer Bäume und Sträucher wird der Lebensraum für die Art vergrößert und ein größeres und vielfältigeres Nahrungsangebot geschaffen.

In Bezug auf europäische **Vogelarten** ist von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodungen und erhebliche Störungen auszugehen. Tötungen von Vögeln im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Bauzeitenregelungen vermieden, indem ein Aussetzen der Baufeldberäumung und der damit verbundenen Rodungen von Gehölzstrukturen während der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt. Weiterhin ist durch eine qualifizierte Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung) das Baufeld vor Baubeginn zu begutachten, um eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Gelegen/ Nestern zu vermeiden.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden eine Säugetierart und 19 Vogelarten untersucht und geprüft inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 des BNatSchG berührt werden. Für keine der nachgewiesenen Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie keine der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der VSRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Maßnahmen können für alle Arten die Schädigungs- und Störungstatbestände des Vorhabens verhindert bzw. ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist somit für keine der behandelten Arten erforderlich. Es ist von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

12 Quellenverzeichnis

- > AFZ-DerWald (2013): Artikel - Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald, Ausgabe 10/2013, übergeben durch Landratsamt Zwickau, UNB, am 18.04.2018.
- > Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- > Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg.
- > Bundesamt für Naturschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn – Bad Godesberg.
- > Bundesamt für Naturschutz (2016): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2), Bonn – Bad Godesberg.
- > Bundesamt für Naturschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 6: Pilze (Teil 2), Flechten und Myxomyzeten, Bonn – Bad Godesberg.
- > Bundesamt für Naturschutz (2016): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 8: Pilze (Teil 1) Großpilze, Bonn – Bad Godesberg.
- > Hüppop, O.; H.-G. Bauer, H. Haupt, T. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (31. Dezember 2012), Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 49/50.
- > Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Forschungsbericht Vögel und Verkehrslärm, Ausgabe 2010, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenverkehr. Bonn.
- > Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, i. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Völker und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2017): Erste Ergebnisse Faunistischer Untersuchungen Sanierung der EGL442 LK Sonneberg (TH) – LK Zwickau (SN) Stand 05.10.2017.
- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2017): Ergebnisse Faunistischer Untersuchungen Sanierung der EGL442 LK Sonneberg (TH) – LK Zwickau (SN) Stand 05.12.2017 mit Änderungen am 22.12.2017 zzgl. der shape-Dateien (Stand: 22.12.2017) sowie Protokollbericht Haselmauserfassungen.
- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018): Endbericht Faunistischer Untersuchungen Sanierung der EGL442 LK Sonneberg (TH) – LK Zwickau (SN) zzgl. der shape-Datei „LIZWI_Fauna“ und „LIZWI_Fauna_I“ (Stand: 25.04.2018) per Email übergeben am 26.04.2018.
- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2017): Honorarangebot floristische und faunistische Kartierungen vom 16.02.2017.

- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2017): Machbarkeitsstudie Neuverlegung EGL442 Limbach – Zwickau und Anschlussleitungen.
- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2017): Neuverlegung EGL442 Limbach-Zwickau Unterlagen zum Scoping-Termin Stand 09.06.2017.
- > Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018): Auswertung Gewässer_Fischdaten und Auswertung Gewässer_Fischdaten_Fotodokumentation (Stand: 31.01.2018).
- > Peterson, B.; Ellwanger, G.; Biewald, G.; Hauke, U.; Ludwig, G.; Pretscher, P.; Schröder, E.; Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen u. Wirbellose, Bonn – Bad Godesberg. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1.
- > Peterson, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2.
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens (1. Auflage), August 2009, Dresden.
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung (Dezember 2015).
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens (November 2007).
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017).
- > Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).

Gesetze und Regelwerke

- > Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG** - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 – in Kraft seit 01.03.2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- > Sächsisches Naturschutzgesetz (**SächsNatSchG**) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert vom 29. April 2015.
- > Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-RL**), Abl. 2010 Nr. L 20 S. 7, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

- > Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**), Amtsblatt Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).
- > Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- > Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011) – Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).

Digitale Quellen

- > www.bfn.de
- > www.artensteckbrief.de
- > www.wisia.de
- > www.deutschewildtierstiftung.de
- > www.thueringen.nabu.de
- > www.nussjagd.de
- > www.insekten-sachsen.de

13 Anlagen

Anlage 1 – Relevanzprüfung

Deutscher Artname/ Wissenschaftl. Name	RL SN	RL D	Schutz- status	FFH- RL	VS-RL	EHZ SN	Artenkategorie/ BS	Häufigkeits- klassen	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR laut Lange GbR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben/ möglicher Konflikt	Relevanz
Säugetiere (Fledermäuse)												
→ keine nähere Betrachtung für den Freistaat Sachsen, da keine Artnachweise im UR												
Säugetiere												
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	3	§§	II, IV		günstig				kein Nachweis	nein	nein
Biber <i>Castor fiber</i>	V	V	§§	II, IV		günstig				kein Nachweis	nein	nein
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	3	G	§§	IV		unzureichend				33 Nachweise an ver- schiedenen Standpunkten (Nest/ Nestbau (Bilch)) außerhalb des AS → siehe Pkt. 6.2.1.4 AFB	Inanspruchnahme von Lebensstätten im AS, Trenneffekte/ Fallenwirkung	ja
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	1	3	§§	IV		unbekannt				kein Nachweis	nein, auf Grund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen	nein
Brutvögel												
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der Wälder“, s. Pkt. 8.2.9	ja
Dohle <i>Corvus monedula</i>	3	*	§			unzureichend	artensch.B./ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Gebäudebrüter/ Gebäude werden im Rahmen des Vorhabens nicht bean- sprucht	nein
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	V	3	§			unzureichend	artensch.B./ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Querung von Bruthabitaten in der offe- nen/ halboffenen Feldflur, s. Pkt. 8.2.1	ja
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der Wälder“, s. Pkt. 8.2.9	ja
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*	§			günstig	häufig (A)/ B			1 Brutvorkommen außer- halb AS	→ Gilde „Gehölzbrütende Vögel“, siehe Pkt. 8.2.10	ja
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Gehölzbrütende Vögel“, siehe Pkt. 8.2.10	ja
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			3 Brutvorkommen außer- halb AS	→ Gilde „Vögel der offenen u. halboffe- nen Kulturlandschaft“, s. Pkt. 8.2.11	ja

Deutscher Artname/ Wissenschaftl. Name	RL SN	RL D	Schutz- status	FFH- RL	VS-RL	EZH SN	Artenkategorie/ BS	Häufigkeits- klassen	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR laut Lange GbR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben/ möglicher Konflikt	Relevanz
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	§§			günstig	artensch.B./J			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Inanspruchnahme von Bruthabitaten bei Gehölzquerung, s. Pkt. 8.2.2	ja
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§			günstig	häufig (A)/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	nein, da unmittelbar keine Gebäude oder Siedlungsgrünflächen als Habitat in Anspruch genommen werden	nein
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	*	*	§			günstig	artensch.B./ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Inanspruchnahme bzw. Querung von Bruthabitaten in Wäldern, s. Pkt. 8.2.3	ja
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der Wälder“, siehe Pkt. 8.2.9	ja
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	§§			günstig	artensch.B./ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Inanspruchnahme von Lebensstätten/ Horstbäume im AS, s. Pkt. 8.2.4	ja
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	V	§			unzureichend	artensch.B./ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Gebäudebrüter/ Gebäude werden im Rahmen des Vorhabens nicht bean- sprucht	nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	*	§		I	günstig	artensch.B./ B			1 Brutvorkommen außer- halb AS	Inanspruchnahme von Bruthabitaten bei Gehölzquerung, s. Pkt. 8.2.5	ja
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§		I	günstig	artensch.B./ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Inanspruchnahme von Bruthabitaten bei Gehölzquerung, s. Pkt. 8.2.6	ja
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	§			günstig	häufig (A)/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der offenen u. halboffe- nen Kulturlandschaft“, s. Pkt. 8.2.11	ja
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der offenen u. halboffe- nen Kulturlandschaft“, s. Pkt. 8.2.11	ja
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§			günstig	artensch.B./J			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Störung von Brutstätten bei Querung von Gewässern, Beeinträchtigung von Brutstätten (u.a. Schilfgürtel), s. Pkt. 8.2.7	ja
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	V	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der Wälder“, siehe Pkt. 8.2.9	ja
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§			günstig	artensch.B./J			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	Inanspruchnahme von Bruthabitaten bei Gehölzquerung, s. Pkt. 8.2.8	ja

Deutscher Artname/ Wissenschaftl. Name	RL SN	RL D	Schutz- status	FFH- RL	VS-RL	EHZ SN	Artenkategorie/ BS	Häufigkeits- klassen	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR laut Lange GbR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben/ möglicher Konflikt	Relevanz
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der offenen u. halboffen- en Kulturlandschaft“, s. Pkt. 8.2.11	ja
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V	*	§			günstig	häufig/ B			kein Brutvorkommen/ nur Brutverdacht	→ Gilde „Vögel der Wälder“, siehe Pkt. 8.2.9	ja
Vögel (Nahrungsgäste)												
<p><i>Mäusebussard, Turmfalke</i></p> <p>Für die beiden aufgetretenen Nahrungsgäste ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen grundsätzlich nicht anzunehmen. Beide Arten wurden im Untersuchungskorridor auch als Brutvogel mit Brutverdacht angetroffen und werden demzufolge über die Prüfung als Brutvogel betrachtet. Es ist anzumerken, dass alle Nahrungsgäste sehr mobil und flexibel sind. Demzufolge sind Störungen oder Gefährdungen von Individuen durch Bauarbeiten grundsätzlich nicht anzunehmen. Der Arbeitsstreifen der Trasse stellt für die Nahrungsgäste weder ein Fortpflanzungs- noch eine Ruhestätte dar. Unter dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen Nahrungshabitate nur dann, wenn diese als unersetzbar eingestuft wurden bzw. für die erfolgreiche Reproduktion der Art und deren lokalen Bestandssicherung zwingend erforderlich sind. Dies trifft in diesem Fall nicht zu. Die meisten Arten besitzen mehrere Nahrungshabitate zu denen einzelne Flächen nur einen kleinen Teil darstellen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche außerhalb des Leitungsschutzstreifens vorgesehen, so dass diese Flächen als Nahrungshabitat wieder zur Verfügung stehen. Demzufolge werden die Nahrungsgäste im Rahmen des AFB nicht weiter betrachtet.</p>												
Zug- und Rastvögel/ Durchzügler												
→ keine nähere Betrachtung für den Freistaat Sachsen, da keine Artnachweise im UR seitens Büro Lange GbR												
Fische												
→ keine nähere Betrachtung seitens Büro Lange GbR für den Freistaat Sachsen, keine Befischung von Gewässern												
Amphibien												
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	*	*	§	*						1 Nachweis außerhalb des AS	→ Vorkommen keine europarechtlich geschützte Art, demzufolge keine nä- here Betrachtung im AFB	nein
Grümfrosch (Komplex)										1 Nachweis außerhalb des AS	→ kein genauer Artnachweis durch Büro Lange GbR, demzufolge keine nä- here Betrachtung im AFB	nein
Reptilien												
→ keine nähere Betrachtung für den Freistaat Sachsen, da keine Artnachweise im UR durch Büro Lange GbR												

Deutscher Artname/ Wissenschaftl. Name	RL SN	RL D	Schutz- status	FFH- RL	VS-RL	EHZ SN	Artenkategorie/ BS	Häufigkeits- klassen	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR laut Lange GbR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben/ möglicher Konflikt	Relevanz
Tagfalter und Widderchen												
Brauner Waldvogel <i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*	*	*						2 Nachweise außerhalb des AS	→ Vorkommen keine europarechtlich geschützte Art, demzufolge keine nä- here Betrachtung im AFB	nein
Feuriger Perlmutterfalter <i>Argynnis adippe</i>	3	3	§	*						1 Nachweis außerhalb des AS		nein
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	*	*	*	*						1 Nachweis außerhalb des AS		nein
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	*	*	*	*						1 Nachweis außerhalb des AS		nein
Großer Perlmutterfalter <i>Argynnis aglaja</i>	3	V	§	*						1 Nachweis innerhalb des AS		nein
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	*	*	§	*						1 Nachweis außerhalb des AS		nein
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	*	*	§	*						6 Nachweise, 2 Nachweis innerhalb des AS		nein
Kleiner Heufalter <i>Coenonympha pamhilus</i>	*	*	§	*						1 Nachweis außerhalb des AS		Nein
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	*	*	*	*						1 Nachweis außerhalb des AS		nein
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	*	*	*	*						2 Nachweise innerhalb des AS		nein
Rostfleckiger Dickkopffalter <i>Ochlodes venata</i>	*	*	*	*						4 Nachweise, 2 Nach- weise innerhalb des AS		nein
Rostfarbiger Dickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	*	*	*	*						2 Nachweise, 1 Nachweis innerhalb AS		nein
Tagpfauenauge <i>Nymphalis io</i>	*	*	*	*						1 Nachweis außerhalb des AS		nein

Deutscher Artname/ Wissenschaftl. Name	RL SN	RL D	Schutz- status	FFH- RL	VS-RL	EHZ SN	Artenkategorie/ BS	Häufigkeits- klassen	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR laut Lange GbR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben/ möglicher Konflikt	Relevanz
Schachbrett <i>Melanargia galathea</i>	*	*	*	*						1 Nachweis außerhalb des AS	→ Vorkommen keine europarechtlich geschützte Art, demzufolge keine nä- here Betrachtung im AFB	nein
Xylobionte Käfer												
→ keine nähere Betrachtung für den Freistaat Sachsen, da keine Artnachweise im UR												
Libellen												
→ keine nähere Betrachtung für den Freistaat Sachsen, da keine Artnachweise im UR												
Hügelbauende Ameisen												
→ keine nähere Betrachtung für den Freistaat Sachsen, da kein Nachweis von Nestern im UR												
Sonstige Arten												
Hornisse <i>Vespa crabro</i>		*	§							1 Nachweis innerhalb des AS bei KP 110+600	→ Auf Grund des Nestnachweises in- nerhalb des Arbeitsstreifens ist im Vor- feld der Bauarbeiten eine Kontrolle des Baufeldes auf Vorhandensein der Art durchzuführen. Auf Grund der Lebens- weise und Phänologie der Art ist das Vorhandensein des Nestes am nachge- wiesenen Standort bei Baubeginn eher unwahrscheinlich. Demzufolge erfolgt keine nähere Betrachtung der Art im Rahmen des AFB. Die Art wird aber im Rahmen der ökologischen Baubeglei- tung berücksichtigt.	nein